

Verbindlicher Beschluss des Ausschusses (Artikel 65)



**Beschluss 01/2020 zur Streitigkeit nach Artikel 65 Absatz 1
Buchstabe a der DSGVO über den Beschlussentwurf der
irischen Aufsichtsbehörde bezüglich der Twitter
International Company**

Angenommen am 9. November 2020

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung des Streitfalls	6
2	Bedingungen für die Annahme eines verbindlichen Beschlusses	9
2.1	Einspruch/Einsprüche der betroffenen Aufsichtsbehörde(n) in Bezug auf einen Beschlussentwurf	9
2.2	Die federführende Aufsichtsbehörde schließt sich den maßgeblichen und begründeten Einsprüchen gegen den Beschlussentwurf nicht an oder ist der Ansicht, dass die Einsprüche nicht maßgeblich oder begründet sind.	10
2.3	Schlussfolgerung.....	10
3	Das Rechtauf eine gute Verwaltung.....	11
4	Zur Einstufung des Verantwortlichen und des Auftragsverarbeiters und zur Zuständigkeit der federführenden Aufsichtsbehörde.....	12
4.1	Analyse seitens der federführenden Aufsichtsbehörde im Beschlussentwurf	12
4.2	Zusammenfassung der von den betroffenen Aufsichtsbehörden vorgebrachten Einsprüche 13	
4.3	Stellung der federführenden Aufsichtsbehörde zu den Einsprüchen	14
4.4	Analyse des EDSA	16
4.4.1	Bewertung des Maßgeblichkeit und Begründetheit der Einsprüche	16
4.4.2	Schlussfolgerung.....	21
5	Zu den von der federführenden Aufsichtsbehörde festgestellten Verstößen gegen die DSGVO. 21	
5.1	Zu den Feststellungen eines Verstoßes gegen Artikel 33 Absatz 1 DSGVO	21
5.1.1	Analyse seitens der federführenden Aufsichtsbehörde im Beschlussentwurf	21
5.1.2	Zusammenfassung der von den betroffenen Aufsichtsbehörden vorgebrachten Einsprüche	23
5.1.3	Stellung der federführenden Aufsichtsbehörde zu den Einsprüchen	23
5.1.4	Analyse des EDSA	24
5.2	Zu den Feststellungen eines Verstoßes gegen Artikel 33 Absatz 5 DSGVO	25
5.2.1	Analyse seitens der federführenden Aufsichtsbehörde im Beschlussentwurf	25
5.2.2	Zusammenfassung der von den betroffenen Aufsichtsbehörden vorgebrachten Einsprüche	25
5.2.3	Stellung der federführenden Aufsichtsbehörde zu den Einsprüchen	26
5.2.4	Analyse des EDSA	26
6	Zu potenziellen weiteren (oder alternativen) Verstößen gegen die DSGVO	27
6.1	Analyse seitens der federführenden Aufsichtsbehörde im Beschlussentwurf	27
6.2	Zusammenfassung der von den betroffenen Aufsichtsbehörden vorgebrachten Einsprüche 27	

6.2.1	Verstoß gegen Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO zum Grundsatz der Integrität und Vertraulichkeit.....	28
6.2.2	Verstoß gegen Artikel 5 Absatz 2 DSGVO zum Grundsatz der Rechenschaftspflicht....	28
6.2.3	Verstoß gegen Artikel 24 DSGVO zur Verantwortung des Verantwortlichen.....	28
6.2.4	Verstoß gegen Artikel 28 DSGVO zur Beziehung mit Auftragsverarbeitern.....	28
6.2.5	Verstoß gegen Artikel 32 DSGVO zur Sicherheit der Verarbeitung.....	29
6.2.6	Verstoß gegen Artikel 33 Absatz 3 DSGVO zum Inhalt der Meldung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten	29
6.2.7	Verstoß gegen Artikel 34 DSGVO zur Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person	30
6.3	Stellung der federführenden Aufsichtsbehörde zu den Einsprüchen	30
6.4	Analyse des EDSA	31
6.4.1	Bewertung der Maßgeblichkeit und Begründetheit der Einsprüche	31
6.4.2	Beurteilung der Begründetheit der wesentlichen Frage(n), die durch die maßgeblichen und begründeten Einsprüche aufgeworfen wurden und Schlussfolgerung.....	39
7	Zu den von der federführenden Aufsichtsbehörde beschlossenen Abhilfemaßnahmen - insbesondere zur Verhängung einer Verwarnung	40
7.1	Analyse seitens der federführenden Aufsichtsbehörde im Beschlussentwurf	40
7.2	Zusammenfassung der von den betroffenen Aufsichtsbehörden vorgebrachten Einsprüche 41	
7.3	Stellung der federführenden Aufsichtsbehörde zu den Einsprüchen	41
7.4	Analyse des EDSA	42
7.4.1	Bewertung der Maßgeblichkeit und Begründetheit der Einsprüche	42
7.4.2	Schlussfolgerung.....	42
8	Zu den Abhilfemaßnahmen - insbesondere zur Berechnung der Geldbuße.....	42
8.1	Analyse seitens der federführenden Aufsichtsbehörde im Beschlussentwurf	42
8.2	Zusammenfassung der von den betroffenen Aufsichtsbehörden vorgebrachten Einsprüche 47	
8.3	Stellung der federführenden Aufsichtsbehörde zu den Einsprüchen	49
8.4	Analyse des EDSA	50
8.4.1	Bewertung der Maßgeblichkeit und Begründetheit der Einsprüche	50
8.4.2	Beurteilung der Begründetheit der wesentlichen Frage(n), die durch die maßgeblichen und begründeten Einsprüche aufgeworfen wurden	52
8.4.3	Schlussfolgerung.....	56
9	Verbindlicher Beschluss.....	56
10	Abschließende Bemerkungen	58

Der Europäische Datenschutzausschuss –

gestützt auf Artikel 63 und Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (im Folgenden „**DSGVO**“)¹,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Anhang XI und das Protokoll 37, in der durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 154/2018 vom 6. Juli 2018 geänderten Fassung,²

gestützt auf Artikel 11 und Artikel 22 seiner Geschäftsordnung³–

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die wesentliche Aufgabe des Europäischen Datenschutzausschusses (im Folgenden „**EDSA**“ oder „**Ausschuss**“) ist die Sicherstellung der einheitlichen Anwendung der DSGVO im gesamten EWR. Zu diesem Zweck sieht Artikel 60 DSGVO vor, dass die federführende Aufsichtsbehörde (im Folgenden „**federführende Aufsichtsbehörde**“) mit den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden (im Folgenden „**betroffene Aufsichtsbehörden**“) zusammenarbeitet und sich dabei bemüht, einen Konsens zu erzielen, dass die federführende Aufsichtsbehörde und die betroffenen Aufsichtsbehörden alle zweckdienlichen Informationen untereinander austauschen und dass die federführende Aufsichtsbehörde den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden unverzüglich die zweckdienlichen Informationen zu der Angelegenheit übermittelt. Die federführende Aufsichtsbehörde legt den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden einen Beschlussentwurf zur Stellungnahme vor und trägt deren Standpunkten gebührend Rechnung.

(2) Wenn eine der betroffenen Aufsichtsbehörden gemäß Artikel 4 Absatz 24 und Artikel 60 Absatz 4 DSGVO einen maßgeblichen und begründeten Einspruch (im Folgenden „**maßgeblicher und begründeter Einspruch**“) gegen diesen Beschlussentwurf erhebt und sich die federführende Aufsichtsbehörde diesem Einspruch nicht anschließt oder der Ansicht ist, dass der Einspruch nicht maßgeblich und begründet ist, so leitet die federführende Aufsichtsbehörde das Kohärenzverfahren gemäß Artikel 63 für die Angelegenheit ein.

(3) Gemäß Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO erlässt der Ausschuss einen verbindlichen Beschluss in Bezug auf alle Angelegenheiten, die Gegenstand des maßgeblichen und begründeten Einspruchs sind, insbesondere die Frage, ob ein Verstoß gegen die DSGVO vorliegt.

(4) Der verbindliche Beschluss des Ausschusses wird gemäß Artikel 65 Absatz 2 DSGVO, in Verbindung mit Artikel 11 Absatz 4 der Geschäftsordnung des EDSA, binnen eines Monats nach dem Beschluss des Vorsitzenden und der zuständigen Aufsichtsbehörde über die Vollständigkeit des Dossiers mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Ausschusses angenommen. Der Vorsitz kann diese Frist unter Berücksichtigung der Komplexität der Angelegenheit von sich aus oder auf Antrag von

¹ ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1.

² Soweit in diesem Beschluss auf „Mitgliedstaaten“ Bezug genommen wird, ist dies als Bezugnahme auf „EWR-Mitgliedstaaten“ zu verstehen. Soweit auf die „EU“ Bezug genommen wird, ist dies gegebenenfalls als Bezugnahme auf den „EWR“ zu verstehen.

³ Geschäftsordnung des EDSA, angenommen am 25. Mai 2018, in der zuletzt am 8. Oktober 2020 geänderten und angenommenen Fassung.

mindestens einem Drittel der Mitglieder des EDSA durch Beschluss um einen weiteren Monat verlängern.

(5) War der EDSA trotz einer solchen Fristverlängerung nicht in der Lage, einen Beschluss anzunehmen, so nimmt er seinen Beschluss innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der verlängerten Frist mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses an.

1 ZUSAMMENFASSUNG DES STREITFALLS

1. Dieses Dokument enthält einen verbindlichen Beschluss, der vom EDSA gemäß Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO angenommen wurde. Der Beschluss betrifft die Streitigkeit, die im Anschluss an einen Beschlussentwurf (im Folgenden „**Beschlussentwurf**“) der irischen Aufsichtsbehörde („Data Protection Commission“, im Folgenden „**irische Aufsichtsbehörde**““, in diesem Kontext auch als „**federführende Aufsichtsbehörde**“ bezeichnet) entstanden ist, und die darauf folgenden Einsprüche einer Reihe von betroffenen Aufsichtsbehörden („Österreichische Datenschutzbehörde“, im Folgenden „**österreichische Aufsichtsbehörde**“; „Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit“⁴, im Folgenden „**deutsche Aufsichtsbehörde**“; „Datatilsynet“, im Folgenden „**dänische Aufsichtsbehörde**“; „Agencia Española de Protección de Datos“, im Folgenden „**spanische Aufsichtsbehörde**“; „Commission Nationale de l'Informatique et des Libertés“, im Folgenden „**französische Aufsichtsbehörde**“; „Nemzeti Adatvédelmi és Információszabadság Hatóság“, im Folgenden „**ungarische Aufsichtsbehörde**“; „Garante per la protezione dei dati personali“, im Folgenden „**italienische Aufsichtsbehörde**“; „Autoriteit Persoonsgegevens“, im Folgenden „**niederländische Aufsichtsbehörde**“). Der gegenständliche Beschlussentwurf bezieht sich auf eine „eigene Untersuchung“, die von der irischen Aufsichtsbehörde nach der **Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten** am 8. Januar 2019 (im Folgenden „**Datenschutzverletzung**“) durch die Twitter International Company, ein Unternehmen mit Sitz in Dublin, Irland (im Folgenden „**TIC**“), eingeleitet wurde⁵.
2. Zur Datenschutzverletzung kam es aufgrund **eines Programmierfehlers in der Gestaltung von Twitter**, durch den geschützte Tweets ungeschützt und damit für eine breitere Öffentlichkeit (und nicht nur für die Follower des Benutzers) zugänglich wurden, ohne dass der Benutzer davon wusste, wenn der Benutzer auf einem Android-Gerät die mit seinem Twitter-Account verbundene E-Mail-Adresse änderte.⁶ Der Programmierfehler wurde am 26. Dezember 2018 von dem externen Auftragnehmer entdeckt, der das „Bug-Bounty“-Programm des Unternehmens verwaltet, ein Programm, bei dem jeder einen Fehlerbericht einreichen kann⁷.
3. Während seiner Untersuchung entdeckte Twitter zusätzliche Vorgänge von Benutzern, die ebenfalls zum gleichen unbeabsichtigten Ergebnis führen würden. Der Programmierfehler im Programm wurde **auf eine Programmänderung zurückgeführt, die am 4. November 2014 vorgenommen wurde**⁸.
4. TIC unterrichtete die irische Aufsichtsbehörde darüber, dass zwischen dem 5. September 2017 und dem 11. Januar 2019 **88 726 EU- und EWR-Benutzer** von diesem Fehler **betroffen waren**, soweit das Unternehmen diese ermitteln konnte. Twitter bestätigte, dass es den Programmierfehler auf den 4. November 2014 datierte, bestätigte jedoch auch, dass es aufgrund einer für Protokolldateien geltenden Aufbewahrungsrichtlinie betroffene Benutzer erst ab dem 5. September 2017 ermitteln

⁴ Der Einspruch der Hamburger Aufsichtsbehörde wurde auch stellvertretend für den „Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg“, den „Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit“, den „Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern“ und den „Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen“ ausgesprochen. Der Einspruch wurde auch mit anderen Aufsichtsbehörden in Deutschland abgestimmt.

⁵ Beschlussentwurf, Ziffern 1.1-1.2.

⁶ Beschlussentwurf, Rn. 1.9.

⁷ Beschlussentwurf, Rn. 2.7 und 4.7.

⁸ Beschlussentwurf, Rn. 2.10.

kann⁹. Infolgedessen räumte TIC die Möglichkeit ein, dass mehr Benutzer von der Datenschutzverletzung betroffen sein könnten¹⁰.

5. Der Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde, die Untersuchung einzuleiten, ist darauf zurückzuführen, dass TIC in ihrem Formular zur Meldung der Datenschutzverletzung die **potenziellen Auswirkungen für die betroffenen Personen als „erheblich“** bezeichnete¹¹.
6. Die irische Aufsichtsbehörde erklärte in ihrem Beschlussentwurf, dass sie davon überzeugt sei, dass sie die federführende Aufsichtsbehörde im Sinne der DSGVO für TIC als Verantwortlichem für die grenzüberschreitende Verarbeitung personenbezogener Daten durch TIC ist, die Gegenstand der Datenschutzverletzung war¹².
7. Die folgende Tabelle enthält eine zusammenfassende Zeitleiste der Ereignisse, die Gegenstand des Verfahrens sind, das zur Behandlung der Angelegenheit im Rahmen des Kohärenzverfahrens führt:

26.12.2018	Twitter, Inc. ist ein in den USA eingetragenes Unternehmen, das über sein Bug-Bounty-Programm einen Fehlerbericht erhält. Der Bericht wurde von einem externen Auftragnehmer, der das Bug-Bounty-Programm verwaltet (Auftragnehmer 1), an den externen Auftragnehmer übermittelt, der von Twitter, Inc. mit der Suche und Bewertung von Fehlern beauftragt wurde (Auftragnehmer 2).
29.12.2018	Auftragnehmer 2 teilt das Ergebnis Twitter, Inc. über ein JIRA-Ticket mit.
2.1.2019	Das Informationssicherheitsteam von Twitter, Inc. überprüft das JIRA-Ticket und entscheidet, dass es sich nicht um ein Sicherheitsproblem, sondern um ein Datenschutzproblem handeln könnte.
2.1.2019	Die Rechtsabteilung von Twitter, Inc. wird benachrichtigt.
3.1.2019	Die Rechtsabteilung von Twitter, Inc. entscheidet, dass die Angelegenheit als Vorfall zu behandeln ist.
4.1.2019	Twitter, Inc. löst das Verfahren zur Reaktion auf Vorfälle aus, aber aufgrund eines Fehlers bei der Anwendung des internen Verfahrens wird der globale DSB nicht als „Beobachter“ zum Ticket hinzugefügt. Daher wird dieser nicht benachrichtigt.
7.1.2019	Der globale DSB wird während einer Sitzung über die Datenschutzverletzung informiert.
8.1.2019	TIC meldet die Datenschutzverletzung der irischen Aufsichtsbehörde unter Verwendung von deren Formular für die Meldung von grenzüberschreitenden Datenschutzverletzungen.

⁹ Beschlussentwurf, Rn. 2.10.

¹⁰ Beschlussentwurf, Rn. 1.10, 2.10, 14.2 und 14.3.

¹¹ Beschlussentwurf, Rn. 2.8.

¹² Die irische Aufsichtsbehörde bestätigte, dass ihre Einschätzung in dieser Hinsicht sowohl auf ihrer Feststellung beruhte, dass (1) TIC als Anbieter des Twitter-Dienstes in der EU/EWR der betroffene Verantwortliche ist, als auch (2) dass sich die Hauptniederlassung von TIC in der EU in Dublin, Irland, befindet, wo TIC in Übereinstimmung mit Artikel 4 Absatz 16 DSGVO über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten von Twitter-Benutzern in der EU/im EWR entscheidet. Beschlussentwurf, Rn. 2.2-2.3.

22.1.2019	<p>Der Umfang und die Rechtsgrundlage der Untersuchung werden in der Mitteilung über die Einleitung der Untersuchung dargelegt, die am 22. Januar 2019 an TIC geschickt wird.</p> <p>Die irische Aufsichtsbehörde leitet die Untersuchung ein und ersucht TIC um Informationen.</p>
28.5.2019 bis 21.10.2019	<p>Phase des Untersuchungsberichts:</p> <ul style="list-style-type: none">) Die irische Aufsichtsbehörde erstellt einen Entwurf des Untersuchungsberichts und stellt ihn TIC zur Verfügung, damit TIC eine Stellungnahme zum Entwurf abgeben kann;) TIC übermittelt eine Stellungnahme zum Entwurf des Untersuchungsberichts;) Die irische Aufsichtsbehörde ersucht um Klarstellungen in Bezug auf die Stellungnahme von TIC;) Die irische Aufsichtsbehörde gibt den endgültigen Untersuchungsbericht heraus.
21.10.2019	Die irische Aufsichtsbehörde leitet die Phase der Beschlussfassung ein.
11. und 28.11.2019	Die irische Aufsichtsbehörde schreibt an TIC und fordert TIC auf, weitere schriftliche Stellungnahmen abzugeben.
2.12.2019	TIC legt weitere Stellungnahmen an die irische Aufsichtsbehörde als Antwort auf deren Schreiben vom 11. und 28. November 2019 vor.
14.3.2020	Die irische Aufsichtsbehörde legt TIC einen vorläufigen Beschlussentwurf (im Folgenden „ vorläufiger Beschlussentwurf “) vor, in dem sie zu dem Schluss kommt, dass TIC gegen Artikel 33 Absatz 1 und Artikel 33 Absatz 5 DSGVO verstoßen hat; sie beabsichtigt daher, eine Verwarnung gemäß Artikel 58 Absatz 2 DSGVO auszusprechen und eine Geldbuße gemäß Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe i und Artikel 83 Absatz 2 DSGVO zu verhängen.
27.4.2020	TIC übermittelt der irischen Aufsichtsbehörde eine Stellungnahme zum vorläufigen Beschlussentwurf.
27.4.2020 bis 22.5.2020	Die irische Aufsichtsbehörde berücksichtigt die Stellungnahmen von TIC in Bezug auf den vorläufigen Beschlussentwurf und bereitet ihren Beschlussentwurf zur Vorlage an die betroffenen Aufsichtsbehörden gemäß Artikel 60 DSGVO vor.
22.5.2020 bis 20.6.2020	Die irische Aufsichtsbehörde legt ihren Beschlussentwurf gemäß Artikel 60 Absatz 3 DSGVO den betroffenen Aufsichtsbehörden vor. Mehrere betroffene Aufsichtsbehörden (die Aufsichtsbehörden Österreichs, Deutschlands (vertreten durch die Hamburger Aufsichtsbehörde), Dänemarks, Estlands, Frankreichs, Ungarns, Italiens und der Niederlande) erheben Einsprüche gemäß Artikel 60 Absatz 4 DSGVO.
15.7.2020	Die irische Aufsichtsbehörde gibt ein „Composite Memorandum“ (im Folgenden „ Composite Memorandum “) heraus, in dem sie ihre Antworten auf diese Einsprüche darlegt und den betroffenen Aufsichtsbehörden übermittelt. Die irische Aufsichtsbehörde ersucht die zuständigen betroffenen Aufsichtsbehörden um Bestätigung, ob diese nach Prüfung der Position der irischen Aufsichtsbehörde in Bezug auf die im Composite Memorandum dargelegten Einsprüche beabsichtigen, ihre Einsprüche aufrechtzuerhalten.

27. und 28.07.2020	Angesichts der von der irischen Aufsichtsbehörde im Composite Memorandum vorgebrachten Argumente teilt die dänische Aufsichtsbehörde der irischen Aufsichtsbehörde mit, dass sie ihren Einspruch nicht aufrechterhält, und die spanische Aufsichtsbehörde teilt der irischen Aufsichtsbehörde mit, dass sie ihren Einspruch teilweise zurückzieht. Die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden (d. h. die Aufsichtsbehörden aus AT, DE, ES, FR, HU, IT und NL) bestätigen gegenüber der irischen Aufsichtsbehörde, dass sie an ihren verbleibenden Einsprüchen festhalten.
19.8.2020	Die irische Aufsichtsbehörde verweist die Angelegenheit gemäß Artikel 60 Absatz 4 DSGVO an den EDSA und leitet damit das Streitbeilegungsverfahren nach Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a ein.

8. Die irische Aufsichtsbehörde leitet das Streitbeilegungsverfahren in IMI am 19. August 2020 ein. Nachdem die federführende Aufsichtsbehörde diese Angelegenheit dem EDSA gemäß Artikel 60 Absatz 4 DSGVO vorgelegt hatte, bewertete das Sekretariat des EDSA im Auftrag des Vorsitzenden gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Geschäftsordnung des EDSA die Vollständigkeit des Dossiers. Das Sekretariat des EDSA setzte sich am 20. August 2020 zum ersten Mal mit der irischen Aufsichtsbehörde in Verbindung und ersuchte um zusätzliche Dokumente und Informationen, die über IMI eingereicht werden sollten, und bat die irische Aufsichtsbehörde, die Vollständigkeit des Dossiers zu bestätigen. Die irische Aufsichtsbehörde stellte die Dokumente und Informationen zur Verfügung und bestätigte die Vollständigkeit des Dossiers am 21. August 2020. Eine Frage von besonderer Bedeutung, die vom Sekretariat des EDSA geprüft wurde, war die Frage des Rechts, gehört zu werden, wie in Artikel 41 Absatz 2 Buchstabe a der Charta der Grundrechte vorgesehen. Am 4. September 2020 wandte sich das Sekretariat mit zusätzlichen Fragen an die irische Aufsichtsbehörde, um zu bestätigen, ob TIC die Möglichkeit erhalten hat, das Recht, gehört zu werden, bezüglich aller Dokumente auszuüben, die dem Ausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt wurden. Am 8. September 2020 bestätigte die irische Aufsichtsbehörde, dass dies der Fall gewesen sei, und legte Dokumente zum Beweis dafür vor¹³.
9. Am 8. September 2020 wurde der Beschluss über die Vollständigkeit des Dossiers getroffen und vom Sekretariat des EDSA an alle Mitglieder des EDSA weitergegeben.
10. Der Vorsitzende beschloss gemäß Artikel 65 Absatz 3 DSGVO in Verbindung mit Artikel 11 Absatz 4 der Geschäftsordnung des EDSA, den standardmäßigen Annahmezeitplan von einem Monat aufgrund der Komplexität der Angelegenheit um einen weiteren Monat zu verlängern.

2 BEDINGUNGEN FÜR DIE ANNAHME EINES VERBINDLICHEN BESCHLUSSES

11. Die allgemeinen Bedingungen für die Annahme eines verbindlichen Beschlusses des Ausschusses sind in Artikel 60 Absatz 4 und Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO festgelegt¹⁴.

2.1 Einspruch/Einsprüche der betroffenen Aufsichtsbehörde(n) in Bezug auf einen Beschlussentwurf

¹³ Unter den von der irischen Aufsichtsbehörde vorgelegten Dokumenten befanden sich auch E-Mails des globalen DSB, in denen der Empfang der entsprechenden Dokumente bestätigt wurde.

¹⁴ Gemäß Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO ergeht ein verbindlicher Beschluss des Ausschusses, wenn eine Aufsichtsbehörde einen maßgeblichen und begründeten Einspruch gegen einen Beschlussentwurf der federführenden Aufsichtsbehörde eingelegt oder die federführende Aufsichtsbehörde den Einspruch als nicht maßgeblich oder nicht begründet abgelehnt hat.

12. Der EDSA stellt fest, dass die betroffenen Aufsichtsbehörden über das in Artikel 17 der Geschäftsordnung des EDSA erwähnte Interne Informations- und Kommunikationssystem, nämlich das Binnenmarkt-Informationssystem, Einsprüche gegen den Beschlussentwurf erhoben haben. Die Einsprüche wurden gemäß Artikel 60 Absatz 4 DSGVO erhoben.
13. Im Einzelnen wurden von den betroffenen Aufsichtsbehörden Einsprüche in Bezug auf die folgenden Sachverhalte erhoben:
-) die Zuständigkeit der federführenden Aufsichtsbehörde;
 -) die Einstufung der Rollen von TIC bzw. Twitter, Inc.;
 -) die von der federführenden Aufsichtsbehörde festgestellten Verstöße gegen die DSGVO;
 -) das Bestehen möglicher weiterer (oder alternativer) Verstöße gegen die DSGVO;
 -) das Fehlen einer Verwarnung;
 -) die Berechnung der vorgeschlagenen Geldbuße.
14. Jeder dieser Einsprüche wurde innerhalb der in Artikel 60 Absatz 4 DSGVO vorgesehenen Frist eingereicht.

2.2 Die federführende Aufsichtsbehörde schließt sich den maßgeblichen und begründeten Einsprüchen gegen den Beschlussentwurf nicht an oder ist der Ansicht, dass die Einsprüche nicht maßgeblich oder begründet sind.

15. Am 15. Juli 2020 legte die irische Aufsichtsbehörde den betroffenen Aufsichtsbehörden im Composite Memorandum eine detaillierte Analyse der von den betroffenen Aufsichtsbehörden erhobenen Einsprüchen vor, in der sie darlegte, ob sie die Einsprüche als „maßgeblich und begründet“ im Sinne von Artikel 4 Absatz 24 DSGVO erachtete und ob sie beschloss, sich einem der Einsprüche anzuschließen¹⁵.
16. Im Einzelnen vertrat die irische Aufsichtsbehörde die Auffassung, dass nur die von den betroffenen Aufsichtsbehörden vorgebrachten Einsprüche gegen die Berechnung der Geldbuße die in Artikel 4 Absatz 24 DSGVO festgelegten Anforderungen erfüllen, soweit sie sich auf die Vereinbarkeit der beabsichtigten Maßnahme mit der DSGVO in Bezug auf den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter beziehen und auch die Risiken in Bezug auf die Grundrechte und -freiheiten der betroffenen Personen darlegen¹⁶. Die irische Aufsichtsbehörde kam jedoch zu dem Schluss, dass sie sich aus den im Composite Memorandum und weiter unten dargelegten Gründen den Einsprüchen nicht anschließen würde.
17. Die irische Aufsichtsbehörde vertrat die Auffassung, dass die anderen von den betroffenen Aufsichtsbehörden geäußerten Einsprüche nicht im Sinne von Artikel 4 Absatz 24 DSGVO „maßgeblich und begründet“ seien.

2.3 Schlussfolgerung

¹⁵ Der Zweck des Dokuments bestand nach Angaben der irischen Aufsichtsbehörde darin, die weitere Zusammenarbeit mit den betroffenen Aufsichtsbehörden im Zusammenhang mit dem Beschlussentwurf zu erleichtern und die Anforderung in Artikel 60 Absatz 1 DSGVO zu erfüllen, wonach die federführende Aufsichtsbehörde mit den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden zusammenarbeitet und sich dabei bemüht, einen Konsens zu erzielen.

¹⁶ Composite Memorandum, Rn. 5.59.

18. Der gegenständliche Fall erfüllt alle in Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO aufgeführten Bedingungen, da mehrere betroffene Aufsichtsbehörden innerhalb der in Artikel 60 Absatz 4 DSGVO vorgesehenen Frist Einsprüche gegen einen Beschlussentwurf der federführenden Aufsichtsbehörde erhoben haben und die federführende Aufsichtsbehörde sich den Einsprüchen nicht angeschlossen oder sie als nicht maßgeblich oder begründet zurückgewiesen hat.
19. Der EDSA ist daher zur Annahme eines verbindlichen Beschlusses betreffend aller Angelegenheiten befugt, die Gegenstand des/der maßgeblichen und begründeten Einspruchs/Einsprüche sind, insbesondere in Bezug auf die Frage, ob ein Verstoß gegen die DSGVO vorliegt¹⁷.
20. Alle Ergebnisse dieses Beschlusses greifen einer Bewertung oder einem verbindlichen Beschluss, die der EDSA in anderen Fällen, auch mit denselben Parteien, in Abhängigkeit von weiteren und/oder neuen Erkenntnissen trifft, nicht vor.

3 DAS RECHTAUF EINE GUTE VERWALTUNG

21. Der EDSA unterliegt Artikel 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere Artikel 41 (Recht auf eine gute Verwaltung). Dem wird auch in Artikel 11 Absatz 1 der Geschäftsordnung des EDSA Rechnung getragen¹⁸.
22. Der Beschluss des EDSA *„wird begründet und an die federführende Aufsichtsbehörde und alle betroffenen Aufsichtsbehörden übermittelt und ist für diese verbindlich“* (Artikel 65 Absatz 2 DSGVO). Der Beschluss zielt nicht darauf ab, sich direkt an Dritte zu wenden. Als Vorsichtsmaßnahme in Bezug auf die Möglichkeit, dass TIC vom Beschluss des EDSA betroffen sein könnte, prüfte der Ausschuss jedoch, ob TIC die Möglichkeit angeboten wurde, sein Recht, gehört zu werden, in Bezug auf das von der federführenden Aufsichtsbehörde geführte Verfahren auszuüben, und insbesondere, ob alle in diesem Verfahren eingegangenen und vom EDSA für seinen Beschluss herangezogenen Dokumente TIC bereits zuvor mitgeteilt worden waren und ob TIC dazu gehört wurde.
23. In Anbetracht der Tatsache, dass TIC bereits von der irischen Aufsichtsbehörde zu allen beim EDSA eingegangenen und zur Beschlussfassung herangezogenen Informationen gehört wurde¹⁹ und die federführende Aufsichtsbehörde dem EDSA die schriftlichen Erklärungen von TIC in Übereinstimmung mit Artikel 11 Absatz 2 der Geschäftsordnung des EDSA²⁰ vorgelegt hat, ist der EDSA davon überzeugt, dass Artikel 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union eingehalten wurde.

¹⁷ Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a letzter Satzteil DSGVO. Einige betroffene Aufsichtsbehörden legten Kommentare und nicht Einsprüche im eigentlichen Sinne des Wortes vor, die daher vom EDSA nicht berücksichtigt wurden.

¹⁸ Geschäftsordnung des EDSA, angenommen am 25. Mai 2018, in der zuletzt am 8. Oktober 2020 geänderten und angenommenen Fassung.

¹⁹ Vorläufiger Beschlussentwurf der irischen Aufsichtsbehörde (14. März 2020); Beschlussentwurf der irischen Aufsichtsbehörde (22. Mai 2020); Einsprüche und schriftliche Erklärungen der betroffenen Aufsichtsbehörden (18.-20. Juni 2020); Composite Memorandum der irischen Aufsichtsbehörde (15. Juli 2020); und die übrigen schriftlichen Erklärungen und Einsprüche der betroffenen Aufsichtsbehörden (27.-28. Juli 2020).

²⁰ Geschäftsordnung des EDSA, angenommen am 25. Mai 2018, in der zuletzt am 8. Oktober 2020 geänderten und angenommenen Fassung.

4 ZUR EINSTUFUNG DES VERANTWORTLICHEN UND DES AUFTRAGSVERARBEITERS UND ZUR ZUSTÄNDIGKEIT DER FEDERFÜHRENDEN AUFSICHTSBEHÖRDE

4.1 Analyse seitens der federführenden Aufsichtsbehörde im Beschlussentwurf

24. Im Beschlussentwurf heißt es, dass *„bei der Einleitung der Untersuchung der beauftragte Ermittler innerhalb der [irischen Aufsichtsbehörde] [...] davon ausgeht, dass TIC der Verantwortliche im Sinne von Artikel 4 Absatz 7 der DSGVO in Bezug auf die personenbezogenen Daten ist, die Gegenstand der Datenschutzverletzung waren“*, und dass *„TIC in dieser Hinsicht bestätigt hat, dass das Unternehmen der Verantwortliche ist“* und zwar im Formular zur Meldung der Datenschutzverletzung und in der Korrespondenz mit der irischen Aufsichtsbehörde²¹. In dem Beschlussentwurf heißt es weiter: *„TIC bestätigte außerdem, dass die Datenschutzverletzung im Zusammenhang mit der in seinem Auftrag von dem Auftragsverarbeiter Twitter Inc. durchgeführten Verarbeitung entstanden ist“²² und „TIC ist der Verantwortliche für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Untersuchung sind. TIC hat mit Twitter Inc. (seinem Auftragsverarbeiter) einen Vertrag über die Erbringung von Datenverarbeitungsdiensten abgeschlossen“²³.*
25. Darüber hinaus wird in dem Beschlussentwurf ausgeführt, dass die irische Aufsichtsbehörde davon überzeugt ist, befugt zu sein, im Hinblick auf die grenzüberschreitende Verarbeitung personenbezogener Daten durch TIC, die Gegenstand der Datenschutzverletzung ist, als federführende Aufsichtsbehörde zu handeln²⁴.
26. Diesbezüglich heißt es im Beschlussentwurf weiter, dass TIC der irischen Aufsichtsbehörde bei der Meldung der Datenschutzverletzung bestätigte, dass es sich um *„ein irisches Unternehmen“* und den *„Anbieter der Twitter-Dienste in Europa“* handele, und dass die Datenschutzerklärung von TIC (zuletzt aktualisiert im Januar 2016) die Benutzer des Twitter-Dienstes in der EU darüber unterrichtete, dass sie das Recht haben, Bedenken entweder bei ihrer nationalen Aufsichtsbehörde oder bei der federführenden Aufsichtsbehörde von TIC, der irischen Aufsichtsbehörde²⁵, vorzubringen.
27. Die irische Aufsichtsbehörde fügte dem Beschlussentwurf ferner einen Auszug aus dem Jahresbericht und dem Jahresabschluss von TIC für das am 31. Dezember 2018 abgeschlossene Geschäftsjahr bei, in dem es heißt, dass die *„oberste beherrschende Partei und die größte Unternehmensgruppe, für die ein Konzernabschluss erstellt wird und zu der die Gesellschaft gehört, Twitter, Inc. ist, ein in den Vereinigten Staaten von Amerika gegründetes und an der New Yorker Börse notiertes Unternehmen“²⁶.*
28. Die irische Aufsichtsbehörde war zuerst unsicher mit Blick auf die Verwendung der Begriffe „wir“ und „unser“ im Formular zur Meldung der Datenschutzverletzung, die sich austauschbar auf TIC und Twitter, Inc. bezogen. Die irische Aufsichtsbehörde bat diesbezüglich um Klarstellung und TIC erklärte, dass die Mitarbeiter von TIC und Twitter, Inc. „wir“ und „unser“ üblicherweise ungenau verwenden, um die Gruppe mit ihrem Namen zu bezeichnen. Darüber hinaus wies TIC darauf hin, dass TIC zwar der Verantwortliche ist und Entscheidungen in Bezug auf die Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung

²¹ Beschlussentwurf, Rn. 2.2.

²² Beschlussentwurf, Rn. 4.2.

²³ Beschlussentwurf, Rn. 4.6.

²⁴ Beschlussentwurf, Rn. 2.3.

²⁵ Beschlussentwurf, Rn. 2.3.

²⁶ Beschlussentwurf, Rn. 2.4.

trifft, aber nicht allein tätig ist: „TIC und seine Mitarbeiter sind Teil [...] der Twitter Group [...]. Alle Mitarbeiter der Twitter Group nutzen die gleichen EDV-Systeme, sie halten sich an die gleichen allgemeinen Richtlinien [...] und arbeiten zusammen, um den globalen Rund-um-die-Uhr-Support zu gewährleisten, der erforderlich ist, um die Twitter-Plattform betriebsbereit zu halten“²⁷.

4.2 Zusammenfassung der von den betroffenen Aufsichtsbehörden vorgebrachten Einsprüche

29. In ihrem Einspruch stellt die **spanische Aufsichtsbehörde** fest, dass **der Beschlussentwurf die Rolle von TIC als Verantwortlicher nicht ausreichend begründet**. Die spanische Aufsichtsbehörde betont, dass neben einer kritischen Analyse aller Fakten, die vorgefallen sind, auch eine Beurteilung durchgeführt werden sollte, welche Instanz wirklich über die Zwecke und Mittel entscheidet. Nach Ansicht der spanischen Aufsichtsbehörde scheinen die dem Beschlussentwurf zugrunde liegenden Elemente eine andere Schlussfolgerung als die der irischen Aufsichtsbehörde nahezu legen. Insbesondere ist die spanische Aufsichtsbehörde der Ansicht, dass die Entscheidungen über die wesentlichen Zwecke der Datenverarbeitung in Wirklichkeit von Twitter, Inc. getroffen werden. Die spanische Aufsichtsbehörde untermauerte ihre Argumentation, indem sie einige Faktoren auflistete, die ihrer Ansicht nach darauf hindeuten könnten, dass TIC nicht über die Zwecke und Mittel entscheidet. Zunächst erinnerte die spanische Aufsichtsbehörde daran, dass TIC eine Tochtergesellschaft von Twitter, Inc. ist, und betonte, dass es daher schwer zu verstehen sei, wie TIC Twitter, Inc. „*Aufträge erteilen*“ könne, die die Verarbeitung personenbezogener Daten von EWR-Benutzern betreffen. Nach Ansicht der spanischen Aufsichtsbehörde war TIC nie in der Lage, Twitter, Inc. unabhängig als Auftragsverarbeiter zu wählen, und wäre auch nicht in der Lage, Twitter, Inc. zu ersetzen. Darüber hinaus argumentierte die spanische Aufsichtsbehörde, dass Twitter, Inc. aufgrund des „*Fehlens eines direkten Kanals*“ zwischen den beiden Unternehmen bei der Verwaltung von Fällen von Datenschutzverletzungen – abgesehen vom Versenden einer E-Mail mit dem globalen DSB in Kopie – offenbar nicht als Auftragsverarbeiter tätig ist. Drittens stellte die spanische Aufsichtsbehörde fest, dass nicht klar sei, wie TIC die Entscheidungen, die zur Behebung des EDV-Fehlers in dem von Twitter, Inc. verwalteten und kontrollierten System führten, unabhängig hätte treffen oder beeinflussen können, und dass es vielmehr Twitter, Inc. gewesen sei, die Entscheidungen im Zusammenhang mit der Behebung der Datenschutzverletzung traf, deren Auswirkungen nicht nur auf europäische Benutzer beschränkt waren.
30. Die **niederländische Aufsichtsbehörde** erhob ebenfalls einen Einspruch bezüglich der rechtlichen Einstufung von TIC und Twitter, Inc. als Verantwortlicher bzw. Auftragsverarbeiter. Konkret bezieht sich der Einspruch auf die Art und Weise, wie die irische Aufsichtsbehörde begründet, dass TIC in diesem Fall der alleinige Verantwortliche und Twitter, Inc. ein im Namen von TIC handelnder Auftragsverarbeiter ist. Die niederländische Aufsichtsbehörde vertritt die Ansicht, dass die Beurteilung der Kontrollbeziehung ein grundlegender Aspekt dieses Falles ist, und daher sollte jede Schlussfolgerung bezüglich der Rolle des Verantwortlichen, des Auftragsverarbeiters oder der gemeinsam Verantwortlichen durch rechtliche und faktische Beweise gestützt werden. In ihrem Einspruch **macht die niederländische Aufsichtsbehörde im Wesentlichen geltend, dass der Beschlussentwurf nicht genügend Beweise enthält, um die Rollen der betroffenen Instanzen rechtlich und faktisch festzulegen**, und insbesondere um die Schlussfolgerung zu stützen, dass i) TIC der (alleinige) Verantwortliche und ii) dass Twitter, Inc. lediglich ein Auftragsverarbeiter ist, der auf Anweisung von TIC für den Betrieb des globalen Twitter-Dienstes und/oder die in diesem Fall maßgeblichen Zwecke handelt. Nach Ansicht der niederländischen Aufsichtsbehörde sollte die

²⁷ Beschlussentwurf, Rn. 4.5.

federführende Aufsichtsbehörde prüfen, **ob die rechtlichen Erklärungen der Organisation und/oder ihre Datenschutzerklärung mit ihren tatsächlichen Tätigkeiten übereinstimmen**. Die niederländische Aufsichtsbehörde forderte die irische Aufsichtsbehörde auf, mehr Informationen über die Faktoren zur Festlegung der Rollen bzw. eine Beschreibung dieser Faktoren in den Beschlusstext aufzunehmen. Die niederländische Aufsichtsbehörde nennt als Beispiele für zu berücksichtigende Faktoren unter anderem: Anweisungen von TIC an Twitter, Inc. oder andere objektive Beweise oder praktische Anhaltspunkte aus dem täglichen Geschäftsbetrieb sowie Beispiele aus schriftlichen Aufzeichnungen wie z. B. einem Datenverarbeitungsvertrag.

31. In ihrem Einspruch argumentiert die **deutsche Aufsichtsbehörde**, dass es **sich bei der Beziehung zwischen Twitter, Inc. und TIC nicht um eine Beziehung zwischen einem Verantwortlichen und einem Auftragsverarbeiter**, sondern um eine Beziehung zwischen gemeinsam Verantwortlichen handelt. Der Einspruch stützt sich in erster Instanz darauf, dass Twitter, Inc. und TIC keine getrennten Datenverarbeitungssysteme betreiben. Nach Angaben der deutschen Aufsichtsbehörde wird das von Twitter, Inc. betriebene Basissystem auf der Grundlage von Entscheidungen von TIC und für EWR-Nutzer geändert, während das Hauptverarbeitungssystem unverändert bleibt. Die deutsche Aufsichtsbehörde betonte auch, dass alle Mitarbeiter der Gruppe das gleiche EDV-System benutzen und sich an die gleichen allgemeinen Richtlinien halten.
32. Schließlich erhob die **französische Aufsichtsbehörde** einen Einspruch hinsichtlich der Zuständigkeit der irischen Aufsichtsbehörde und erklärte, dass die irische Aufsichtsbehörde zu dem Schluss gekommen zu sein scheint, dass die Entscheidungsbefugnis über die Zwecke und Mittel der fraglichen Verarbeitung von TIC ausgeübt werde. Nach Ansicht der französischen Aufsichtsbehörde **geht aus dem Beschlussentwurf nicht eindeutig hervor, dass die Aufsichtsbehörde andere Elemente als die Erklärungen des Unternehmens TIC berücksichtigt hat, um davon auszugehen, dass dieses Unternehmen eine Entscheidungsbefugnis über die Verarbeitung hatte**. Die französische Aufsichtsbehörde stellte außerdem fest, dass aus dem Beschlussentwurf nicht klar hervorgeht, ob die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde darauf beruht, dass TIC als Verantwortlicher anzusehen ist, oder darauf, dass TIC als Hauptniederlassung im Sinne von Artikel 4 Absatz 16 DSGVO anzusehen ist. Die französische Aufsichtsbehörde kam zu dem Schluss, dass der Beschlussentwurf in seiner jetzigen Form die Gefahr des „Forum Shopping“ nicht verhindert, was durch den Mechanismus der einzigen Anlaufstelle vermieden werden soll. Die französische Aufsichtsbehörde forderte die irische Aufsichtsbehörde auf, weitere Elemente vorzulegen, mit denen nachgewiesen werden kann, dass TIC eine Entscheidungsbefugnis hinsichtlich der Zwecke und Mittel der Verarbeitung für das soziale Netzwerk Twitter hat.

4.3 Stellung der federführenden Aufsichtsbehörde zu den Einsprüchen

33. In ihrem Composite Memorandum vertrat die irische Aufsichtsbehörde die Auffassung, dass ein Einspruch, der sich auf die Rolle oder Bezeichnung der Parteien als Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter und/oder auf die Zuständigkeit der irischen Aufsichtsbehörde stützt, *„weder die Feststellung eines Verstoßes noch die beabsichtigte Maßnahme bestreitet und daher nicht der Begriffsbestimmung gemäß Artikel 4 Absatz 24 entspricht“* und dass er *„nicht unter die Begriffsbestimmung des „maßgeblichen und begründeten“ Einspruchs nach Artikel 4 Absatz 24 fällt“*²⁸. Die irische Aufsichtsbehörde analysierte diese Einsprüche dennoch und legte dabei die Faktoren dar, die sie bei der Bestimmung des Status von TIC als Verantwortlicher und als Hauptniederlassung

²⁸ Composite Memorandum, Rn. 5.39.

berücksichtigt hatte. In diesem Zusammenhang erläuterte die irische Aufsichtsbehörde (in Form einer Zusammenfassung²⁹) den Sachverhalt und die rechtliche Analyse, die zu ihrer Schlussfolgerung in Bezug auf den Status von TIC als Verantwortlicher führten, zusammenfassend wie folgt:

-) Twitter hatte bereits 2015 bestätigt, dass es vorschlug, TIC in Irland zum für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Twitter-Benutzer in der EU Verantwortlichen zu machen³⁰;
-) TIC hatte bestätigt, dass das Unternehmen sowohl in Bezug auf die Meldung der Datenschutzverletzung an die irische Aufsichtsbehörde als auch im Verlauf der Untersuchung für die von der Datenschutzverletzung betroffenen personenbezogenen Daten der Verantwortliche sei;
-) TIC hatte bestätigt, dass zwischen TIC und Twitter, Inc. als seinem Auftragsverarbeiter ein Datenverarbeitungsvertrag besteht, der die in Artikel 28 DSGVO geforderten Bestimmungen enthält;
-) Die Mitteilungen zwischen TIC und Twitter, Inc. nach dem 7. Januar 2019, als TIC (durch seinen DSB) tatsächlich auf die Datenschutzverletzung aufmerksam gemacht wurde, was laut irischer Aufsichtsbehörde beweist, dass TIC die Kontrolle und Entscheidungsbefugnis über Twitter, Inc. in Bezug auf die Abhilfemaßnahmen und die Meldung der Datenschutzverletzung sowie in Bezug auf die zugrunde liegende Verarbeitung der von der Datenschutzverletzung betroffenen personenbezogenen Daten ausübte;
-) Die Handlungen von Twitter, Inc., als es von Auftragnehmer 2 über den Vorfall unterrichtet wurde, die nach Ansicht der irischen Aufsichtsbehörde auch den Status der Beziehung zwischen den beiden Unternehmen untermauern, in der TIC Autorität ausübt und Verantwortlichkeiten als Verantwortlicher trägt.

34. Die irische Aufsichtsbehörde legte dann in Form einer Zusammenfassung³¹ den Sachverhalt und die rechtliche Analyse dar, die zu ihrer Schlussfolgerung führten, dass TIC (über die oben genannten Punkte hinaus) in Irland ansässig ist:

-) Bezeichnung und Erklärung von TIC als Hauptniederlassung;
-) Bestätigung des Status als Verantwortlicher für die personenbezogenen Daten der Twitter-Benutzer in der EU durch TIC in seiner Datenschutzerklärung;
-) Der zentrale Verwaltungssitz von TIC befindet sich in Dublin, wo derzeit ca. 170 Mitarbeiter beschäftigt sind;
-) Direkte Beschäftigung eines globalen Datenschutzbeauftragten durch TIC für die Zwecke der DSGVO, die Berichtslinie für den globalen Datenschutzbeauftragten innerhalb von TIC und die Vertretung von TIC durch den globalen Datenschutzbeauftragten bei einer Reihe von Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datenverarbeitung, darunter die Möglichkeit, ein Veto gegen die Datenverarbeitung einzulegen;

²⁹ Composite Memorandum, Rn. 5.35.

³⁰ Diesbezüglich wird im Composite Memorandum erläutert, dass TIC der irischen Aufsichtsbehörde am 8. April 2015 mitgeteilt hatte, dass das Unternehmen beabsichtige, TIC in Irland zum Verantwortlichen für die personenbezogenen Daten ihrer Benutzer außerhalb der USA zu machen, und dass TIC diese Tatsache im Mai 2015 anderen Aufsichtsbehörden in der EU mitgeteilt hatte (Rn. 5.15).

³¹ Composite Memorandum, Rn. 5.36.

-) Historische und laufende Aufsicht über TIC seitens der irischen Aufsichtsbehörde, bei der deutlich wurde, dass TIC die Zwecke und Mittel bestimmt, für die personenbezogene Daten innerhalb der EU verarbeitet werden.

Die irische Aufsichtsbehörde bekräftigte, dass sie ungeachtet ihrer Antwort auf den Inhalt der Einsprüche zu den Fragen der Zuständigkeit und/oder der Benennung der Parteien nicht der Auffassung sei, dass die Einsprüche in Bezug auf diese Fragen der Definition eines „maßgeblichen und begründeten Einspruchs“ gemäß Artikel 4 Absatz 24 DSGVO entsprechen. Die irische Aufsichtsbehörde erklärte, dass sie in Anbetracht ihrer Einschätzung, dass diese Fragen nicht der Definition gemäß Artikel 4 Absatz 24 DSGVO entsprechen, und in Anbetracht ihres Nachweises, dass sie die Fragen der Hauptniederlassung, ihrer Zuständigkeit und der Benennung des Verantwortlichen und des Auftragsverarbeiters in ihrem Beschlussentwurf angemessen behandelt hatte, nicht beabsichtigt, sich den Einsprüchen zu diesen Fragen anzuschließen³².

4.4 Analyse des EDSA

4.4.1 Bewertung der Maßgeblichkeit und Begründetheit der Einsprüche

35. Der EDSA wird zu Beginn seiner Analyse der erhobenen Einsprüche prüfen, ob die oben genannten Einsprüche als „maßgeblicher und begründeter Einspruch“ im Sinne von Artikel 4 Absatz 24 DSGVO anzusehen sind.
36. In Artikel 4 Absatz 24 DSGVO wird ein „maßgeblicher und begründeter Einspruch“ definiert als *„Einspruch gegen einen Beschlussentwurf im Hinblick darauf, ob ein Verstoß gegen diese Verordnung vorliegt oder ob beabsichtigte Maßnahmen gegen den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter im Einklang mit dieser Verordnung steht, wobei aus diesem Einspruch die Tragweite der Risiken klar hervorgeht, die von dem Beschlussentwurf in Bezug auf die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen und gegebenenfalls den freien Verkehr personenbezogener Daten in der Union ausgehen“*³³;
37. Wie in den „Guidelines on the concept of a relevant and reasoned objection“ (im Folgenden: „Leitlinien für das Konzept eines maßgeblichen und begründeten Einspruchs“) klargestellt, muss ein Einspruch sowohl „maßgeblich“ als auch „begründet“ sein. Damit der Einspruch „maßgeblich“ ist, muss ein direkter Zusammenhang zwischen dem Einspruch und dem Beschlussentwurf bestehen und er muss sich entweder darauf beziehen, dass ein Verstoß gegen die DSGVO vorliegt oder dass die beabsichtigte Maßnahme in Bezug auf den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter mit der DSGVO übereinstimmt³⁴.
38. Gemäß diesen Leitlinien ist ein Einspruch „begründet“ wenn er kohärent, klar, präzise und detailliert ist, d. h. Erklärungen und Argumente zur Frage enthält, warum eine Änderung des Beschlusses vorgeschlagen wird und warum diese Änderung zu einer anderen Schlussfolgerung führen würde³⁵, und wenn aus diesem Einspruch die Tragweite der Risiken klar hervorgeht, die von dem

³² Composite Memorandum, Rn. 5.40.

³³ Artikel 4 Absatz 24 DSGVO.

³⁴ Vgl. auch die Leitlinien 9/2020 des EDSA „Guidelines on the concept of relevant and reasoned objection“, Fassung für die öffentliche Konsultation, Absatz 12, derzeit in der öffentlichen Konsultation, https://edpb.europa.eu/our-work-tools/public-consultations-art-704/2020/guidelines-092020-relevant-and-reasoned-objection_de. Die Leitlinien wurden am 8. Oktober 2020, nach Einleitung der Untersuchung durch die irische Aufsichtsbehörde in Bezug auf diesen speziellen Fall, angenommen.

³⁵ Leitlinien für das Konzept eines maßgeblichen und begründeten Einspruchs, Rn. 17 und 20.

Beschlussentwurf in Bezug auf die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen und gegebenenfalls den freien Verkehr personenbezogener Daten in der Union ausgehen. Die federführende Aufsichtsbehörde sollte daher „die Auswirkungen aufzeigen, die der Beschlussentwurf auf die geschützten Werte haben würde“, indem sie „ausreichende Argumente vorbringt, um zu zeigen, dass solche Risiken erheblich und plausibel sind“³⁶. Die Beurteilung der Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen³⁷ kann sich unter anderem auf die Angemessenheit, Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der beabsichtigten Maßnahmen³⁸ und auf die mögliche Verringerung künftiger Verstöße gegen die DSGVO stützen³⁹.

39. Inhaltlich kann der Einspruch als erste Alternative das Vorliegen eines Verstoßes gegen die DSGVO betreffen. In diesem Fall sollte im Einspruch erläutert werden, warum die betroffene Aufsichtsbehörde nicht der Ansicht ist, dass die von dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter durchgeführten Tätigkeiten zu einem Verstoß gegen eine bestimmte Bestimmung der DSGVO geführt haben, und welcher Verstoß/welche Verstöße konkret vorliegt/vorliegen⁴⁰. Dieser Einspruch kann auch eine Uneinigkeit hinsichtlich der aus den Ergebnissen der Ermittlung zu ziehenden Schlussfolgerungen beinhalten (z. B. durch die Behauptung, dass die Feststellungen auf einen anderen Verstoß als den bereits analysierten hinauslaufen)⁴¹ oder er könnte sogar Lücken im Beschlussentwurf aufzeigen, die die Notwendigkeit weiterer Ermittlungen durch die federführende Aufsichtsbehörde⁴² rechtfertigen. Dies ist jedoch weniger wahrscheinlich, wenn die Verpflichtung der federführenden Aufsichtsbehörde, mit den betroffenen Aufsichtsbehörden zusammenzuarbeiten und alle maßgeblichen Informationen auszutauschen, in der Zeit vor dem Erlass des Beschlussentwurfs ordnungsgemäß erfüllt wurde⁴³. Alternativ kann sich der Inhalt des Einspruchs darauf beziehen, ob die im Beschlussentwurf beabsichtigte Maßnahme in Bezug auf den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter (Abhilfemaßnahme oder andere Maßnahme) mit der DSGVO vereinbar ist, indem erläutert wird, warum die beabsichtigte Maßnahme nicht mit der DSGVO übereinstimmt⁴⁴.
40. Der EDSA hält es für möglich, dass ein Einspruch bezüglich des Vorliegens eines Verstoßes gegen die DSGVO das Fehlen oder die Unzulänglichkeit der Beurteilung oder der Begründung betrifft (sodass die Schlussfolgerung im Beschlussentwurf nicht angemessen durch die durchgeführte Beurteilung und die vorgelegten Beweise gestützt wird, wie in Artikel 58 DSGVO gefordert), solange alle in Artikel 4 Absatz 24 DSGVO festgelegten Anforderungen erfüllt sind und vorausgesetzt, es besteht ein

³⁶ Leitlinien für das Konzept eines maßgeblichen und begründeten Einspruchs, Rn. 37.

³⁷ Die „betroffenen Personen“, deren Rechte und Freiheiten beeinträchtigt werden können, können sowohl diejenigen sein, deren personenbezogene Daten vom Verantwortlichen/Auftragsverarbeiter verarbeitet werden, als auch diejenigen, deren personenbezogene Daten in Zukunft verarbeitet werden könnten. Leitlinien für das Konzept eines maßgeblichen und begründeten Einspruchs, Rn. 43.

³⁸ Leitlinien für das Konzept eines maßgeblichen und begründeten Einspruchs, Rn. 42.

³⁹ Leitlinien für das Konzept eines maßgeblichen und begründeten Einspruchs, Rn. 43.

⁴⁰ Leitlinien für das Konzept eines maßgeblichen und begründeten Einspruchs, Rn. 25.

⁴¹ Leitlinien für das Konzept eines maßgeblichen und begründeten Einspruchs, Rn. 27.

⁴² Leitlinien für das Konzept eines maßgeblichen und begründeten Einspruchs, Rn. 28 (dort heißt es auch: „In this regard, a distinction must be made between, on one hand, own-volition inquiries and, on the other hand, investigations triggered by complaints or by reports on potential infringements shared by concerned supervisory authorities“ (In dieser Hinsicht ist zu unterscheiden zwischen Untersuchungen auf eigene Initiative einerseits und Untersuchungen, die durch Beschwerden oder durch Berichte über mögliche Verstöße ausgelöst werden, die von den betroffenen Aufsichtsbehörden mitgeteilt werden, andererseits).

⁴³ Leitlinien für das Konzept eines maßgeblichen und begründeten Einspruchs, Rn. 27.

⁴⁴ Leitlinien für das Konzept eines maßgeblichen und begründeten Einspruchs, Rn. 33. Dies bedeutet, dass mit dem Einspruch u. a. die Elemente angefochten werden können, auf die sich die Berechnung der Höhe der Geldbuße stützt (Leitlinien für das Konzept eines maßgeblichen und begründeten Einspruchs, Rn. 34).

Zusammenhang zwischen der vermeintlich unzureichenden Analyse und der Frage, ob ein Verstoß gegen die DSGVO vorliegt oder ob die beabsichtigte Maßnahme mit der DSGVO übereinstimmt⁴⁵.

41. Der EDSA ist der Ansicht, dass ein Einspruch betreffend die Rolle oder Benennung der Parteien der Definition „maßgeblicher und begründeter Einspruch“ gemäß Artikel 4 Absatz 24 DSGVO entsprechen kann, da dies die Feststellung beeinflussen kann, ob ein Verstoß gegen diese Verordnung vorliegt oder ob beabsichtigte Maßnahmen gegen den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter mit dieser Verordnung im Einklang stehen. Der EDSA ist jedoch der Ansicht, dass ein Einspruch gegen die Zuständigkeit der als federführende Aufsichtsbehörde handelnden Aufsichtsbehörde nicht durch einen Einspruch gemäß Artikel 60 Absatz 4 DSGVO erhoben werden sollte und nicht unter Artikel 4 Absatz 24 DSGVO fällt⁴⁶.

a) Zusammenfassung des von der niederländischen Aufsichtsbehörde vorgebrachten Einspruchs

42. Der von der niederländischen Aufsichtsbehörde in erster Instanz erhobene Einspruch bezieht sich auf eine „*fehlende oder unzureichende Beurteilung oder Begründung*“⁴⁷, die zu den von der irischen Aufsichtsbehörde gezogenen Schlussfolgerungen in Bezug auf die rechtliche Einstufung von TIC und Twitter, Inc. führt. Wie die niederländische Aufsichtsbehörde ausführt, ist die Bewertung der Kontrollbeziehung tatsächlich ein grundlegender Aspekt des Falles. Eine andere Schlussfolgerung hinsichtlich der rechtlichen Einstufung von TIC und Twitter, Inc. hätte Auswirkungen auf die Schlussfolgerungen der Aufsichtsbehörde, sowohl in Bezug auf die Feststellung eines Verstoßes gegen Artikel 33 DSGVO als auch auf den Beschluss über die aus der Ermittlung resultierenden Abhilfemaßnahmen.
43. Der EDSA erinnert daran, dass jede von einer Aufsichtsbehörde erlassene verbindliche Maßnahme mit einer Begründung versehen werden muss⁴⁸. Die Festlegung, ob ein Verstoß gegen diese Verordnung vorliegt oder ob beabsichtigte Maßnahmen gegen den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter im Einklang mit dieser Verordnung stehen, hängt von der korrekten Bestimmung der Rollen der Parteien ab, die Gegenstand der Maßnahmen sein werden. Daher muss ein Beschlussentwurf ausreichende rechtliche und faktische Elemente enthalten, um den vorgeschlagenen Beschluss zu stützen⁴⁹. Deshalb ist der EDSA der Ansicht, dass der von der niederländischen Aufsichtsbehörde erhobene Einspruch sowohl die Frage betrifft, „ob ein Verstoß gegen die DSGVO vorliegt“, als auch die Frage, „ob die beabsichtigte Maßnahme mit der DSGVO vereinbar ist oder nicht“.

⁴⁵ Leitlinien für das Konzept eines maßgeblichen und begründeten Einspruchs, Rn. 29.

⁴⁶ Das Verfahren gemäß Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO ist in diesem Fall anwendbar und kann jederzeit eingeleitet werden, Leitlinien für das Konzept eines maßgeblichen und begründeten Einspruchs, Rn. 31.

⁴⁷ Leitlinien für das Konzept eines maßgeblichen und begründeten Einspruchs, Rn. 29. Ein maßgeblicher und begründeter Einspruch in Bezug auf die Frage, ob ein Verstoß gegen die DSGVO vorliegt, kann sich auf „*unzureichende Sachinformationen oder eine unzureichende Beschreibung des betreffenden Falls*“, eine „*Uneinigkeit über die aus den Untersuchungsergebnissen zu ziehenden Schlussfolgerungen*“ Leitlinien für das Konzept eines maßgeblichen und begründeten Einspruchs, Rn. 27) oder auf eine „*fehlende oder unzureichende Beurteilung oder Begründung (mit der Folge, dass die Schlussfolgerung im Beschlussentwurf nicht angemessen durch die durchgeführte Bewertung und die vorgelegten Beweise gestützt wird, wie in Artikel 58 DSGVO gefordert) beziehen*“ (Leitlinien für das Konzept eines maßgeblichen und begründeten Einspruchs, Rn. 29).

⁴⁸ Erwägungsgrund 129 DSGVO.

⁴⁹ Solche Informationen sind auch notwendig, um die Wirksamkeit des Verfahrens der Zusammenarbeit und Kohärenz sicherzustellen, damit die betroffenen Aufsichtsbehörden in Kenntnis der Sachlage entscheiden können, ob sie zustimmen oder einen maßgeblichen und begründeten Einspruch vorbringen.

44. Der EDSA hält den Einspruch der niederländischen Aufsichtsbehörde daher für maßgeblich und dieser umfasst rechtliche Argumente zur Untermauerung des Standpunkts, führt jedoch keine Argumente dafür an, inwieweit diese Folgen erhebliche Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen und/oder den freien Datenverkehr mit sich bringen würden⁵⁰. Der EDSA erinnert daran, dass die durch die DSGVO festgelegte Verpflichtung, dass aus dem Einspruch die Tragweite des mit dem Beschlussentwurf verbundenen Risikos klar hervorgeht, der betroffenen Aufsichtsbehörde⁵¹ obliegt. Zwar kann die Möglichkeit der betroffenen Aufsichtsbehörde, einen solchen Nachweis zu erbringen, auch vom Detaillierungsgrad des Beschlussentwurfs selbst und vom vorangegangenen Informationsaustausch⁵² abhängen, doch kann ein solcher Umstand die betroffene Aufsichtsbehörde gegebenenfalls nicht vollständig von der Verpflichtung entbinden, klar darzulegen, warum sie der Auffassung ist, dass der Beschlussentwurf, wenn er unverändert gelassen wird, zu erheblichen Risiken für die Rechte und Freiheiten von Personen führt.
45. Der EDSA ist der Ansicht, dass aus dem von der niederländischen Aufsichtsbehörde erhobenen Einspruch die Risiken für die Rechte und Freiheiten von betroffenen Personen als solche nicht klar hervorgehen. Auf dieser Grundlage ist der EDSA der Ansicht, dass der von der niederländischen Aufsichtsbehörde erhobene Einspruch die Anforderungen von Artikel 4 Absatz 24 DSGVO nicht erfüllt.

b) Beurteilung des Einspruchs der spanischen Aufsichtsbehörde

46. Der von der spanischen Behörde erhobene Einspruch bestreitet auch die Hinlänglichkeit der Beurteilung oder Begründung in Bezug auf die von der irischen Aufsichtsbehörde gezogenen Schlussfolgerungen hinsichtlich der rechtlichen Einstufung von TIC bzw. Twitter, Inc. Der Einspruch macht auch deutlich, dass die korrekte Einstufung von TIC und der Twitter, Inc. für die Bestimmung ihrer jeweiligen Verantwortlichkeiten sowie für die Zuständigkeit der irischen Aufsichtsbehörde ausschlaggebend ist. Daher ist der EDSA auch der Ansicht, dass der von der spanischen Aufsichtsbehörde erhobene Einspruch sowohl die Frage betrifft, „ob ein Verstoß gegen die DSGVO vorliegt“, als auch die Frage, „ob die beabsichtigte Maßnahme mit der DSGVO vereinbar ist oder nicht“. Der Einspruch der spanischen Aufsichtsbehörde legt auch dar, warum sie eine Änderung des Beschlussentwurfs für erforderlich hält und wie die Änderung zu einer anderen Schlussfolgerung führen würde.
47. Der EDSA hält den Einspruch der spanischen Aufsichtsbehörde daher für maßgeblich und dieser umfasst rechtliche Argumente zur Untermauerung des Standpunkts, führt jedoch nicht klar aus, ob der Beschlussentwurf, wenn er nicht geändert würde, erhebliche Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen und/oder den freien Datenverkehr mit sich bringen würde. Auf dieser Grundlage ist der EDSA der Ansicht, dass der von der spanischen Aufsichtsbehörde erhobene Einspruch die Anforderungen gemäß Artikel 4 Absatz 24 DSGVO nicht erfüllt.

c) Beurteilung des Einspruchs der deutschen Aufsichtsbehörde

48. Während sich die Einsprüche der niederländischen und der spanischen Aufsichtsbehörde in erster Linie auf eine „fehlende Begründung“ beziehen, die die Schlussfolgerung rechtfertigt, dass TIC als (alleiniger) Verantwortlicher handelt, ist die deutsche Aufsichtsbehörde mit den Schlussfolgerungen, die aus den Ergebnissen der Ermittlung zu ziehen sind, nicht einverstanden⁵³. Insbesondere ist die deutsche Aufsichtsbehörde der Ansicht, dass die im Dossier enthaltenen Sachverhaltselemente ausreichen, um

⁵⁰ Leitlinien für das Konzept eines maßgeblichen und begründeten Einspruchs, Rn. 19.

⁵¹ Leitlinien für das Konzept eines maßgeblichen und begründeten Einspruchs, Rn. 36 und Artikel 4 Absatz 24 DSGVO.

⁵² Leitlinien für das Konzept eines maßgeblichen und begründeten Einspruchs, Rn. 36.

⁵³ Leitlinien für das Konzept eines maßgeblichen und begründeten Einspruchs, Rn. 27.

die Schlussfolgerung zu rechtfertigen, dass Twitter, Inc. nicht als Auftragsverarbeiter, sondern vielmehr als mit TIC gemeinsam Verantwortlicher einzustufen ist.

49. In ihrem Einspruch legt die deutsche Aufsichtsbehörde auch dar, warum die Einstufung der Parteien für die Feststellung, „ob ein Verstoß vorliegt“, maßgeblich ist. Insbesondere macht die deutsche Aufsichtsbehörde geltend, dass die rechtliche Beurteilung der Beziehung zwischen Twitter, Inc. und TIC die Bestimmung des Zeitpunkts des Bekanntwerdens der Datenschutzverletzung beeinflusst. Nach Ansicht der deutschen Aufsichtsbehörde muss die Kenntnis im Lichte von Artikel 26 Absatz 1 DSGVO beiden (gemeinsam) Verantwortlichen gleichermaßen zugerechnet werden. In Anbetracht dessen argumentiert die deutsche Aufsichtsbehörde, dass der maßgebliche Zeitpunkt, zu dem TIC als gemeinsam Verantwortlicher Kenntnis erlangt hat (oder besser gesagt hätte erlangen müssen), von der irischen Aufsichtsbehörde neu geprüft werden muss.
50. Der EDSA ist der Ansicht, dass der von der deutschen Aufsichtsbehörde erhobene Einspruch klar darlegt, warum eine Änderung des Beschlussentwurfs als notwendig erachtet wird und wie der Einspruch, wenn ihm gefolgt würde, zu einer anderen Schlussfolgerung führen würde. Davon abgesehen ist der EDSA nicht der Ansicht, dass der von der deutschen Aufsichtsbehörde erhobene Einspruch eine klare Aussage zu den Risiken enthält, die der Beschlussentwurf im Hinblick auf die Grundrechte und -freiheiten der betroffenen Personen in Bezug auf die Einstufung der Parteien als solche mit sich bringt. Auf dieser Grundlage ist der EDSA der Ansicht, dass der von der deutschen Aufsichtsbehörde erhobene Einspruch die Anforderungen gemäß Artikel 4 Absatz 24 DSGVO nicht erfüllt.

d) Beurteilung des Einspruchs der französischen Aufsichtsbehörde

51. Die französische Aufsichtsbehörde ist im Wesentlichen ebenfalls der Ansicht, dass es dem Beschlussentwurf an „einer fehlenden oder unzureichenden Beurteilung oder Begründung“ mangelt, da nicht klar ersichtlich ist, dass andere Elemente als die Erklärungen von TIC von der irischen Aufsichtsbehörde berücksichtigt wurden, um zu der Einschätzung zu gelangen, dass TIC die Entscheidungsgewalt über die Verarbeitung ausübte. Ähnlich wie die niederländische und die spanische Aufsichtsbehörde betont auch die französische Aufsichtsbehörde, wie wichtig es ist, dass der Beschluss der federführenden Aufsichtsbehörde hinreichend begründet ist. Anders als die niederländische und die spanische Aufsichtsbehörde konzentriert sich die französische Aufsichtsbehörde in ihrem Einspruch jedoch in erster Linie auf die Bedeutung der Einbeziehung solcher Begründungen in die Feststellung der Zuständigkeit der federführenden Aufsichtsbehörde, insbesondere zur Verhinderung des „Forum Shopping“.
52. Der EDSA ruft jedoch in Erinnerung, dass die Uneinigkeit in Bezug auf die Zuständigkeit der als federführende Aufsichtsbehörde handelnden Aufsichtsbehörde mit Blick auf einen Beschluss im spezifischen Fall nicht durch einen Einspruch gemäß Artikel 60 Absatz 4 DSGVO erhoben werden sollte und nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 4 Absatz 24 DSGVO fällt⁵⁴. Der EDSA ist der Ansicht, dass aus dem von der französischen Aufsichtsbehörde erhobenen Einspruch nicht klar hervorgeht, warum der Beschlussentwurf wesentliche Risiken für die Rechte und Freiheiten von betroffenen Personen mit sich bringt. Daher ist der EDSA der Ansicht, dass der von der französischen Aufsichtsbehörde erhobene Einspruch keinen maßgeblichen und begründeten Einspruch im Sinne von Artikel 4 Absatz 24 DSGVO darstellt.

⁵⁴ Leitlinien für das Konzept eines maßgeblichen und begründeten Einspruchs, Rn. 31. Die Leitlinien führen weiter aus, dass im Gegensatz zum Einspruch nach Artikel 60 Absatz 4 DSGVO das Verfahren nach Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO in jeder Phase anwendbar ist.

4.4.2 Schlussfolgerung

53. Der EDSA ist der Ansicht, dass die vorgenannten Einsprüche mehrere der Kriterien von Artikel 4 Absatz 24 DSGVO erfüllen. Im Gegensatz zu der Schlussfolgerung der irischen Aufsichtsbehörde ist der EDSA der Ansicht, dass jeder dieser Einsprüche die Bedingung erfüllt, sich entweder darauf zu beziehen, ob ein Verstoß gegen diese Verordnung vorliegt oder ob die beabsichtigten Maßnahmen in Bezug auf den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter im Einklang mit dieser Verordnung stehen. Darüber hinaus ist der EDSA der Ansicht, dass ein Einspruch, der sich auf die Rolle oder die Benennung der Parteien stützt, grundsätzlich unter die Begriffsbestimmung des „maßgeblichen und begründeten“ Einspruchs gemäß Artikel 4 Absatz 24 DSGVO fallen kann.
54. Wie bereits ausgeführt, erfüllen die genannten Einsprüche jedoch nicht die Anforderung, die Tragweite der mit dem Beschlussentwurf verbundenen Risiken für die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen und gegebenenfalls für den freien Verkehr personenbezogener Daten innerhalb der Europäischen Union klar aufzuzeigen.
55. Was den oben erwähnten Einspruch der französischen Aufsichtsbehörde betrifft, werden nicht nur keine ausreichenden Argumente vorgebracht, aus denen die Tragweite des mit dem Beschlussentwurf verbundenen Risikos für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen klar hervorgeht, sondern der Einspruch betrifft auch eine Uneinigkeit in Bezug auf die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde, die als federführende Aufsichtsbehörde handelt. Der EDSA weist darauf hin, dass eine solche Uneinigkeit nicht durch einen Einspruch gemäß Artikel 60 Absatz 4 DSGVO erhoben werden sollte und nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 4 Absatz 24 DSGVO fällt⁵⁵.
56. Infolgedessen ist der EDSA der Ansicht, dass die oben genannten Einsprüche den Anforderungen von Artikel 4 Absatz 24 DSGVO nicht entsprechen.
57. Infolgedessen **nimmt der EDSA zu den wesentlichen Fragen, die in diesen Einsprüchen angesprochen werden, nicht Stellung. Der EDSA weist erneut darauf hin, dass dieser Beschluss unbeschadet etwaiger Beurteilungen ergeht, die der EDSA in anderen Fällen, auch mit denselben Parteien, unter Berücksichtigung des Inhalts des betreffenden Beschlussentwurfs und der von den betroffenen Aufsichtsbehörden erhobenen Einsprüche unter Umständen vorzunehmen hat.**

5 ZU DEN VON DER FEDERFÜHRENDEN AUF SICHTSBEHÖRDE FESTGESTELLTEN VERSTÖßEN GEGEN DIE DSGVO

5.1 Zu den Feststellungen eines Verstoßes gegen Artikel 33 Absatz 1 DSGVO

5.1.1 Analyse seitens der federführenden Aufsichtsbehörde im Beschlussentwurf

58. Die irische Aufsichtsbehörde kam zu dem Schluss, dass TIC seinen Verpflichtungen als Verantwortlicher gemäß Artikel 33 Absatz 1 DSGVO nicht nachgekommen ist, was „*nicht isoliert betrachtet werden kann und im Kontext der umfassenderen Verpflichtungen der Verantwortlichen gemäß DSGVO zu verstehen ist, insbesondere der Verpflichtung zur Rechenschaftspflicht gemäß Artikel 5 Absatz 2, der Beziehung*

⁵⁵ Leitlinien für das Konzept eines maßgeblichen und begründeten Einspruchs, Rn. 31.

*zwischen Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern (Artikel 28) und der Verpflichtung zur Umsetzung geeigneter (und wirksamer) technischer und organisatorischer Maßnahmen*⁵⁶.

59. Hinsichtlich des Zeitpunkts, zu dem der Verantwortliche von dem Verstoß Kenntnis erlangt hat, kam der Beschlussentwurf zu dem Schluss, dass der Verantwortliche im Falle eines Verstoßes durch den Auftragsverarbeiter Kenntnis erlangt, wenn er vom Auftragsverarbeiter über den Verstoß benachrichtigt wird⁵⁷. Der Verantwortliche muss jedoch sicherstellen, dass er ausreichende Maßnahmen ergreift, um diese Kenntnisnahme zu erleichtern⁵⁸. Da TIC als Verantwortlicher für die Überwachung der von seinem Auftragsverarbeiter Twitter, Inc.⁵⁹ durchgeführten Verarbeitungsvorgänge verantwortlich war, wurde in dem Beschlussentwurf festgestellt, dass der Verantwortliche, wenn der Auftragsverarbeiter das Verfahren nicht einhält oder das Verfahren anderweitig versagt, seine eigene verspätete Meldung nicht mit dem Verschulden des Auftragsverarbeiters entschuldigen kann⁶⁰, da die Erfüllung der Meldepflicht durch einen Verantwortlichen nicht davon abhängig gemacht werden kann, dass sein Auftragsverarbeiter seinen Verpflichtungen nach Artikel 33 Absatz 2 DSGVO⁶¹ nachkommt. Die irische Aufsichtsbehörde stellte fest, dass unter diesen Umständen davon ausgegangen werden muss, dass der Verantwortliche durch seinen Auftragsverarbeiter⁶² konstruktiv Kenntnis von der Datenschutzverletzung erhalten hatte und dass eine solche Auslegung die Verantwortung und Rechenschaftspflicht des Verantwortlichen in der DSGVO⁶³ widerspiegelt.
60. Laut Beschlussentwurf hat TIC daher erst am 7. Januar 2019 tatsächlich Kenntnis von dem Verstoß erlangt⁶⁴, hätte aber spätestens am 3. Januar 2019 Kenntnis von dem Verstoß haben müssen, da an diesem Tag Twitter, Inc. als Auftragsverarbeiter den Vorfall erstmals als potenzielle Datenschutzverletzung bewertete und die Rechtsabteilung von Twitter, Inc. anordnete, den Vorfall zu eröffnen⁶⁵. In dem Beschlussentwurf wurde auch festgestellt, dass selbst unter den besonderen

⁵⁶ Beschlussentwurf, Rn. 6.20. Siehe auch Beschlussentwurf, Rn. 6.5, 6.7 und 6.13. Aus dem Beschlussentwurf (Rn. 7.129 Ziffer i) geht auch hervor, dass die „Anforderung nach Artikel 33 Absatz 1 [...] darauf beruht, dass der Verantwortliche sicherstellt, dass er über interne Systeme und Verfahren (und gegebenenfalls über Systeme und Verfahren bei externen Parteien einschließlich Auftragsverarbeitern) verfügt, die so konfiguriert sind und befolgt werden, dass sie ein schnelles Erkennen und eine rechtzeitige Meldung von Verstößen erleichtern“.

⁵⁷ Beschlussentwurf, Rn. 7.129 Ziffer iii).

⁵⁸ Beschlussentwurf, Rn. 7.98.

⁵⁹ Beschlussentwurf, Rn. 7.129 Ziffer iv).

⁶⁰ Beschlussentwurf, Rn. 7.129 Ziffer iv).

⁶¹ Beschlussentwurf, Rn. 7.129 Ziffer x).

⁶² Beschlussentwurf, Rn. 7.129 Ziffer v).

⁶³ Beschlussentwurf, Rn. 7.98. Gemäß Beschlussentwurf führt eine alternative Auslegung, die davon ausgeht, dass ein Verantwortlicher nur dann „Kenntnis“ erlangt hat, wenn er von seinem Auftragsverarbeiter unterrichtet wurde, zu einer erheblichen Lücke im von der DSGVO gebotenen Schutz führen würde, da dies bedeuten könnte, dass sich der Verantwortliche selbst im Falle größerer Verzögerungen seiner Verantwortung entzieht, wenn er nachweist, dass er seinen Verpflichtungen bei der Auswahl des Auftragsverarbeiters und der Einrichtung geeigneter Systeme nachgekommen ist, diese Systeme aber vom Auftragsverarbeiter missachtet wurden (Beschlussentwurf, Rn. 7.99). Die irische Aufsichtsbehörde führte im Beschlussentwurf weiter aus, dass „die alternative Anwendung von Artikel 33 Absatz 1 und die von TIC vorgeschlagene Auslegung, wonach die Erfüllung der Meldepflicht durch den Verantwortlichen im Wesentlichen davon abhängt, ob der Auftragsverarbeiter seinen Verpflichtungen nach Artikel 33 Absatz 2 nachkommt, die Wirksamkeit der Verpflichtungen eines Verantwortlichen nach Artikel 33 untergraben würde [und dass] ein solcher Ansatz dem Gesamtzweck der DSGVO und der Absicht des EU-Gesetzgebers zuwiderlaufen würde“.

⁶⁴ Beschlussentwurf, Rn. 7.129 Ziffer vi).

⁶⁵ Beschlussentwurf, Rn. 7.129 Ziffer vi).

Umständen dieser Situation, (in der es auch in der Vergangenheit zu Verzögerungen gekommen war⁶⁶), alle mit Twitter, Inc. getroffenen Vereinbarungen dies hätten ermöglichen sollen⁶⁷. Stattdessen kam es aufgrund der „Ineffektivität des Verfahrens“ unter den „besonderen Umständen“ des gegenständlichen Falls und/oder aufgrund „eines Versäumnisses der Mitarbeiter [des Auftragsverarbeiters], den Prozess zur Handhabung von Vorfällen zu befolgen“ zu einer Verzögerung, die dazu führte, dass der Verantwortliche erst am 7. Januar 2019 informiert wurde⁶⁸. Dies führte zu einem Verstoß gegen Artikel 33 Absatz 1 DSGVO, auch wenn zwischen dem Zeitpunkt, zu dem TIC tatsächlich Kenntnis von der Datenschutzverletzung erlangte (7. Januar 2019) und der Meldung (8. Januar 2019) weniger als 72 Stunden vergingen.

5.1.2 Zusammenfassung der von den betroffenen Aufsichtsbehörden vorgebrachten Einsprüche

61. Die **französische Aufsichtsbehörde** erhob den Einspruch, dass die Feststellungen nicht einem Verstoß gegen Artikel 33 Absatz 1 DSGVO entsprechen, sondern vielmehr gegen Artikel 28 oder Artikel 32 DSGVO, in denen die Pflichten des Verantwortlichen festgelegt sind, wenn er beschließt, einen Auftragsverarbeiter in Anspruch zu nehmen. Dieses Argument stützt sich auf die Tatsache, dass die Feststellung des Verstoßes gegen Artikel 33 Absatz 1 hauptsächlich auf die Versäumnisse bei der Anwendung des zwischen TIC und seinem Auftragsverarbeiter im Falle einer Datenschutzverletzung eingerichteten Verfahrens beruht, während sich Artikel 33 Absatz 1 DSGVO nur auf die Verpflichtung des Verantwortlichen bezieht, Datenschutzverletzungen der zuständigen Behörde zu melden.
62. Die Einsprüche der **deutschen Aufsichtsbehörde** konzentrierten sich stattdessen auf die Argumentation, die zu der Schlussfolgerung führte, dass ein Verstoß gegen Artikel 33 Absatz 1 DSGVO vorlag, ohne diese Schlussfolgerung als solche anzufechten, und bezogen sich insbesondere auf die Bestimmung des *dies a quo* der 72-Stunden-Frist.
63. Die deutsche Aufsichtsbehörde argumentierte in ihrem Einspruch, dass die Frage der Rollenverteilung die Bestimmung des Zeitpunkts der Kenntnis des Verstoßes beeinflusst, da die Kenntnis eines Verstoßes beiden gemeinsam Verantwortlichen gleichermaßen zugerechnet werden muss. Nach Ansicht der deutschen Aufsichtsbehörde kann dies dazu führen, dass der 26. Dezember 2018 als das Datum angesehen wird, an dem TIC als gemeinsam Verantwortlicher von dem Verstoß Kenntnis erlangt hat bzw. hätte erlangen müssen.

5.1.3 Stellung der federführenden Aufsichtsbehörde zu den Einsprüchen

64. In Bezug auf den von der französischen Aufsichtsbehörde erhobenen Einspruch ist die irische Aufsichtsbehörde der Ansicht, dass dieser die Berücksichtigung alternativer Bestimmungen der DSGVO fordert und dass die Forderung der betroffenen Aufsichtsbehörde, alternative Bestimmungen der DSGVO zu berücksichtigen, im Wesentlichen darauf abzielen würde, eine Neufassung des Ermittlungsbereichs der durchgeführten Untersuchung einzufordern⁶⁹. Die irische Aufsichtsbehörde

⁶⁶ Bei der Festlegung des 3. Januar 2019 als Datum, an dem TIC von der Verletzung hätte Kenntnis erlangen müssen, berücksichtigte die irische Aufsichtsbehörde auch, dass bereits zuvor eine Verzögerung eingetreten war im Zeitraum zwischen der ersten Meldung des Vorfalls durch den externen Auftragnehmer (Auftragnehmer 2) an Twitter, Inc. am 29. Dezember 2018 und dem Beginn der Prüfung durch Twitter, Inc. am 2. Januar 2019. TIC bestätigte im Laufe der Untersuchung, dass dies auf den „Winterferienplan“ zurückzuführen sei.

⁶⁷ Beschlussentwurf, Rn. 7.129 Ziffer ix).

⁶⁸ Beschlussentwurf, Rn. 7.129 Ziffer vi).

⁶⁹ Composite Memorandum, Rn. 5.45.

kam zu dem Schluss, dass ein solcher Einspruch nicht unter die Definition eines „maßgeblichen und begründeten Einspruchs“ im Sinne von Artikel 4 Absatz 24 der DSGVO⁷⁰ fällt. Die irische Aufsichtsbehörde betonte auch ihre Ansicht, dass ein Verstoß gegen Artikel 33 Absatz 1 DSGVO vorliegt, und schlug nicht vor, Verstöße gegen andere Bestimmungen der DSGVO alternativ zu Artikel 33 Absatz 1 in Betracht zu ziehen⁷¹, wobei sie betonte, dass eine Ausweitung der Verstöße auf andere Verpflichtungen der DSGVO auf Antrag der betroffenen Aufsichtsbehörden „die Gesamtheit der Untersuchung und des Verfahrens nach Artikel 60 gefährden würde, da sie es dem Risiko von Klagen wegen Verfahrensfehlern aussetzt“⁷². Die irische Aufsichtsbehörde wies auch darauf hin, dass sie im Rahmen einer anderen laufenden Untersuchung⁷³ die Einhaltung der weitergehenden Verpflichtungen von TIC nach der DSGVO prüft.

65. Hinsichtlich des von der deutschen Aufsichtsbehörde erhobenen Einspruchs, insbesondere im Hinblick auf die Bestimmung des Zeitpunkts der Kenntnis des Verstoßes, trug die irische Aufsichtsbehörde vor, dass selbst wenn von einer Beziehung als gemeinsam Verantwortliche ausgegangen würde (eine Ansicht, die die irische Aufsichtsbehörde, wie oben in Abschnitt 4.3 dargelegt, nicht teilt), dies nicht notwendigerweise bedeuten würde, dass die Kenntnis des Verstoßes beiden gemeinsam Verantwortlichen gleichermaßen zugerechnet werden könnte⁷⁴.

5.1.4 Analyse des EDSA

5.1.4.1 Bewertung der Maßgeblichkeit und Begründetheit der Einsprüche

66. Wie bereits erwähnt (siehe Abschnitt 4.4.1), ist zu prüfen, ob die von den betroffenen Aufsichtsbehörden erhobenen Einsprüche die in Artikel 4 Absatz 24 DSGVO festgelegten Anforderungen erfüllen.
67. Obwohl der Einspruch der **französischen Aufsichtsbehörde** maßgeblich ist, da er eine Uneinigkeit darüber zum Ausdruck bringt, ob im konkreten Fall ein bestimmter Verstoß gegen die DSGVO stattgefunden hat, und er rechtliche Argumente zur Untermauerung des Einspruchs enthält, erfüllt er nicht die Anforderungen gemäß Artikel 4 Absatz 24 DSGVO, da er keine Begründungen zu den Folgen des Erlasses eines Beschlusses ohne die im Einspruch vorgeschlagenen Änderungen enthält, und zur Frage, ob die Tragweite der Folgen erhebliche Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen mit sich bringen würde⁷⁵. Somit kann nicht gesagt werden, dass aus dem Einspruch die Tragweite der Risiken, die durch den Erlass des Beschlussentwurfs (sollte er als endgültig erlassen werden) entstehen, „klar hervorgeht“, da er keine ausreichenden Argumente dafür liefert, warum diese Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen im Hinblick auf die Feststellung eines Verstoßes gegen Artikel 33 Absatz 1 (statt Artikel 32 / 28) DSGVO erheblich und plausibel sind⁷⁶. Daher kommt der EDSA zu dem Schluss, dass der Einspruch der **französischen Aufsichtsbehörde** nicht maßgeblich und begründet ist, da es ihm an einem klaren Nachweis der Risiken fehlt, was in Artikel 4 Absatz 24 DSGVO ausdrücklich gefordert wird.

⁷⁰ Composite Memorandum, Rn. 5.45.

⁷¹ Composite Memorandum, Rn. 5.47.

⁷² Composite Memorandum, Rn. 5.44 Buchstabe c.

⁷³ Composite Memorandum, Rn. 5.44 Buchstabe d.

⁷⁴ Composite Memorandum, Rn. 5.34 (auch unter Bezugnahme auf das Urteil des EuGH in der Rechtssache *Wirtschaftsakademie*, C-210/16, Rn. 43).

⁷⁵ Leitlinien für das Konzept eines maßgeblichen und begründeten Einspruchs, Rn. 19.

⁷⁶ Leitlinien für das Konzept eines maßgeblichen und begründeten Einspruchs, Rn. 37.

68. In Bezug auf den Einspruch der **deutschen Aufsichtsbehörde**, dass die Bestimmung des *dies a quo* für den Verstoß gegen Artikel 33 Absatz 1 DSGVO von der Einstufung der Parteien abhängt, verweist der EDSA auf die oben in Abschnitt 4.4 dargestellte Analyse und stellt fest, dass der Einspruch nicht die Auswirkungen aufzeigt, die der Beschlussentwurf mit seinem derzeitigen Inhalt - insbesondere in Bezug auf die Begründung für die Feststellung eines Verstoßes gegen Artikel 33 Absatz 1 DSGVO - auf die geschützten Werte⁷⁷ (Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen oder ggf. der freie Verkehr personenbezogener Daten) haben würde.

5.1.4.2 Schlussfolgerung

69. Der EDSA ist der Ansicht, dass die oben genannten Einsprüche die Bedingung erfüllen, dass sie sich entweder darauf beziehen, ob ein Verstoß gegen diese Verordnung vorliegt oder ob beabsichtigte Maßnahmen gegen den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter im Einklang mit dieser Verordnung stehen, aus den Einsprüchen jedoch die Tragweite der Risiken, die der Beschlussentwurf in Bezug auf die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen und gegebenenfalls den freien Verkehr personenbezogener Daten in der Union mit sich bringt, nicht klar hervorgeht.

70. Daher erfüllen die Einsprüche der französischen und deutschen Aufsichtsbehörde nicht die Anforderungen von Artikel 4 Absatz 24 DSGVO⁷⁸.

5.2 Zu den Feststellungen eines Verstoßes gegen Artikel 33 Absatz 5 DSGVO

5.2.1 Analyse seitens der federführenden Aufsichtsbehörde im Beschlussentwurf

71. Im Beschlussentwurf stellte die irische Aufsichtsbehörde fest, dass TIC seinen Verpflichtungen gemäß Artikel 33 Absatz 5 DSGVO zur Dokumentation der Datenschutzverletzung nicht nachgekommen ist, da die von TIC im Rahmen der Untersuchung vorgelegten Unterlagen nicht als ausreichende Informationen angesehen wurden und nicht als Aufzeichnungen oder Dokumente speziell zu einer „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“ angesehen wurden, da sie „Unterlagen allgemeinerer Art“ darstellten⁷⁹.

72. In anderer Hinsicht erkannte die irische Aufsichtsbehörde an, dass TIC während der Untersuchung vollständig kooperierte (obwohl dies nicht als mildernder Umstand angesehen wurde)⁸⁰.

5.2.2 Zusammenfassung der von den betroffenen Aufsichtsbehörden vorgebrachten Einsprüche

73. Der EDSA nutzt die Gelegenheit, um der Klarheit halber hervorzuheben, dass keiner der vorgebrachten Einsprüche die Schlussfolgerung in Frage stellt, dass TIC gegen Artikel 33 Absatz 5 DSGVO verstoßen hat.

74. Die **italienische Aufsichtsbehörde** erhob jedoch einen Einspruch mit dem Argument, dass die Feststellung in Bezug auf den Verstoß gegen Artikel 33 Absatz 5 DSGVO nicht mit der Argumentation

⁷⁷ Leitlinien für das Konzept eines maßgeblichen und begründeten Einspruchs, Rn. 37.

⁷⁸ Infolgedessen nimmt der EDSA zu den wesentlichen Fragen, die in diesen Einsprüchen angesprochen werden, nicht Stellung. Der EDSA weist erneut darauf hin, dass dieser Beschluss unbeschadet etwaiger Beurteilungen ergeht, die der EDSA in anderen Fällen, auch mit denselben Parteien, unter Berücksichtigung des Inhalts des betreffenden Beschlussentwurfs und der von den betroffenen Aufsichtsbehörden erhobenen Einsprüche unter Umständen vorzunehmen hat.

⁷⁹ Beschlussentwurf, Rn. 10.46.

⁸⁰ Beschlussentwurf, Rn. 14.50.

und den Ausführungen der federführenden Aufsichtsbehörde übereinstimmt, da die Unzulänglichkeit der Dokumentation, die während einer so umfangreichen Untersuchung erstellt wurde und auf mehreren Interaktionen zwischen der federführenden Aufsichtsbehörde und dem Verantwortlichen beruht, vermeintlich auf eine schlechte Zusammenarbeit des Verantwortlichen mit der Datenschutzbehörde hinweist. Nach Ansicht der italienischen Aufsichtsbehörde sollte die Feststellung im Beschlussentwurf, dass TIC während der Ermittlungsphase uneingeschränkt kooperierte, geprüft werden, da eine solche uneingeschränkte Zusammenarbeit nur dann als gegeben angesehen werden kann, wenn der Verantwortliche eine angemessene, erschöpfende Dokumentation auf unkomplizierte Weise zur Verfügung stellt.

5.2.3 Stellung der federführenden Aufsichtsbehörde zu den Einsprüchen

75. Die irische Aufsichtsbehörde ist der Ansicht, dass die Verpflichtung nach Artikel 33 Absatz 5 DSGVO unabhängig von der Verpflichtung nach Artikel 31 DSGVO zur Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde und auch unabhängig davon gilt, wie sich TIC gegenüber der federführenden Aufsichtsbehörde zu dem Zeitpunkt verhalten und mit ihr interagiert hat, als diese ihre Aufsichtstätigkeit in Bezug auf die Datenschutzverletzung durch TIC einleitete⁸¹. Die irische Aufsichtsbehörde argumentierte, dass die Mängel in der Art und Weise, wie TIC die Datenschutzverletzung dokumentierte, nicht notwendigerweise mit einer mangelnden Zusammenarbeit seitens TIC korreliere⁸². Darüber hinaus hob die irische Aufsichtsbehörde hervor, dass TIC während der Untersuchung mit der irischen Aufsichtsbehörde kooperierte, indem TIC alle Auskunftersuchen beantwortete und alle angeforderten Dokumente zur Verfügung stellte, ohne zu versuchen, die Untersuchung in irgendeiner Weise zu stören oder zu behindern⁸³. In jedem Fall betrachtet die irische Aufsichtsbehörde die Zusammenarbeit von TIC nicht als mildernden Umstand⁸⁴. Aus den oben genannten Gründen hielt es die irische Aufsichtsbehörde für „fraglich“, ob der von der italienischen Aufsichtsbehörde erhobene Einspruch begründet und maßgeblich ist, da er sich zwar auf einen Verstoß gegen die DSGVO bezieht, aber daraus nicht hervorgeht, inwieweit die Position der irischen Aufsichtsbehörde zum Grad der Zusammenarbeit von TIC zu Risiken führt, die der Beschlussentwurf in Bezug auf die Grundrechte und -freiheiten der betroffenen Personen mit sich bringt⁸⁵. Die irische Aufsichtsbehörde kam zu dem Schluss, dass sie sich diesem Einspruch nicht anschließen würde⁸⁶.

5.2.4 Analyse des EDSA

5.2.4.1 Bewertung der Maßgeblichkeit und Begründetheit der Einsprüche

76. Die italienische Aufsichtsbehörde bestreitet in ihrem Einspruch nicht, dass ein Verstoß gegen Artikel 33 Absatz 5 DSGVO vorliegt. Ein maßgeblicher und begründeter Einspruch kann die den Schlussfolgerungen der federführenden Aufsichtsbehörde im Beschlussentwurf zugrunde liegende Argumentation nur insoweit in Frage stellen, als ein Zusammenhang mit diesen Schlussfolgerungen besteht und der Einspruch hinreichend begründet ist. In diesem Fall wird in dem Einspruch nicht klar dargelegt, wie eine Befolgung des Einspruches eine Änderung des Beschlussentwurfs zur Folge haben könnte. Darüber hinaus erfüllt der Einspruch nicht die in Artikel 4 Absatz 24 DSGVO genannten

⁸¹ Composite Memorandum, Rn. 5.87

⁸² Composite Memorandum, Rn. 5.87

⁸³ Composite Memorandum, Rn. 5.87

⁸⁴ Composite Memorandum, Rn. 5.87

⁸⁵ Composite Memorandum, Rn. 5.88

⁸⁶ Composite Memorandum, Rn. 5.88

Kriterien, da aus ihm die Tragweite der Risiken, die der Beschlussentwurf mit sich bringt, nicht klar hervorgeht, weil er nicht aufzeigt, welche Auswirkungen der vermeintliche Fehler in dem Beschlussentwurf auf die geschützten Werte haben würde.

5.2.4.2 Schlussfolgerung

77. Da der Einspruch der italienischen Aufsichtsbehörde die Anforderungen gemäß Artikel 4 Absatz 24 DSGVO nicht erfüllt, nimmt der Ausschuss nicht zur Begründetheit der durch diesen Einspruch aufgeworfenen wesentlichen Fragen Stellung. Der EDSA weist erneut darauf hin, dass dieser Beschluss unbeschadet etwaiger Beurteilungen ergeht, die der EDSA in anderen Fällen, auch mit denselben Parteien, unter Berücksichtigung des Inhalts des betreffenden Beschlussentwurfs und der von den betroffenen Aufsichtsbehörden erhobenen Einsprüche unter Umständen vorzunehmen hat.

6 ZU POTENZIELLEN WEITEREN (ODER ALTERNATIVEN) VERSTÖßEN GEGEN DIE DSGVO

6.1 Analyse seitens der federführenden Aufsichtsbehörde im Beschlussentwurf

78. Ausgehend von den Informationen, die TIC bei der Meldung des Verstoßes der irischen Aufsichtsbehörde zur Verfügung stellte, stellte die irische Aufsichtsbehörde fest, dass aus dem Formular zur Meldung der Datenschutzverletzung hervorging, dass seit dem Zeitpunkt, zu dem TIC (als Verantwortlicher) von der Datenschutzverletzung Kenntnis erlangte, mehr als 72 Stunden verstrichen waren⁸⁷. Aus diesem Grund beschloss die irische Aufsichtsbehörde, von sich aus eine Untersuchung einzuleiten, um zu prüfen, ob TIC seinen Verpflichtungen gemäß Artikel 33 Absatz 1 und Artikel 33 Absatz 5 DSGVO⁸⁸ nachgekommen ist.
79. Um festzustellen, ob TIC seinen Verpflichtungen nach Artikel 33 Absatz 1 DSGVO nachkommt, hat die irische Aufsichtsbehörde diese Verpflichtung im Kontext der umfassenderen Verpflichtungen eines Verantwortlichen geprüft, darunter auch die Rechenschaftspflicht (Artikel 5 Absatz 2 DSGVO) sowie die Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Beauftragung eines Auftragsverarbeiters (Artikel 28 DSGVO) und der Sicherheit der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 32 DSGVO)⁸⁹. Obgleich die irische Aufsichtsbehörde die Faktoren und Tatsachen berücksichtigt hat, die dazu geführt haben, dass TIC erst mit Verzögerung von seinem Auftragsverarbeiter auf die Datenschutzverletzung aufmerksam gemacht wurde und schließlich den Verstoß meldete, hat die irische Aufsichtsbehörde nicht neben der Bewertung der Einhaltung der Verpflichtungen gemäß Artikel 33 Absatz 1 und Artikel 33 Absatz 5 DSGVO nicht geprüft, ob TIC jeder dieser Verpflichtungen nachgekommen ist⁹⁰.

6.2 Zusammenfassung der von den betroffenen Aufsichtsbehörden vorgebrachten Einsprüche

80. DE, FR, HU und IT erhoben Einsprüche, wonach TIC neben oder anstelle von Artikel 33 Absatz 1 und Artikel 33 Absatz 5 DSGVO gegen andere Bestimmungen der DSGVO verstoßen hat.

⁸⁷ Beschlussentwurf, Rn. 2.11.

⁸⁸ Beschlussentwurf, Rn. 2.11.

⁸⁹ Beschlussentwurf, Rn. 6.13-6.20, 7.111-7.112, und 7.122-7.124.

⁹⁰ Beschlussentwurf, Rn. 6.13, 7.111, 7.122-7.124.

6.2.1 *Verstoß gegen Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO zum Grundsatz der Integrität und Vertraulichkeit*

81. Die **deutsche Aufsichtsbehörde** erhob einen Einspruch mit der Begründung, dass der „zugrunde liegende Programmierfehler“ in der TIC-Anwendung, der zu dem der irischen Aufsichtsbehörde gemeldeten Verstoß führte, von der irischen Aufsichtsbehörde in ihrem Beschlussentwurf hätte berücksichtigt werden müssen, um festzustellen, ob dieser Programmierfehler tatsächlich eine erhebliche Verletzung der Vertraulichkeit personenbezogener Daten darstellte und damit letztlich auch gegen Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f) DSGVO und nicht nur gegen Artikel 33 Absatz 1 und Artikel 33 Absatz 5 DSGVO verstieß.
82. Die **ungarische Aufsichtsbehörde** erhob einen Einspruch, der besagt, dass die irische Aufsichtsbehörde angesichts des über Jahre hinweg bestehenden schwerwiegenden „Fehlers“ in der TIC-Anwendung, der die Datensicherheit beeinträchtigte, untersuchen sollte, ob TIC auch gegen Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO zum Grundsatz der Integrität und Vertraulichkeit verstoßen hat.

6.2.2 *Verstoß gegen Artikel 5 Absatz 2 DSGVO zum Grundsatz der Rechenschaftspflicht*

83. Die **italienische Aufsichtsbehörde** erhob einen Einspruch mit der Begründung, dass der Verstoß gegen Artikel 33 Absatz 1 DSGVO einen viel schwerwiegenderen Verstoß gegen den Grundsatz der Rechenschaftspflicht (gemäß Artikel 5 Absatz 2 DSGVO) aufzeigt, da das Fehlen von Unternehmensrichtlinien für den Umgang mit Sicherheitsvorfällen oder die Nichteinhaltung dieser Richtlinien zeigt, dass die vom Verantwortlichen ergriffenen Maßnahmen unzureichend sind, um die Einhaltung zu gewährleisten und zu dokumentieren. Die italienische Aufsichtsbehörde argumentierte, dass diese Verfahrensmängel im Beschlussentwurf hervorgehoben werden, der Beschlussentwurf dies jedoch nicht zum Gegenstand einer spezifischen Analyse macht. Da dies auch Auswirkungen auf den Umgang mit zukünftigen Datenschutzverletzungen haben kann, sollten die Erkenntnisse darüber, ob TIC Artikel 5 Absatz 2 DSGVO eingehalten hat, nach Ansicht der italienischen Aufsichtsbehörde auch Teil des endgültigen Beschlusses der irischen Aufsichtsbehörde sein. Die italienische Aufsichtsbehörde war auch der Ansicht, dass der Verstoß gegen Artikel 5 Absatz 2 DSGVO dadurch bestätigt wird, dass der Verantwortliche nicht in der Lage ist, die genaue Anzahl und Art der betroffenen personenbezogenen Daten oder die Gesamtzahl der betroffenen Personen anzugeben.

6.2.3 *Verstoß gegen Artikel 24 DSGVO zur Verantwortung des Verantwortlichen*

84. Die **deutsche Aufsichtsbehörde** erhob einen Einspruch, der besagt, dass aus dem Beschlussentwurf nicht klar hervorgeht, warum die irische Aufsichtsbehörde nicht geprüft hat, ob die erhebliche Verletzung der Vertraulichkeit personenbezogener Daten, die durch einen „zugrunde liegenden Fehler“ verursacht wird, auf einen Verstoß gegen die Anforderungen von Artikel 24 DSGVO zurückzuführen ist.

6.2.4 *Verstoß gegen Artikel 28 DSGVO zur Beziehung mit Auftragsverarbeitern*

85. Die **französische Aufsichtsbehörde** erhob einen Einspruch, wonach TIC die Verpflichtung des Verantwortlichen, die Gültigkeit der von seinem Auftragsverarbeiter eingerichteten Verfahren zu überprüfen, nicht erfüllt. Daher ist die französische Aufsichtsbehörde der Ansicht, dass kein Verstoß gegen Artikel 33 Absatz 1 DSGVO vorliegt, sondern stattdessen gegen Artikel 28 DSGVO (oder Artikel 32 DSGVO - siehe unten Abschnitt 6.2.5). Die französische Aufsichtsbehörde argumentierte dahingehend, dass „es für TIC umso einfacher gewesen wäre, die Gültigkeit der von der

Muttergesellschaft festgelegten Verfahren zu überprüfen und gegebenenfalls eine Korrektur zu verlangen“, wenn der Auftragsverarbeiter von TIC die Muttergesellschaft ist:

86. Die **italienische Aufsichtsbehörde** erhob den Einspruch mit der Begründung, dass das Versäumnis von TIC, den globalen Datenschutzbeauftragten in das Erkennungs- und Reaktionsteam des Auftragsverarbeiters (Twitter, Inc.) einzubeziehen, obwohl diese Praxis in den internen Richtlinien von TIC vorgesehen war, zeige, dass die vom Auftragsverarbeiter gebotenen Garantien im Hinblick auf die Umsetzung der geeigneten organisatorischen Maßnahmen gemäß Artikel 28 Absatz 1 DSGVO nicht umfassend genug sind. Darüber hinaus machte die italienische Aufsichtsbehörde in ihren Einsprüchen geltend, dass der Auftragsverarbeiter gegen seine Verpflichtung zur Unterstützung des Verantwortlichen gemäß Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe f DSGVO verstoßen hat.

6.2.5 Verstoß gegen Artikel 32 DSGVO zur Sicherheit der Verarbeitung

87. Die **deutsche Aufsichtsbehörde** erhob Einsprüche, wonach die irische Aufsichtsbehörde hätte prüfen müssen, ob alle geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen (gemäß Artikel 32 DSGVO) in diesem Fall eingehalten wurden und ob Verstöße in diesem Bereich zum Gegenstand dieses Verfahrens hätten gemacht werden müssen. Die deutsche Aufsichtsbehörde argumentiert auch, dass aus dem Beschlussentwurf nicht klar hervorgeht, warum die irische Aufsichtsbehörde nicht geprüft hat, ob die erhebliche Verletzung der Vertraulichkeit personenbezogener Daten, die durch einen „zugrunde liegenden Fehler“ verursacht wird, auf einen Verstoß gegen die Anforderungen von Artikel 32 DSGVO zurückzuführen ist.
88. Die **französische Aufsichtsbehörde** erhob einen Einspruch bezüglich der von der irischen Aufsichtsbehörde vorgenommenen rechtlichen Charakterisierung des Sachverhalts und erklärte, dass die Nichteinhaltung der Verpflichtung des Verantwortlichen, die Gültigkeit der von seinem Auftragsverarbeiter eingerichteten Verfahren zu überprüfen, durch TIC eher einem Verstoß gegen Artikel 32 DSGVO (oder Artikel 28 DSGVO - siehe oben Abschnitt 6.2.4) und nicht gegen Artikel 33 Absatz 1 DSGVO entspricht. Die französische Aufsichtsbehörde argumentierte dahingehend, dass „es für TIC umso einfacher war, die Gültigkeit der von der Muttergesellschaft festgelegten Verfahren zu überprüfen und gegebenenfalls eine Korrektur zu verlangen“, wenn der Auftragsverarbeiter von TIC seine Muttergesellschaft ist.
89. Die **ungarische Aufsichtsbehörde** erhob Einsprüche, die besagten, dass die irische Aufsichtsbehörde angesichts des über Jahre hinweg bestehenden schwerwiegenden „Programmierfehlers“ in der TIC-Anwendung, der die Datensicherheit beeinträchtigte, überprüfen sollte, ob TIC auch gegen Artikel 32 DSGVO in Bezug auf die Pflichten von TIC im Zusammenhang mit der Sicherheit der Verarbeitung verstoßen hat.

6.2.6 Verstoß gegen Artikel 33 Absatz 3 DSGVO zum Inhalt der Meldung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten

90. Die **deutsche Aufsichtsbehörde** erhob Einsprüche, wonach die irische Aufsichtsbehörde den Umfang der im Falle einer Meldung zu erteilenden Informationen, die in Artikel 33 Absatz 3 DSGVO verbindlich vorgeschrieben sind, nicht prüfte. Basierend auf den Erklärungen von TIC zur Datenschutzverletzung, die gemäß Artikel 33 Absatz 5 DSGVO und zur Beschreibung der Untersuchung des Sachverhalts vorgelegt wurden, ist TIC offensichtlich seiner Dokumentationspflicht nicht vollständig nachgekommen, als das Unternehmen den Verstoß am 8. Januar 2019 erstmals meldete. Nach Ansicht der deutschen Aufsichtsbehörde gibt es daher zahlreiche Anhaltspunkte dafür, dass die Untersuchung auch zur Feststellung eines Verstoßes gegen Artikel 33 Absatz 3 DSGVO hätte führen können.

6.2.7 Verstoß gegen Artikel 34 DSGVO zur Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person

91. Die **ungarische Aufsichtsbehörde** erhob Einsprüche, die besagten, dass die irische Aufsichtsbehörde angesichts des über Jahre hinweg bestehenden schwerwiegenden „Programmierfehlers“ in der TIC-Anwendung, der die Datensicherheit beeinträchtigte, untersuchen sollte, ob TIC auch gegen Artikel 34 DSGVO in Bezug auf die Pflichten von TIC im Zusammenhang mit der Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person verstoßen hat.

6.3 Stellung der federführenden Aufsichtsbehörde zu den Einsprüchen

92. Die federführende Aufsichtsbehörde hat ihre Antwort in Bezug auf die Einsprüche bezüglich möglicher weiterer (oder alternativer) Verstöße gegen die DSGVO kollektiv in ihrem Composite Memorandum vorgelegt, das den betroffenen Aufsichtsbehörden übermittelt wurde. Die federführende Aufsichtsbehörde erklärte darin, dass sie *„ihr Ermessen [...] dahingehend ausübte, den Umfang der Untersuchung auf die Prüfung von zwei einzelnen Fragen zu beschränken, nämlich ob TIC seinen Verpflichtungen als Verantwortlicher gemäß Artikel 33 Absatz 1 in Bezug auf die Meldung des Verstoßes nachgekommen ist und ob es seinen Verpflichtungen gemäß Artikel 33 Absatz 5 zur Dokumentation des Verstoßes nachgekommen ist“*⁹¹. Die federführende Aufsichtsbehörde stützte sich auf Section 110 Absatz 1 des Irish Data Protection Act 2018 (irisches Datenschutzgesetz von 2018), worin vorgesehen ist, dass die irische Aufsichtsbehörde *„eine Untersuchung veranlassen kann, die sie für angemessen hält“*⁹². Der von der irischen Aufsichtsbehörde beschriebene Zweck der Untersuchung bestand also *„ausschließlich darin, die Umstände der offensichtlich verspäteten Meldung des Verstoßes durch TIC [...] und die Dokumentation des Verstoßes zu untersuchen“*, eine Frage, die von der irischen Aufsichtsbehörde als *„von erheblicher Bedeutung angesehen wird, da angesichts von fast 200.000 gemeldeten Verstößen in der EU innerhalb von zwei Jahren Klarheit darüber geschaffen werden muss, was gemäß den Anforderungen der DSGVO für die Meldung von Verstößen und deren Dokumentation erforderlich ist“*⁹³.
93. In ihrem Composite Memorandum⁹⁴ vertritt die irische Aufsichtsbehörde die Ansicht, dass Einsprüche, die im Zusammenhang mit Artikel 60 Absatz 4 DSGVO erhoben werden, nicht die Wirkung haben können, den Umfang einer Untersuchung in Frage zu stellen. Im gegenständlichen Fall erinnert die federführende Aufsichtsbehörde daran, dass sie TIC zu Beginn der Untersuchung darüber informiert hat, dass der Zweck der Untersuchung darin besteht, die Einhaltung von Artikel 33 Absatz 1 und Artikel 33 Absatz 5 DSGVO durch TIC in Bezug auf die Meldung eines Verstoßes an die federführende Aufsichtsbehörde am 8. Januar 2019 zu überprüfen. Das gesamte Untersuchungsverfahren wurde daher in diesem Rahmen durchgeführt, ebenso wie die Ausarbeitung des Beschlussentwurfs, und TIC wurde das Recht, gehört zu werden, diesbezüglich in jedem Schritt des Verfahrens gewährt. Daher vertritt die federführende Aufsichtsbehörde die Ansicht, dass eine Berücksichtigung der Einsprüche der betroffenen Aufsichtsbehörde und die Aufnahme anderer Verstöße in ihrem endgültigen Beschluss *„ausschließlich auf der Grundlage des im Beschlussentwurf enthaltenen Materials“* dazu führen würde, *„die gesamte Untersuchung und das Verfahren nach Artikel 60 zu gefährden, indem sie dem Risiko von Klagen wegen Verfahrensfehlern ausgesetzt würden“*⁹⁵.

⁹¹ Composite Memorandum, Rn. 1.7

⁹² Composite Memorandum, Rn. 1.5

⁹³ Composite Memorandum, Rn. 1.9

⁹⁴ Composite Memorandum, Rn. 5.44.

⁹⁵ Composite Memorandum, Rn. 5.44 Buchstabe c.

94. Darüber hinaus erklärt die federführende Aufsichtsbehörde, dass eine weitere Untersuchung in Bezug auf andere Datenschutzverletzungen läuft, die TIC von der federführenden Aufsichtsbehörde vor der verfahrensgegenständlichen Meldung mitgeteilt wurde. In Bezug auf diese weitere Untersuchung, die vor der gegenständlichen eingeleitet wurde, unterstreicht die federführende Aufsichtsbehörde, dass der Umfang der Untersuchung mögliche Verstöße „unter anderem gegen die Artikel 5, 24, 25, 28, 29 und 32“ der DSGVO⁹⁶ betrifft. Die federführende Aufsichtsbehörde ist der Ansicht, dass diese parallele Untersuchung in der Tat die Einhaltung der umfassenderen Verpflichtungen von TIC gemäß DSGVO beurteilt, um festzustellen, ob Compliance-Unzulänglichkeiten die Datenschutzverletzungen verursacht haben. Folglich ist die federführende Aufsichtsbehörde der Ansicht, dass die betroffenen Aufsichtsbehörden die Möglichkeit haben werden, diese etwaigen Verstöße im Rahmen dieser anderen Untersuchung zu prüfen, da sie gemäß Artikel 60 Absatz 4 DSGVO⁹⁷ zu ihrem Beschlussentwurf konsultiert werden.
95. TIC trug vor, dass es angesichts der im Beschlussentwurf festgestellten Tatsache, dass *„eine detaillierte Prüfung der technischen und organisatorischen Maßnahmen den Rahmen der Untersuchung sprengt“*⁹⁸, *„nicht vernünftig oder angemessen wäre und gegen wohlbekannt Grundsätze der natürlichen Gerechtigkeit verstoßen würde, wenn in dem Beschluss Feststellungen getroffen oder Geldbußen gegen TIC in Bezug auf Verpflichtungen und Grundsätze verhängt würden, die nicht Teil der Untersuchung der Aufsichtsbehörde waren, da TIC keine Gelegenheit hatte, auf etwaige Bedenken einzugehen, die die federführende Aufsichtsbehörde oder die betroffenen Aufsichtsbehörden hinsichtlich der Verfahren von TIC in diesen Bereichen haben könnten“*⁹⁹.

6.4 Analyse des EDSA

6.4.1 Bewertung der Maßgeblichkeit und Begründetheit der Einsprüche

6.4.1.1 Verstoß gegen Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO zum Grundsatz der Integrität und Vertraulichkeit

96. Der EDSA stellt fest, dass sich der Einspruch der **deutschen Aufsichtsbehörde** zu Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO darauf bezieht, ob ein Verstoß gegen die DSGVO vorliegt, indem eine Uneinigkeit über die aus den Untersuchungsergebnissen zu ziehenden Schlussfolgerungen zum Ausdruck gebracht wird. In dem Einspruch wurden auch Argumente angeführt, die die Schlussfolgerung stützen, dass die Einhaltung von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO zu beurteilen ist. Aus dem Einspruch der deutschen Aufsichtsbehörde geht klar die Tragweite der Risiken hervor, die der Beschlussentwurf für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen mit sich bringt, indem er insbesondere hervorhebt, dass die Tatsachen zu einer „erheblichen“ und „wesentlichen“ Verletzung der Vertraulichkeit personenbezogener Daten führen und dass eine große Zahl von Personen für einen beträchtlichen Zeitraum betroffen war. Darüber hinaus argumentierte die deutsche Aufsichtsbehörde,

⁹⁶ Composite Memorandum, Rn. 1.10.

⁹⁷ Composite Memorandum, Rn. 5.44 Buchstabe d.

⁹⁸ Beschlussentwurf, Rn. 7.19.

⁹⁹ „Representations in response to objections and comments from CSAs“ (Stellungnahme zu den Einsprüchen und Kommentaren der betroffenen Aufsichtsbehörden), eingereicht von TIC (14. August 2020), Rn. 4.1. Der EDSA möchte hervorheben, dass die Einsprüche der betroffenen Aufsichtsbehörden TIC von der irischen Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht wurden und TIC die oben genannte Stellungnahme zu den Einsprüchen abgegeben hat, die von der irischen Aufsichtsbehörde vor Einleitung des Verfahrens nach Artikel 65 berücksichtigt wurden und Teil des vom EDSA im Rahmen dieses Verfahrens geprüften Dossiers sind. Siehe ferner Fußnote 19.

dass es Anhaltspunkte für das Vorliegen eines „systematischen Fehlers“ gibt, was eine eingehendere Prüfung über den einzelnen spezifischen Programmierfehler hinaus erforderlich gemacht hätte.

97. Der Einspruch der **ungarischen Aufsichtsbehörde** kann ebenfalls als maßgeblich angesehen werden, da er die Frage betrifft, ob ein Verstoß gegen die DSGVO vorliegt. Darüber hinaus wird darin (nur) kurz auf sachliche Argumente verwiesen, die die Notwendigkeit einer Beurteilung dieser zusätzlichen Bestimmung stützen (die Dauer des Programmierfehlers und dessen schwerwiegende Natur, die die Datensicherheit beeinträchtigte), es geht daraus aber nicht „klar“ die Tragweite der vom Beschlussentwurf ausgehenden Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen hervor, da der Einspruch keine Argumente oder Begründungen zu den Folgen des Erlasses eines Beschlusses ohne die im Einspruch vorgeschlagenen Änderungen enthält¹⁰⁰.
98. Infolgedessen hält der EDSA den von der deutschen Aufsichtsbehörde erhobenen Einspruch in Bezug auf den potenziellen zusätzlichen Verstoß gegen Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO für maßgeblich und begründet im Sinne von Artikel 4 Absatz 24 DSGVO, ist jedoch der Ansicht, dass der Einspruch der ungarischen Aufsichtsbehörde in Bezug auf dasselbe Thema die Anforderungen von Artikel 4 Absatz 24 nicht erfüllt¹⁰¹.
99. Der EDSA wird die Begründetheit der durch den Einspruch der deutschen Aufsichtsbehörde aufgeworfenen wesentlichen Fragen in Bezug auf den potenziellen zusätzlichen Verstoß gegen Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO prüfen (siehe Abschnitt 6.4.2 unten).

6.4.1.2 Verstoß gegen Artikel 5 Absatz 2 DSGVO zum Grundsatz der Rechenschaftspflicht

100. Der von der **italienischen Aufsichtsbehörde** erhobene Einspruch ist als „maßgeblich“ zu betrachten, da er, wenn ihm gefolgt würde, zu einer anderen Schlussfolgerung hinsichtlich der Frage führen würde, ob ein Verstoß gegen die DSGVO vorliegt¹⁰². Konkret beinhaltet dieser Einspruch eine „Uneinigkeit über die aus den Untersuchungsergebnissen zu ziehenden Schlussfolgerungen“, da darin festgestellt wird, dass die *„Feststellungen auf einen Verstoß gegen eine Bestimmung der DSGVO hinauslaufen [...], zusätzlich zu [...] denen, die bereits im Beschlussentwurf analysiert wurden“*¹⁰³.
101. Darüber hinaus ist der Einspruch „begründet“, da er Klarstellungen dazu enthält, warum die Änderung des Beschlusses vorgeschlagen wird¹⁰⁴: Die vorgeschlagene Änderung stützt sich auf das *„Fehlen formeller Unternehmensrichtlinien für den Umgang mit Sicherheitsvorfällen [...] oder die Nichteinhaltung dieser Richtlinien“*, auf die Tatsache, dass solche *„Verfahrensmängel von der [irischen Aufsichtsbehörde] [im Beschlussentwurf] wiederholt hervorgehoben werden“* und auf die Unfähigkeit des Verantwortlichen, die genaue Anzahl und Art der betroffenen personenbezogenen Daten / betroffenen Personen anzugeben.
102. Die **italienische Aufsichtsbehörde** hebt die Tragweite der vom Beschlussentwurf ausgehenden Risiken für die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen klar hervor, indem sie die

¹⁰⁰ Leitlinien für das Konzept eines maßgeblichen und begründeten Einspruchs, Rn. 19.

¹⁰¹ Infolgedessen nimmt der EDSA zu den wesentlichen Fragen, die in diesem Einspruch der ungarischen Aufsichtsbehörde angesprochen werden, nicht Stellung. Der EDSA weist erneut darauf hin, dass dieser Beschluss unbeschadet etwaiger Beurteilungen ergeht, die der EDSA in anderen Fällen, auch mit denselben Parteien, unter Berücksichtigung des Inhalts des betreffenden Beschlussentwurfs und der von den betroffenen Aufsichtsbehörden erhobenen Einsprüche unter Umständen vorzunehmen hat.

¹⁰² Leitlinien für das Konzept eines maßgeblichen und begründeten Einspruchs, Rn. 13.

¹⁰³ Leitlinien für das Konzept eines maßgeblichen und begründeten Einspruchs, Rn. 27.

¹⁰⁴ Leitlinien für das Konzept eines maßgeblichen und begründeten Einspruchs, Rn. 17.

„Auswirkungen des Beschlussentwurfs auf die geschützten Werte“¹⁰⁵ und insbesondere die „Auswirkungen auf die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen, deren personenbezogene Daten in Zukunft verarbeitet werden könnten“¹⁰⁶, darlegt: In dem Einspruch geschieht dies mit dem Argument, dass die genannten Aspekte *„struktureller Natur in Bezug auf die Organisation des Verantwortlichen“* sind und *„zwangsläufig Auswirkungen nicht nur auf den vorliegenden Fall, sondern auch auf die Behandlung jeder Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die in der Zukunft auftreten könnte, haben werden“*.

103. Infolgedessen erfüllt der Einspruch der italienischen Aufsichtsbehörde zu Artikel 5 Absatz 2 DSGVO die in Artikel 4 Absatz 24 vorgesehenen Anforderungen. Der EDSA wird daher die Begründetheit der durch diesen Einspruch aufgeworfenen wesentlichen Fragen analysieren¹⁰⁷.

6.4.1.3 Verstoß gegen Artikel 24 DSGVO zur Verantwortung des Verantwortlichen

104. Der Einspruch der **deutschen Aufsichtsbehörde** bezieht sich speziell auf Kapitel 5 „Zu klärende Fragen“ des Beschlussentwurfs¹⁰⁸ und widerspricht dem Beschlussentwurf hinsichtlich der Frage, ob auch Artikel 24 DSGVO von TIC verletzt wurde¹⁰⁹. Die deutsche Aufsichtsbehörde stützt sich auf den im Beschlussentwurf dargelegten Sachverhalt¹¹⁰, wonach *„wenn ein Twitter-Nutzer mit einem geschützten Konto, das Twitter für Android nutzt, seine E-Mail-Adresse ändert, der Programmierfehler dazu führt, dass sein Konto nicht mehr geschützt ist“*¹¹¹ und seine geschützten Tweets über den Dienst öffentlich zugänglich gemacht werden. Genauer gesagt stellt die deutsche Aufsichtsbehörde in Frage, warum die irische Aufsichtsbehörde im Beschlussentwurf die Ursachen des Verstoßes nicht geprüft hat, insbesondere mit Blick auf Artikel 24 DSGVO, und warum die irische Aufsichtsbehörde im Beschlussentwurf nicht erklärt hat, warum sie eine solche Prüfung nicht durchgeführt hat.

105. Die deutsche Aufsichtsbehörde argumentiert, dass angesichts der Tatsache, dass die Meldung der Datenschutzverletzung *„Mängel bei der Einhaltung der DSGVO offenbarte [...] ein Unternehmen, das nicht in der Lage ist, mit eigenen Mitteln und Ressourcen, durch Inspektionen interner oder externer Sicherheitsteams, einen Programmierfehler dieser Tragweite und dieses Umfangs zu finden, einer eingehenderen Prüfung in Bezug auf die Sicherheits- und Datenverarbeitungseinrichtungen unterzogen werden sollte, die über den einzelnen spezifischen Programmierfehler hinausgeht“*.

106. Nach Ansicht der deutschen Aufsichtsbehörde könnte eine eingehendere Prüfung der Datenverarbeitungseinrichtung von TIC *„gegebenenfalls zu einer Anordnung an den Verantwortlichen führen, die Verarbeitungsvorgänge mit den Bestimmungen der DSGVO in Einklang zu bringen. Im vorliegenden Fall scheint diese Aufgabe nicht wahrgenommen worden zu sein. Umso dringlicher ist es, die Korrekturbefugnisse nach Artikel 58 Absatz 2 DSGVO in diesem Zusammenhang zu prüfen“*.

107. Daher wies die deutsche Aufsichtsbehörde auf die ihrer Meinung nach fehlende Beurteilung hin, mit der Folge, dass die Schlussfolgerungen aus den Ergebnissen der Ermittlung der federführenden Aufsichtsbehörde anders ausfallen könnten¹¹².

¹⁰⁵ Leitlinien für das Konzept eines maßgeblichen und begründeten Einspruchs, Rn. 37.

¹⁰⁶ Leitlinien für das Konzept eines maßgeblichen und begründeten Einspruchs, Rn. 43.

¹⁰⁷ Siehe Abschnitt 6.4.2 unten.

¹⁰⁸ Leitlinien für das Konzept eines maßgeblichen und begründeten Einspruchs, Rn. 20.

¹⁰⁹ Leitlinien für das Konzept eines maßgeblichen und begründeten Einspruchs, Rn. 12.

¹¹⁰ Leitlinien für das Konzept eines maßgeblichen und begründeten Einspruchs, Rn. 14.

¹¹¹ Beschlussentwurf, Rn. 2.7.

¹¹² Leitlinien für das Konzept eines maßgeblichen und begründeten Einspruchs, Rn. 29.

108. Der Einspruch der deutschen Aufsichtsbehörde, wonach: „Nach Art. 83 Abs. 1 DSGVO die Verhängung von Geldbußen „in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein muss“. Eine Geldbuße ist wirksam und abschreckend, wenn sie einerseits als allgemeine präventive Maßnahme geeignet ist, die Allgemeinheit von der Begehung von Verstößen abzuhalten und das Vertrauen der Allgemeinheit in die Geltung des Unionsrechts zu bekräftigen, andererseits aber auch geeignet ist, den Täter von der Begehung weiterer Verstöße abzuhalten“. Folglich zeigt die deutsche Aufsichtsbehörde auf, dass die Nichtänderung des Beschlusentwurfs, um eine Bewertung der Einhaltung von Artikel 24 DSGVO einzuschließen, erhebliche Risiken für die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen mit sich bringen würde¹¹³.
109. In den Leitlinien für das Konzept eines maßgeblichen und begründeten Einspruchs akzeptiert der EDSA, dass ein Einspruch die Schlussfolgerung der federführenden Aufsichtsbehörde anfechten kann, indem er in Betracht zieht, dass die Feststellungen der federführenden Aufsichtsbehörde tatsächlich zu der Schlussfolgerung führen, dass eine andere Bestimmung der DSGVO zusätzlich zu oder anstelle der von der federführenden Aufsichtsbehörde identifizierten Bestimmung verletzt wurde¹¹⁴. Der EDSA ist der Ansicht, dass dies genau der Kern des Einspruchs der deutschen Aufsichtsbehörde ist und daher nicht ausgeschlossen wird, dass er maßgeblich und begründet ist.
110. Darüber hinaus geht aus dem Einspruch der deutschen Aufsichtsbehörde klar die Tragweite der Risiken hervor, die der Beschlusentwurf für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen mit sich bringt, indem er unter anderem hervorhebt, dass eine große Anzahl von Personen über einen ebenso beträchtlichen Zeitraum hinweg betroffen war, was einen systematischen Fehler widerspiegelt, der eine eingehendere Prüfung erfordert, die über den einzelnen spezifischen Fehler hinausgeht. Infolgedessen erfüllt der Einspruch der deutschen Aufsichtsbehörde zu Artikel 24 DSGVO die in Artikel 4 Absatz 24 vorgesehenen Anforderungen.
111. In Anbetracht der vorstehenden Beurteilung ist der EDSA der Ansicht, dass der Einspruch der deutschen Aufsichtsbehörde in Bezug auf einen möglichen Verstoß gegen Artikel 24 DSGVO und gemäß Artikel 4 Absatz 24 DSGVO maßgeblich und begründet ist. Infolgedessen prüft der EDSA die Stichhaltigkeit der durch diesen Einspruch aufgeworfenen wesentlichen Fragen (siehe Abschnitt 6.4.2 unten).

6.4.1.4 Verstoß gegen Artikel 28 DSGVO zur Beziehung mit Auftragsverarbeitern

112. Der Einspruch der **französischen Aufsichtsbehörde** bezieht sich speziell auf die Rn. 7.129 Ziffern iii), iv) und v) des Beschlusentwurfs¹¹⁵ und widerspricht dem Beschlusentwurf hinsichtlich der Frage, ob TIC gegen Artikel 28 DSGVO anstatt gegen Artikel 33 Absatz 1 DSGVO verstoßen hat¹¹⁶. Die französische Aufsichtsbehörde stützt sich auf den im Beschlusentwurf dargelegten Sachverhalt¹¹⁷ und auf die Feststellungen der federführenden Aufsichtsbehörde, wonach „TIC die Verpflichtung des Verantwortlichen, die Gültigkeit der von seinem Auftragsverarbeiter eingerichteten Verfahren zu überprüfen, nicht eingehalten hat“.
113. Da Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe h DSGVO die Pflichten des Verantwortlichen beim Einsatz eines Auftragsverarbeiters festlegt, hätten die Feststellungen der federführenden Aufsichtsbehörde zu dem Schluss führen müssen, dass ein Verstoß gegen Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe h DSGVO und nicht

¹¹³ Leitlinien für das Konzept eines maßgeblichen und begründeten Einspruchs, Rn. 19.

¹¹⁴ Leitlinien für das Konzept eines maßgeblichen und begründeten Einspruchs, Rn. 27.

¹¹⁵ Leitlinien für das Konzept eines maßgeblichen und begründeten Einspruchs, Rn. 20.

¹¹⁶ Leitlinien für das Konzept eines maßgeblichen und begründeten Einspruchs, Rn. 12.

¹¹⁷ Leitlinien für das Konzept eines maßgeblichen und begründeten Einspruchs, Rn. 14.

gegen Artikel 33 Absatz 1 DSGVO vorliegt. Letztlich bedeutet dies für die französische Aufsichtsbehörde, dass die in der Geldbuße verhängte Sanktion sich auf unterschiedliche Verstöße beziehen sollte.

114. In den Leitlinien für das Konzept eines maßgeblichen und begründeten Einspruchs akzeptiert der EDSA, dass ein Einspruch die Schlussfolgerung der federführenden Aufsichtsbehörde anfechten kann, indem er in Betracht zieht, dass die Feststellungen der federführenden Aufsichtsbehörde tatsächlich zu der Schlussfolgerung führen, dass eine andere Bestimmung der DSGVO zusätzlich zu oder anstelle der von der federführenden Aufsichtsbehörde identifizierten Bestimmung verletzt wurde¹¹⁸. Der EDSA ist der Ansicht, dass dies genau der Kern des Einspruchs der französischen Aufsichtsbehörde ist und daher nicht ausgeschlossen ist, dass er maßgeblich ist. In dem Einspruch werden auch in angemessener Weise Argumente zur Untermauerung der vorgeschlagenen Schlussfolgerung angeführt. Gleichzeitig stellt der EDSA fest, dass aus dem Einspruch der französischen Aufsichtsbehörde die erheblichen Risiken, die der Beschlussentwurf für die Grundrechte und -freiheiten der betroffenen Personen mit sich bringt, nicht klar hervorgehen, insbesondere im Hinblick auf die fehlende Feststellung des Verstoßes gegen diese spezifische Bestimmung¹¹⁹. In Anbetracht der vorstehenden Beurteilung ist der EDSA der Ansicht, dass der Einspruch der französischen Aufsichtsbehörde in Bezug auf einen möglichen Verstoß gegen Artikel 28 DSGVO anstelle von Artikel 33 Absatz 1 DSGVO gemäß Artikel 4 Absatz 24 DSGVO nicht maßgeblich und begründet ist¹²⁰.
115. Der Einspruch der italienischen Aufsichtsbehörde gegen den Beschlussentwurf betrifft die Frage, ob TIC neben Artikel 33 Absatz 1 DSGVO auch gegen Artikel 28 DSGVO von TIC verstoßen hat¹²¹.
116. Die italienische Aufsichtsbehörde stützt sich auf den im Beschlussentwurf dargelegten Sachverhalt und auf die Feststellungen der federführenden Aufsichtsbehörde, dass die Einbeziehung des globalen DSB in das Erkennungs- und Reaktionsteam seines Auftragsverarbeiters Twitter, Inc. zwar in den internen Richtlinien von TIC vorgesehen ist, der globale DSB in der Praxis jedoch nicht einbezogen wurde. Die italienische Aufsichtsbehörde stellt außerdem fest, dass Twitter, Inc. als Auftragsverarbeiter es versäumt hat, TIC zu unterstützen.
117. Nach Ansicht der italienischen Aufsichtsbehörde hätte die federführende Aufsichtsbehörde aufgrund der Tatsache, dass Artikel 28 Absatz 1 DSGVO von den Verantwortlichen verlangt, nur Auftragsverarbeiter einzusetzen, die hinreichende Garantien für die Durchführung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen bieten, und dass Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe f DSGVO verlangt, dass der Vertrag zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter vorsieht, dass der Auftragsverarbeiter „unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen den Verantwortlichen bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 genannten Pflichten unterstützt“, zu dem Schluss gelangen müssen, dass auch Artikel 28 Absatz 1 und Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe f DSGVO verletzt wurden.

¹¹⁸ Leitlinien für das Konzept eines maßgeblichen und begründeten Einspruchs, Rn. 27.

¹¹⁹ Leitlinien für das Konzept eines maßgeblichen und begründeten Einspruchs, Rn. 29.

¹²⁰ Infolgedessen nimmt der EDSA zu den wesentlichen Fragen, die in diesen Einsprüchen angesprochen werden, nicht Stellung. Der EDSA weist erneut darauf hin, dass dieser Beschluss unbeschadet etwaiger Beurteilungen ergeht, die der EDSA in anderen Fällen, auch mit denselben Parteien, unter Berücksichtigung des Inhalts des betreffenden Beschlussentwurfs und der von den betroffenen Aufsichtsbehörden erhobenen Einsprüche unter Umständen vorzunehmen hat.

¹²¹ Leitlinien für das Konzept eines maßgeblichen und begründeten Einspruchs, Rn. 12.

118. Der EDSA ist der Ansicht, dass der Einspruch Italiens in Bezug auf Artikel 28 Absatz 1 und Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe f DSGVO als „maßgeblich“ zu betrachten ist, da er, wenn er befolgt würde, zu einer anderen Schlussfolgerung hinsichtlich der Frage führen würde, ob ein Verstoß gegen die DSGVO vorliegt¹²². Konkret beinhaltet dieser Einspruch eine „Uneinigkeit über die aus den Untersuchungsergebnissen zu ziehenden Schlussfolgerungen“, da darin festgestellt wird, dass die „Feststellungen auf einen Verstoß gegen eine Bestimmung der DSGVO hinauslaufen [...], zusätzlich zu [...] denen, die bereits im Beschlussentwurf analysiert wurden“¹²³.
119. Darüber hinaus ist der Einspruch nach Ansicht des EDSA „begründet“, da er Klarstellungen dazu enthält, warum die Änderung des Beschlusses vorgeschlagen wird¹²⁴: Die vorgeschlagene Änderung stützt sich auf die Tatsache, dass der Verantwortliche seine internen Richtlinien nicht eingehalten hat, wonach der DSB von TIC hätte einbezogen werden müssen. Außerdem wird in dem Einspruch darauf hingewiesen, dass der Auftragsverarbeiter seiner vertraglichen Verpflichtung zur Unterstützung des Verantwortlichen gemäß Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe f DSGVO nicht nachgekommen ist.
120. Der EDSA stellt jedoch fest, dass aus dem Einspruch der italienischen Aufsichtsbehörde in Bezug auf Artikel 28 Absatz 1 und Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe f DSGVO nicht klar hervorgeht, dass der Beschlussentwurf erhebliche Risiken für die Grundrechte und -freiheiten der betroffenen Personen mit sich bringt¹²⁵. Infolgedessen ist der EDSA der Ansicht, dass der von der italienischen Aufsichtsbehörde erhobene Einspruch die Anforderungen gemäß Artikel 4 Absatz 24 DSGVO nicht erfüllt¹²⁶.

6.4.1.5 Verstoß gegen Artikel 32 DSGVO zur Sicherheit der Verarbeitung

121. Würde man sich dem Einspruch der **deutschen Aufsichtsbehörde** anschließen, würde dies zu einer anderen Schlussfolgerung hinsichtlich der Frage führen, ob ein Verstoß gegen die DSGVO vorliegt, da „*Uneinigkeit über die aus den Untersuchungsergebnissen zu ziehenden Schlussfolgerungen*“¹²⁷ festgestellt wurde, indem im Einspruch darauf hingewiesen wird, dass die Ergebnisse auch auf einen Verstoß gegen Artikel 32 DSGVO hindeuten könnten. Der EDSA ist daher der Ansicht, dass ein Zusammenhang zwischen dem Inhalt des Einspruchs und der potenziell anderen Schlussfolgerung¹²⁸ besteht. Darüber hinaus bezieht sich dieser Einspruch auf bestimmte rechtliche und faktenbezogene Inhalte des Beschlussentwurfs¹²⁹.
122. Aus dem Einspruch der deutschen Aufsichtsbehörde geht ferner die Tragweite der Risiken klar hervor, die der Beschlussentwurf für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen mit sich bringt, indem er insbesondere hervorhebt, dass die Tatsachen zu einer „erheblichen“ und „wesentlichen“ Verletzung der Vertraulichkeit personenbezogener Daten führen und dass eine große Zahl von Personen über einen beträchtlichen Zeitraum betroffen war. Darüber hinaus argumentierte die deutsche Aufsichtsbehörde, dass es Anhaltspunkte für das Vorliegen eines „systematischen Fehlers“

¹²² Leitlinien für das Konzept eines maßgeblichen und begründeten Einspruchs, Rn. 13.

¹²³ Leitlinien für das Konzept eines maßgeblichen und begründeten Einspruchs, Rn. 27.

¹²⁴ Leitlinien für das Konzept eines maßgeblichen und begründeten Einspruchs, Rn. 17.

¹²⁵ Leitlinien für das Konzept eines maßgeblichen und begründeten Einspruchs, Rn. 29.

¹²⁶ Infolgedessen nimmt der EDSA zu den wesentlichen Fragen, die in diesen Einsprüchen angesprochen werden, nicht Stellung. Der EDSA weist erneut darauf hin, dass dieser Beschluss unbeschadet etwaiger Beurteilungen ergeht, die der EDSA in anderen Fällen, auch mit denselben Parteien, unter Berücksichtigung des Inhalts des betreffenden Beschlussentwurfs und der von den betroffenen Aufsichtsbehörden erhobenen Einsprüche unter Umständen vorzunehmen hat.

¹²⁷ Leitlinien für das Konzept eines maßgeblichen und begründeten Einspruchs, Rn. 28.

¹²⁸ Leitlinien für das Konzept eines maßgeblichen und begründeten Einspruchs, Rn. 13.

¹²⁹ Leitlinien für das Konzept eines maßgeblichen und begründeten Einspruchs, Rn. 14.

gab, was eine eingehendere Prüfung über den einzelnen spezifischen Programmierfehler hinaus erforderlich gemacht hätte.

123. In Anbetracht der vorstehenden Beurteilung ist der EDSA der Ansicht, dass der Einspruch der deutschen Aufsichtsbehörde in Bezug auf einen möglichen Verstoß gegen Artikel 32 DSGVO und gemäß Artikel 4 Absatz 24 DSGVO maßgeblich und begründet ist. Infolgedessen prüft der EDSA die Stichhaltigkeit der durch diesen Einspruch aufgeworfenen wesentlichen Fragen (siehe Punkt 6.4.2 unten).
124. Was den Einspruch der **französischen Aufsichtsbehörde** betrifft, erfüllt er nach Ansicht des EDSA das Kriterium der „Maßgeblichkeit“, denn die federführende Aufsichtsbehörde käme zu einem anderen Ergebnis hinsichtlich der Frage, ob ein Verstoß gegen die DSGVO vorliegt, wenn sie sich ihm anschließen würde¹³⁰. Der Einspruch der französischen Aufsichtsbehörde stützt sich auf die Argumentation der irischen Aufsichtsbehörde in ihrem Beschlussentwurf, und diese Argumentation ist mit der Schlussfolgerung bezüglich der Frage verbunden, ob ein Verstoß gegen die DSGVO korrekt festgestellt wurde¹³¹. Der EDSA erinnert daran, dass die betroffene Aufsichtsbehörde die Tatsachen darlegen muss, die angeblich zu einer anderen Schlussfolgerung führen¹³² und stellt fest, dass im vorliegenden Einspruch die Tatsachen analysiert werden, die zu einem Verstoß gegen Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe d DSGVO und nicht zu einem Verstoß gegen Artikel 33 Absatz 1 DSGVO führen würden, was auf kohärente, klare und präzise Weise geschieht, indem im Einspruch klar angegeben wird, in Bezug auf welche Teile des Beschlusses der irischen Aufsichtsbehörde Uneinigkeit besteht. Der Einspruch der französischen Aufsichtsbehörde ist eindeutig maßgeblich, da eine Uneinigkeit in Bezug auf die Frage dargestellt wird, ob es zu einem Verstoß gegen die DSGVO kam. Der Einspruch der französischen Aufsichtsbehörde erläutert jedoch nur knapp die Gründe für die von ihr vorgeschlagene Änderung und aus ihm geht die Tragweite der Risiken, die der Beschlussentwurf in Bezug auf die Grundrechte und -freiheiten der betroffenen Personen im Zusammenhang mit der Nichtfeststellung eines Verstoßes gegen Artikel 32 DSGVO mit sich bringt, nicht klar hervor. Infolgedessen ist der EDSA der Ansicht, dass der von der französischen Aufsichtsbehörde erhobene Einspruch die Anforderungen gemäß Artikel 4 Absatz 24 DSGVO nicht erfüllt¹³³.
125. Der Einspruch der **ungarischen Aufsichtsbehörde** bezog sich auch darauf, ob ein Verstoß gegen die DSGVO vorliegt, und argumentierte, dass auch der mögliche Verstoß gegen den Grundsatz der Integrität und Vertraulichkeit untersucht werden sollte. Der Einspruch der ungarischen Aufsichtsbehörde ist eindeutig maßgeblich, da darin dargelegt wird, dass eine zusätzliche Bestimmung der DSGVO (d. h. Artikel 32 DSGVO) hätte untersucht werden müssen. Die ungarische Aufsichtsbehörde erklärt jedoch weder, inwiefern der Beschlussentwurf derartige Risiken mit sich bringt, noch erläutert sie vollständig, warum bestimmte Aspekte des Beschlusses aus ihrer Sicht unzulänglich sind¹³⁴. Der Einspruch der ungarischen Aufsichtsbehörde erfüllt nicht das Kriterium, eine stichhaltige Begründung für den Einspruch zu liefern, indem dieser auf rechtliche oder sachliche Argumente Bezug nimmt. Im Gegenteil, er empfiehlt der irischen Aufsichtsbehörde lediglich, auch die

¹³⁰ Leitlinien für das Konzept eines maßgeblichen und begründeten Einspruchs, Rn. 13.

¹³¹ Leitlinien für das Konzept eines maßgeblichen und begründeten Einspruchs, Rn. 16.

¹³² Leitlinien für das Konzept eines maßgeblichen und begründeten Einspruchs, Rn. 18.

¹³³ Infolgedessen nimmt der EDSA zu den wesentlichen Fragen, die in diesen Einsprüchen angesprochen werden, nicht Stellung. Der EDSA weist erneut darauf hin, dass dieser Beschluss unbeschadet etwaiger Beurteilungen ergeht, die der EDSA in anderen Fällen, auch mit denselben Parteien, unter Berücksichtigung des Inhalts des betreffenden Beschlussentwurfs und der von den betroffenen Aufsichtsbehörden erhobenen Einsprüche unter Umständen vorzunehmen hat.

¹³⁴ Leitlinien für das Konzept eines maßgeblichen und begründeten Einspruchs, Rn. 18.

Einhaltung von Artikel 32 DSGVO durch den Verantwortlichen zu untersuchen. Infolgedessen ist der EDSA der Ansicht, dass der von der ungarischen Aufsichtsbehörde erhobene Einspruch die Anforderungen gemäß Artikel 4 Absatz 24 DSGVO nicht erfüllt¹³⁵.

6.4.1.6 Verstoß gegen Artikel 33 Absatz 3 DSGVO zum Inhalt der Meldung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten

126. Die **deutsche Aufsichtsbehörde** ist der Ansicht, dass der Beschlussentwurf darauf hindeutet, dass Artikel 33 Absatz 3 DSGVO zusätzlich zu anderen Bestimmungen der DSGVO verletzt worden sein könnte. In diesem Sinne geht es darum, „ob ein Verstoß gegen diese Verordnung vorliegt“, der nicht geprüft und im Beschlussentwurf nicht behandelt wurde. Daher ist die deutsche Aufsichtsbehörde der Ansicht, dass der Beschlussentwurf, wenn er geändert wird, zur Schlussfolgerung weiterer Verstöße gegen die DSGVO führen würde.

127. Aus dem Einspruch der deutschen Aufsichtsbehörde gehen jedoch die erheblichen Risiken, die der Beschlussentwurf für die Grundrechte und -freiheiten der betroffenen Personen mit sich bringt, nicht klar hervor. Infolgedessen erfüllt der Einspruch der deutschen Aufsichtsbehörde zu Artikel 33 Absatz 3 DSGVO nicht die in Artikel 4 Absatz 24 vorgesehenen Anforderungen¹³⁶.

6.4.1.7 Verstoß gegen Artikel 34 DSGVO zur Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person

128. Die **ungarische Aufsichtsbehörde** ist der Ansicht, dass der Beschlussentwurf darauf hindeutet, dass Artikel 34 DSGVO zusätzlich zu anderen Bestimmungen der DSGVO verletzt worden sein könnte, insbesondere in Anbetracht der Tatsache, dass der Programmierfehler über Jahre hinweg andauerte, und angesichts der schwerwiegenden Beeinträchtigung der Sicherheit durch den Verantwortlichen. In diesem Sinne geht es darum, „ob ein Verstoß gegen diese Verordnung vorliegt“, der nicht geprüft und im Beschlussentwurf nicht behandelt wurde. Daher ist die ungarische Aufsichtsbehörde der Ansicht, dass der Beschlussentwurf, wenn er geändert wird, zur Schlussfolgerung weiterer Verstöße gegen die DSGVO führen würde.

129. Aus dem Einspruch der ungarischen Aufsichtsbehörde gehen jedoch die erheblichen Risiken, die der Beschlussentwurf für die Grundrechte und -freiheiten der betroffenen Personen mit sich bringt, nicht klar hervor. Folglich erfüllt der Einspruch der ungarischen Aufsichtsbehörde zu Artikel 34 DSGVO nicht die in Artikel 4 Absatz 24 vorgesehenen Anforderungen¹³⁷.

¹³⁵ Daher nimmt der EDSA zu den wesentlichen Fragen, die in diesen Einsprüchen angesprochen werden, nicht Stellung. Der EDSA weist erneut darauf hin, dass dieser Beschluss unbeschadet etwaiger Beurteilungen ergeht, die der EDSA in anderen Fällen, auch mit denselben Parteien, unter Berücksichtigung des Inhalts des betreffenden Beschlussentwurfs und der von den betroffenen Aufsichtsbehörden erhobenen Einsprüche unter Umständen vorzunehmen hat.

¹³⁶ Daher nimmt der EDSA zu den wesentlichen Fragen, die in diesen Einsprüchen angesprochen werden, nicht Stellung. Der EDSA weist erneut darauf hin, dass dieser Beschluss unbeschadet etwaiger Beurteilungen ergeht, die der EDSA in anderen Fällen, auch mit denselben Parteien, unter Berücksichtigung des Inhalts des betreffenden Beschlussentwurfs und der von den betroffenen Aufsichtsbehörden erhobenen Einsprüche unter Umständen vorzunehmen hat.

¹³⁷ Daher nimmt der EDSA zu den wesentlichen Fragen, die in diesen Einsprüchen angesprochen werden, nicht Stellung. Der EDSA weist erneut darauf hin, dass dieser Beschluss unbeschadet etwaiger Beurteilungen ergeht, die der EDSA in anderen Fällen, auch mit denselben Parteien, unter Berücksichtigung des Inhalts des betreffenden Beschlussentwurfs und der von den betroffenen Aufsichtsbehörden erhobenen Einsprüche unter Umständen vorzunehmen hat.

6.4.2 *Beurteilung der Begründetheit der wesentlichen Frage(n), die durch die maßgeblichen und begründeten Einsprüche aufgeworfen wurden und Schlussfolgerung*

130. Der Ausschuss analysiert nun die für maßgeblich und begründet befundenen Einsprüche - insbesondere die Einsprüche der deutschen Aufsichtsbehörde zu Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f, Artikel 24 und 32 DSGVO sowie den Einspruch der italienischen Aufsichtsbehörde zu Artikel 5 Absatz 2 DSGVO - sowie die Erwiderung der federführenden Aufsichtsbehörde auf diese Einsprüche und die Stellungnahme von TIC.
131. Gemäß Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO erlässt der Ausschuss im Kontext eines Streitbeilegungsverfahrens einen verbindlichen Beschluss in Bezug auf alle Angelegenheiten, die Gegenstand des maßgeblichen und begründeten Einspruchs sind, insbesondere die Frage, ob ein Verstoß gegen die DSGVO vorliegt. Der EDSA kann (und muss) eine verbindliche Entscheidung treffen, die, wann immer dies möglich ist, unter Berücksichtigung der Elemente des Dossiers und des Rechts des Erwidernden, gehört zu werden, eine endgültige Schlussfolgerung zur Anwendung der DSGVO in Bezug auf den vorliegenden Fall darstellt. Die federführende Aufsichtsbehörde ist dann verpflichtet, die Änderungen in ihrem endgültigen Beschluss umzusetzen.
132. Der Ausschuss ist der Ansicht, dass die im Beschlussentwurf und in den Beschwerdepunkten enthaltenen Elemente nicht ausreichen, um es dem EDSA zu ermöglichen, das Vorliegen weiterer (oder alternativer) Verstöße gegen Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f, Artikel 5 Absatz 2, Artikel 24 und Artikel 32 DSGVO festzustellen.
133. Der Ausschuss ist der Ansicht, dass der begrenzte Umfang der Untersuchung durch die irische Aufsichtsbehörde - die sich von Anfang an nur auf die Frage konzentrierte, ob TIC gegen Artikel 33 Absätze 1 und 5 DSGVO verstoßen hat - sich unmittelbar auf den Umfang der Ermittlung und die weitere Tatsachenermittlung auswirkt und auf die Fähigkeit der betroffenen Aufsichtsbehörde, ausreichende Elemente vorzubringen, damit der EDSA den Einsprüchen stattgeben kann.
134. Der EDSA erinnert an die Pflicht der federführenden Aufsichtsbehörde, sich zu bemühen mit den betroffenen Aufsichtsbehörden „einen Konsens zu erzielen“ (Artikel 60 Absatz 1 DSGVO) und ihnen „unverzüglich die zweckdienlichen Informationen zu der Angelegenheit“ zu übermitteln (Artikel 60 Absatz 3 DSGVO). Selbst im Falle einer eigenen Untersuchung heißt es in den Leitlinien für das Konzept des maßgeblichen und begründeten Einspruchs, dass die federführende Aufsichtsbehörde „vor der formellen Einleitung des Verfahrens einen Konsens über den Umfang des Verfahrens (d. h. die zu prüfenden Aspekte der Datenverarbeitung) anstreben sollte“¹³⁸, auch im Kontext eines möglichen neuen Verfahrens.
135. Der EDSA ist zwar der Ansicht, dass die federführende Aufsichtsbehörde über einen gewissen Ermessensspielraum bei der Festlegung des Umfangs ihrer Untersuchungen verfügt, erinnert aber daran, dass eines der Hauptziele der DSGVO darin besteht, die Einheitlichkeit in der gesamten Europäischen Union zu gewährleisten, und dass die Zusammenarbeit zwischen der federführenden Aufsichtsbehörde und den betroffenen Aufsichtsbehörden eines der Mittel ist, um dies zu erreichen. Der EDSA erinnert auch daran, dass es eine ganze Reihe von Instrumenten der Zusammenarbeit gibt, die in der DSGVO vorgesehen sind (einschließlich in den Artikeln 61 und 62 DSGVO), wobei das Ziel, einen Konsens innerhalb des Mechanismus der Zusammenarbeit zu erreichen, und die Notwendigkeit,

¹³⁸ Leitlinien für das Konzept eines maßgeblichen und begründeten Einspruchs, Rn. 28.

alle maßgeblichen Informationen auszutauschen, zu berücksichtigen ist, um den Schutz der Grundrechte und -freiheiten der betroffenen Personen zu gewährleisten.

136. Der EDSA ist der Ansicht, dass eine federführende Aufsichtsbehörde bei der Festlegung des Umfangs der Untersuchung, auch wenn dieser begrenzt sein kann, diesen so gestalten sollte, dass er es den betroffenen Aufsichtsbehörden ermöglicht, ihre Rolle neben der federführenden Aufsichtsbehörde im Hinblick auf die Feststellung, ob ein Verstoß gegen die DSGVO vorliegt, effektiv zu erfüllen.

7 ZU DEN VON DER FEDERFÜHRENDEN AUFSICHTSBEHÖRDE BESCHLOSSENEN ABHILFEMAßNAHMEN - INSBESONDERE ZUR VERHÄNGUNG EINER VERWARNUNG

7.1 Analyse seitens der federführenden Aufsichtsbehörde im Beschlussentwurf

137. Im Beschlussentwurf wird erläutert, dass die im vorläufigen Beschlussentwurf vorgeschlagenen Abhilfemaßnahmen sowohl eine Verwarnung gemäß Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b DSGVO als auch eine Geldbuße gemäß Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe i DSGVO umfassen, während der endgültige Beschlussentwurf nur die Verhängung einer Geldbuße gegen TIC als dem Verantwortlichen vorsieht¹³⁹.
138. In seiner Stellungnahme zum vorläufigen Beschlussentwurf erhob TIC Einspruch gegen den Beschluss, eine Verwarnung auszusprechen, und machte geltend, dass die Verstöße gegen Artikel 33 Absatz 1 und Artikel 33 Absatz 5 DSGVO keine „Verarbeitungsvorgänge“ umfassen, während Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b) DSGVO den Aufsichtsbehörden die Befugnis verleiht, Verwarnungen auszusprechen, wenn Verarbeitungsvorgänge gegen Bestimmungen der DSGVO verstoßen haben¹⁴⁰. Das Argument von TIC stützte sich hauptsächlich auf die Tatsache, dass weder die verspätete Meldung an die Aufsichtsbehörde noch das Versäumnis, entsprechende Aufzeichnungen zu führen, an sich einen Verarbeitungsvorgang darstellen¹⁴¹.
139. In ihrem Beschlussentwurf begründete die irische Aufsichtsbehörde den Beschluss des Verzichts auf eine Verwarnung mit der Tatsache, dass TIC in der Stellungnahme zum vorläufigen Beschlussentwurf vorgebracht hatte, dass die Verstöße gegen Artikel 33 Absatz 1 und Artikel 33 Absatz 5 DSGVO keine „Verarbeitungsvorgänge“ umfassen, während Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b DSGVO den Aufsichtsbehörden die Befugnis gibt, Verwarnungen auszusprechen, wenn Verarbeitungsvorgänge gegen Bestimmungen der DSGVO verstoßen haben¹⁴². Die irische Aufsichtsbehörde vertrat die Auffassung, dass der Begriff „Verarbeitungsvorgang oder Verarbeitungsvorgänge“ 50 Mal in der DSGVO vorkommt und offenbar verwendet wird, um die Behandlung oder Verwendung personenbezogener Daten unter der Kontrolle eines Verantwortlichen zu bezeichnen, dass aber gleichzeitig die Begriffsbestimmung des Begriffs „Verarbeitung“ in der Datenschutz-Grundverordnung sehr weit gefasst ist, sodass man argumentieren kann, dass angesichts der Tatsache, dass eine Datenschutzverletzung etwas ist, was personenbezogene Daten betrifft oder etwas, das mit ihnen gemacht wird, die Meldepflicht (insofern, als sie eine Prüfung dessen beinhalten muss, was mit den personenbezogenen Daten geschehen ist oder wie sie betroffen waren) untrennbar mit einem oder

¹³⁹ Beschlussentwurf, Rn. 12.1.

¹⁴⁰ Stellungnahmen von TIC zum vorläufigen Beschluss, Rn. 11.1.

¹⁴¹ Beschlussentwurf, Rn. 12.4.

¹⁴² Stellungnahmen von TIC zum vorläufigen Beschluss, Rn. 11.1.

mehreren Verarbeitungsvorgängen verbunden ist¹⁴³. Die irische Aufsichtsbehörde hielt es nicht für notwendig, die Bedeutung und Auswirkung des Begriffs „Verarbeitungsvorgänge“ im Beschlussentwurf abschließend zu klären, war aber „insgesamt“ der Ansicht, dass das rechtliche Argument von TIC „vertretbar“ sei und beschloss, keine Verwarnung gegen TIC¹⁴⁴ auszusprechen.

7.2 Zusammenfassung der von den betroffenen Aufsichtsbehörden vorgebrachten Einsprüche

140. Die **deutsche Aufsichtsbehörde** erhob einen Einspruch bezüglich der Tatsache, dass im vorläufigen Beschlussentwurf sowohl eine Verwarnung als auch eine Geldstrafe vorgesehen waren, im Beschlussentwurf jedoch nur eine Geldbuße enthalten war. Die deutsche Aufsichtsbehörde war mit der Argumentation der irischen Aufsichtsbehörde bezüglich des Beschlusses, keine Verwarnung auszusprechen, nicht einverstanden. Nach Ansicht der deutschen Aufsichtsbehörde ist die von der federführenden Aufsichtsbehörde dargelegte Rechtsauffassung nicht überzeugend, da die rechtliche Auslegung nicht nur eine Prüfung des Wortlauts der Vorschrift, sondern auch ihres Sinns und Zwecks, ihrer Entstehungsgeschichte und ihrer systematischen Einbindung in den gesamten Regelungskomplex erfordere.

7.3 Stellung der federführenden Aufsichtsbehörde zu den Einsprüchen

141. In ihrem Composite Memorandum vertrat die irische Aufsichtsbehörde die Auffassung, dass der Einspruch der deutschen Aufsichtsbehörde sich zwar darauf bezieht, „ob geplante Maßnahmen in Bezug auf einen Verantwortlichen oder einen Auftragsverarbeiter mit [der DSGVO] übereinstimmen“, aber nicht darlegt, inwiefern die Nichterteilung einer Verwarnung an TIC zu erheblichen Risiken für die betroffenen Personen führen könnte,¹⁴⁵ weshalb der Einspruch in Bezug auf den Beschluss, keine Verwarnung auszusprechen, nicht in Übereinstimmung mit Artikel 4 Absatz 24 DSGVO maßgeblich und begründet ist.

142. Dennoch erklärte die federführende Aufsichtsbehörde in Bezug auf die Stichhaltigkeit der wesentlichen in den Einsprüchen angesprochenen Fragen, dass sie den Begriff „Verarbeitungsvorgänge“ in Übereinstimmung mit seiner Bedeutung und Anwendung in der gesamten DSGVO betrachtet und feststellt, dass dieser Begriff nur für die Befugnisse der Aufsichtsbehörden gemäß Artikel 58 DSGVO verwendet wird. Im Anschluss an die Stellungnahme von TIC in der Antwort auf die Einsprüche der betroffenen Aufsichtsbehörde zu diesem Punkt entschied die federführende Aufsichtsbehörde in Anbetracht des Umfangs der Untersuchung, die sich auf die Pflichten des Verantwortlichen zur Meldung des Verstoßes konzentrierte, dass ihre Untersuchung „keine Feststellung umfasste, wonach die zugrunde liegenden „Verarbeitungsvorgänge“ im Zusammenhang mit der Datenschutzverletzung gegen [...] die DSGVO verstoßen haben“¹⁴⁶. Daher war die federführende Aufsichtsbehörde der Ansicht, dass es keinen Grund gab, ihren Beschluss, keine Verwarnung auszusprechen, angesichts des Einspruchs der deutschen Aufsichtsbehörde zu überprüfen.

¹⁴³ Beschlussentwurf, Rn. 12.5.

¹⁴⁴ Beschlussentwurf, Rn. 12.5. Die anderen gesonderten Argumente von TIC zu den Gründen, warum das Aussprechen einer Verwarnung nicht als angemessen angesehen wurde (Stellungnahme von TIC zum vorläufigen Beschlussentwurf, Rn. 11.2-11.4), wurden in Anbetracht des vorgenannten Beschlusses nicht gesondert geprüft (Beschlussentwurf, Rn. 12.6).

¹⁴⁵ Composite Memorandum, Rn. 5.79

¹⁴⁶ Composite Memorandum, Rn. 5.78

143. Die federführende Aufsichtsbehörde wies darauf hin, dass ihre Position im Beschlussentwurf, keine Verwarnung auszusprechen, nur für die besonderen Umstände dieses Falles gilt; daher lässt sie zukünftige Beschlüsse zu Verwarnungen, die von der federführenden Aufsichtsbehörde oder einer anderen betroffenen Aufsichtsbehörde getroffen werden könnten, unberührt¹⁴⁷.

7.4 Analyse des EDSA

7.4.1 Bewertung der Maßgeblichkeit und Begründetheit der Einsprüche

144. Der Einspruch der **deutschen Aufsichtsbehörde** bezieht sich auf die Übereinstimmung der beabsichtigten Maßnahme mit der DSGVO, da er angibt, welche Korrekturmaßnahmen die federführende Aufsichtsbehörde ihrer Ansicht nach in den endgültigen Beschluss aufnehmen sollte: Es handelt sich also um einen maßgeblichen Einspruch, der die vorgeschlagene abweichende Schlussfolgerung hinreichend deutlich macht. Darüber hinaus enthält er eine juristische Argumentation, die ihre Ansicht stützt, und schlägt eine alternative rechtliche Auslegung vor. Dennoch geht aus dem Einspruch nicht klar die Tragweite des Risikos hervor, die der Beschlussentwurf für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen und/oder den freien Verkehr personenbezogener Daten mit sich bringt. Insbesondere wird nicht begründet, inwiefern das Nichtaussprechen einer Verwarnung in diesem spezifischen Fall - in dem auch eine Geldbuße verhängt wird - Risiken für die Grundrechte und -freiheiten der betroffenen Personen mit sich bringen kann.

7.4.2 Schlussfolgerung

145. Der EDSA ist der Ansicht, dass dieser Einspruch die Anforderungen gemäß Artikel 4 Absatz 24 DSGVO nicht erfüllt.

146. Der EDSA nimmt die Stellung der federführenden Aufsichtsbehörde zur Kenntnis, dass ihre Stellung, keinen Verweis auszusprechen, nur auf die besonderen Umstände dieses Falles anwendbar ist und daher künftige Entscheidungen über Verwarnungen unberührt lässt, die von der federführenden Aufsichtsbehörde oder einer anderen betroffenen Aufsichtsbehörde getroffen werden könnten¹⁴⁸.

147. Wie bereits erwähnt, greift der Beschluss des EDSA, die Begründetheit des vorgebrachten Einspruchs nicht zu beurteilen, künftigen Beschlüssen des EDSA in derselben oder einer ähnlichen Angelegenheit nicht vor.

8 ZU DEN ABHILFEMAßNAHMEN - INSBESONDERE ZUR BERECHNUNG DER GELDBUßE

8.1 Analyse seitens der federführenden Aufsichtsbehörde im Beschlussentwurf

148. Im Beschlussentwurf wird erläutert, wie die irische Aufsichtsbehörde die Kriterien gemäß Artikel 83 Absatz 2 DSGVO beim Beschluss über die Verhängung einer Geldbuße berücksichtigt und wie sie deren Höhe festlegt¹⁴⁹.

¹⁴⁷ Composite Memorandum, Rn. 5.78

¹⁴⁸ Composite Memorandum, Rn. 5.78

¹⁴⁹ Beschlussentwurf, Rn. 14.1-14.62.

149. Was die Berechnung der Geldbuße angeht, wurden im Beschlussentwurf zunächst **Art, Schwere und Dauer des Verstoßes** gemäß Artikel 83 Absatz 2 Buchstabe a DSGVO¹⁵⁰ analysiert. Der Beschlussentwurf wurde unter Berücksichtigung „*der Art, des Umfangs oder des Zwecks der Verarbeitung*“ formuliert, indem er sich auf die Art der von Twitter durchgeführten Verarbeitungen (eine „Microblogging“- und Social-Media-Plattform, auf der Benutzer die Möglichkeit haben, ihre Gedanken in „Tweets“ zu dokumentieren), auf die Art der Verarbeitung, die zu dem Verstoß führte (aufgrund eines Programmierfehlers, der dazu führte, dass zuvor „geschützte“ Tweets „ungeschützt“ und öffentlich zugänglich wurden - in Fällen, in denen Android-Nutzer die E-Mail-Adresse änderten), und auf den Umfang der Verarbeitung bezog (der Fehler betraf mindestens 88.726 EU-/EWR-Nutzer, da zwischen dem Zeitpunkt des Programmierfehlers am 4. November 2014 und seiner vollständigen Behebung am 14. Januar 2019 weitere Personen betroffen waren, die jedoch nicht alle identifiziert werden konnten)¹⁵¹.
150. Im Beschlussentwurf wurde auch die **Zahl der von der Verarbeitung betroffenen Personen und des Ausmaßes des von ihnen erlittenen Schadens**¹⁵² berücksichtigt, und die Aufsichtsbehörde gelangte zu dem Schluss, dass die Zahl der betroffenen Personen, die potenziell von der verspäteten Meldung betroffen sein könnten, und der potenzielle Schaden für die betroffenen Personen, der sich aus der daraus resultierenden verzögerten Beurteilung durch die Aufsichtsbehörde ergibt, maßgebliche Faktoren sind, die zu berücksichtigen sind¹⁵³. Es wurde daran erinnert, dass die Auswirkungen auf die einzelnen Nutzer und die Möglichkeit eines daraus resultierenden Schadens vom Umfang und der Art der veröffentlichten personenbezogenen Daten abhängen und dass zumindest die Möglichkeit eines Schadens für die betroffenen Personen im Zusammenhang mit der Verzögerung von Abhilfemaßnahmen besteht¹⁵⁴. Die irische Aufsichtsbehörde vertrat im vorläufigen Beschlussentwurf den Standpunkt, dass „*TIC zwar nicht die genaue Art der im Rahmen der Datenschutzverletzung veröffentlichten Daten bestätigt hat, dass aber angesichts des Umfangs der betroffenen Nutzer und der Art des von TIC angebotenen Dienstes vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass einige der personenbezogenen Daten, die in Bezug auf zumindest einige der Benutzer veröffentlicht wurden, sensible Datenkategorien und anderes besonders privates Material enthalten*“¹⁵⁵. Diese Position wurde im Beschlussentwurf unter Berücksichtigung der Stellungnahme von TIC weiter nuanciert, da die irische Aufsichtsbehörde entschied, dass „*diesem Faktor weniger Gewicht beigemessen werden sollte*“, und zwar auf der Grundlage der Tatsache, dass „*zwar nicht definitiv gesagt werden kann, dass keine von der Datenschutzverletzung betroffenen Benutzer von der verspäteten Meldung betroffen waren, es aber keine direkten Beweise dafür gab, dass ihnen durch die verspätete Meldung ein Schaden entstanden war*“¹⁵⁶.
151. In Bezug auf die **Art des Verstoßes** wurde im Beschlussentwurf hervorgehoben, dass die Verstöße gegen Artikel 33 Absatz 1 und Artikel 33 Absatz 5 DSGVO nicht den Gegenstand der

¹⁵⁰ Artikel 83 Absatz 2 Buchstabe a DSGVO bezieht sich auf „*Art, Schwere und Dauer des Verstoßes unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs oder des Zwecks der betreffenden Verarbeitung sowie der Zahl der von der Verarbeitung betroffenen Personen und des Ausmaßes des von ihnen erlittenen Schadens*“.

¹⁵¹ Beschlussentwurf, Rn. 14.2.

¹⁵² Beschlussentwurf, Rn. 14.3-14.5.

¹⁵³ Beschlussentwurf, Rn. 14.5.

¹⁵⁴ Beschlussentwurf, Rn. 14.5 (im Beschlussentwurf wird festgestellt, dass „die Auswirkungen auf einzelne Benutzer und die Möglichkeit eines daraus resultierenden Schadens eindeutig vom Umfang der veröffentlichten personenbezogenen Daten und auch von der Art dieser personenbezogenen Daten abhängen“).

¹⁵⁵ Beschlussentwurf, Rn. 14.5.

¹⁵⁶ Beschlussentwurf, Rn. 14.5.

Datenschutzverletzung betreffen¹⁵⁷. Die irische Aufsichtsbehörde vertrat ferner die Auffassung, dass die Verpflichtungen gemäß Artikel 33 Absatz 1 und Artikel 33 Absatz 5 DSGVO so beschaffen sind, dass ihre Einhaltung für das allgemeine Funktionieren der Aufsichts- und Durchsetzungsregelungen der Aufsichtsbehörden von zentraler Bedeutung ist, und zwar sowohl in Bezug auf die spezifische Frage der Datenschutzverletzung als auch in Bezug auf die Ermittlung und Beurteilung umfassenderer Probleme der Nichteinhaltung durch die Verantwortlichen, und dass die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen schwerwiegende Folgen hat, da sie die wirksame Ausübung der Aufgaben der Aufsichtsbehörden nach der DSGVO untergraben kann¹⁵⁸.

152. Im Hinblick auf die **Schwere der Zuwiderhandlung** gegen Artikel 33 Absatz 1 DSGVO wurde im Beschlussentwurf berücksichtigt, dass er den allgemeinen Zweck der Meldung einer Datenschutzverletzung an die Aufsichtsbehörde beeinträchtigte, dass kein wesentlicher Schaden für die betroffenen Personen nachgewiesen wurde, dass die Abhilfemaßnahmen von TIC sich auf vorausschauende Maßnahmen zur Behebung des Programmierfehlers beschränkten (und nicht auf eine rückwärtsgerichtete Analyse zur Ermittlung der sich aus der Verletzung ergebenden Risiken für die betroffenen Personen hinausliefen) und dass TIC offensichtlich keine formelle Risikobewertung durchführte¹⁵⁹. Im Beschlussentwurf wurde die Behauptung von TIC, die Datenschutzverletzung sei auf einen isolierten Fehler zurückzuführen (der zur Verzögerung der Meldung an den DSB führte), nicht als ausreichend gewichtig angesehen, um die Schwere der Zuwiderhandlung zu mindern (allerdings wurde dieser isolierte Charakter des Vorfalls berücksichtigt, womit von der vorläufigen Ansicht im vorläufigen Entwurf abgewichen wurde, wonach die Datenschutzverletzung auf ein breiteres, systematisches Problem hinweist)¹⁶⁰. Hinsichtlich der Schwere des Verstoßes gegen Artikel 33 Absatz 5 DSGVO wurde im Beschlussentwurf hervorgehoben, dass eine ordnungsgemäße Dokumentation von Datenschutzverletzungen erforderlich ist, damit eine Aufsichtsbehörde die Einhaltung von Artikel 33 DSGVO durch den Verantwortlichen überprüfen kann¹⁶¹ und dass die irische Aufsichtsbehörde mehrere Anfragen stellen musste, um Klarheit über die Fakten im Zusammenhang mit der Meldung des Verstoßes zu erlangen¹⁶², der Beschlussentwurf räumte aber ein, dass die Mängel in der Dokumentation auf ein gutgläubiges Missverständnis der Anforderungen (die sich jedoch eindeutig aus dem Wortlaut der Bestimmung ergeben)¹⁶³ zurückzuführen sind. In dem Beschlussentwurf kam die Aufsichtsbehörde zu dem Schluss, dass jede Zuwiderhandlung am „*unteren bis mittleren Ende der Schwere skala*“ liegt¹⁶⁴.

153. Was die **Dauer des Verstoßes** gegen Artikel 33 Absatz 1 DSGVO betrifft, wurde im Beschlussentwurf davon ausgegangen, dass es sich um einen Zeitraum von zwei Tagen handelte, was angesichts des allgemein zulässigen Zeitrahmens für die Meldung von Datenschutzverletzungen (72 Stunden) bewertet wurde, wobei festgestellt wurde, dass es sich nicht um einen trivialen oder unbedeutenden Verstoß handelt¹⁶⁵. Hinsichtlich der Dauer des Verstoßes gegen Artikel 33 Absatz 5 DSGVO kam die

¹⁵⁷ Beschlussentwurf, Rn. 14.6.

¹⁵⁸ Beschlussentwurf, Rn. 14.11.

¹⁵⁹ Beschlussentwurf, Rn. 14.16-14.18.

¹⁶⁰ Beschlussentwurf, Rn. 14.19.

¹⁶¹ Beschlussentwurf, Rn. 14.20.

¹⁶² Beschlussentwurf, Rn. 14.21.

¹⁶³ Beschlussentwurf, Rn. 14.24.

¹⁶⁴ Beschlussentwurf, Rn. 14.24.

¹⁶⁵ Beschlussentwurf, Rn. 14.26 (die Frist begann mit dem Ablauf der 72 Stunden ab dem 3. Januar 2019 (d. h. am 6. Januar 2019) und endete zum Zeitpunkt der Mitteilung des Verstoßes durch TIC am 8. Januar 2019).

Aufsichtsbehörde im Beschlussentwurf zu dem Schluss, dass es sich um einen andauernden Verstoß handelt¹⁶⁶.

154. In Bezug auf **Artikel 83 Absatz 2 Buchstabe b DSGVO** (vorsätzlicher oder fahrlässiger Charakter des Verstoßes) kam die irische Aufsichtsbehörde in ihrem Beschlussentwurf zu dem Schluss, dass ein **fahrlässiger Charakter** des Verstoßes von TIC gegen Artikel 33 Absatz 1 DSGVO¹⁶⁷ vorlag, wobei sie darlegte, dass die Verzögerung bei der Meldung des globalen Datenschutzbeauftragten darauf zurückzuführen war, dass ein Teil des internen Protokolls der Twitter-Gruppe nicht wie vorgeschrieben umgesetzt wurde und das Protokoll nicht so klar war, wie es hätte sein können¹⁶⁸. Dies führte zu der Schlussfolgerung, dass die Verspätung auf eine Nachlässigkeit des Verantwortlichen zurückzuführen war, aber das Vorbringen von TIC, dass die verspätete Meldung nicht auf ein breiteres systematisches Problem hinwies und ein isoliertes Vorkommnis darstellte, wurde akzeptiert¹⁶⁹. Die irische Aufsichtsbehörde hat keine Beweise für ein vorsätzliches Verhalten in Bezug auf den Verstoß gegen Artikel 33 Absatz 1 DSGVO festgestellt¹⁷⁰. Im Beschlussentwurf wurde auch festgestellt, dass der Verstoß von TIC gegen Artikel 33 Absatz 5 DSGVO¹⁷¹ fahrlässig war, da keine Kenntnis und keine Absicht, den Verstoß zu verursachen, vorlag (was einem Vorsatz gleichgekommen wäre), aber die Dokumentation nicht ausreichte, um die Einhaltung von Artikel 33 zu überprüfen¹⁷².
155. In Bezug auf **Artikel 83 Absatz 2 Buchstabe c DSGVO**, d. h. die Maßnahmen, die der Verantwortliche ergriffen hat, um **den Schaden für die betroffenen Personen zu mindern**, wurde im Beschlussentwurf davon ausgegangen, dass Abhilfemaßnahmen ergriffen wurden, um eine Wiederholung des Problems zu vermeiden und den Fehler zu beheben, was als einziger mildernder Umstand bei der Bemessung der Höhe der zu verhängenden Geldbuße angesehen wurde¹⁷³.
156. Der Beschlussentwurf berücksichtigte **Artikel 83 Absatz 2 Buchstabe d DSGVO**, d. h. den **Grad der Verantwortung** des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters, bei Feststellung der bestehenden und anschließend verbesserten technischen und organisatorischen Maßnahmen, die von TIC als Verantwortlichem umgesetzt wurden, einschließlich der Änderung des internen Protokolls der Twitter-Gruppe (das nach Ansicht der irischen Aufsichtsbehörde nicht so klar war, wie es hätte sein können) und der anschließend von Twitter, Inc. ergriffenen Schulungsmaßnahmen für das Personal (es wurden intern zusätzliche Schulungen durchgeführt, in denen die Bedeutung der Erwähnung des DSB-Teams - und damit von TIC als Verantwortlichem - im internen Ticketsystem hervorgehoben wurde), sowie das Vorhandensein interner Strukturen und Schutzmaßnahmen in Bezug auf die Verantwortung für Fragen der Informationssicherheit und das Vorhandensein einer wiederkehrenden Prüfung des Informationssicherheitsprogramms von Twitter, Inc. durch externe Sachverständige¹⁷⁴. Obwohl die aufgetretenen Probleme nicht auf ein breiteres systematisches Problem hinwiesen¹⁷⁵ und TIC einen allgemein verantwortungsvollen und rechenschaftspflichtigen Ansatz in Bezug auf die Datensicherheit¹⁷⁶ bewies, wurde davon ausgegangen, dass der Verantwortliche ein mittleres bis

¹⁶⁶ Beschlussentwurf, Rn. 14.29.

¹⁶⁷ Beschlussentwurf, Rn. 14.34.

¹⁶⁸ Beschlussentwurf, Rn. 14.33-14.34.

¹⁶⁹ Beschlussentwurf, Rn. 14.34.

¹⁷⁰ Beschlussentwurf, Rn. 14.35.

¹⁷¹ Beschlussentwurf, Rn. 14.38.

¹⁷² Beschlussentwurf, Rn. 14.36, 14.38.

¹⁷³ Beschlussentwurf, Rn. 14.39-14.42.

¹⁷⁴ Beschlussentwurf, Rn. 14.43-14.47.

¹⁷⁵ Beschlussentwurf, Rn. 14.45.

¹⁷⁶ Beschlussentwurf, Rn. 14.47.

hohes Maß an Verantwortung hatte, da ein Mangel an Klarheit im Protokoll auch durch dessen spätere Änderung deutlich wurde¹⁷⁷.

157. Der **Umfang der Zusammenarbeit** mit der Aufsichtsbehörde wurde in Übereinstimmung mit **Artikel 83 Absatz 2 Buchstabe f DSGVO** beurteilt und nicht als mildernder Umstand eingestuft¹⁷⁸. Die irische Aufsichtsbehörde erkannte an, dass TIC in vollem Umfang kooperierte, stellte jedoch fest, dass dies eine gesetzliche Verpflichtung war und TIC nicht über diese Pflicht hinausging¹⁷⁹.
158. In Bezug auf **Artikel 83 Absatz 2 Buchstabe g DSGVO** über die **Kategorien personenbezogener Daten** kam die Aufsichtsbehörde im Beschlussentwurf zu dem Schluss, dass jede Kategorie personenbezogener Daten von der verspäteten Meldung betroffen gewesen sein könnte und dass nicht endgültig festgestellt werden kann, dass den betroffenen Personen kein Schaden entstanden ist oder keine besonderen Kategorien personenbezogener Daten betroffen sind¹⁸⁰.
159. Die **Art und Weise, wie der Verstoß der irischen Aufsichtsbehörde bekannt wurde**, wurde als maßgeblicher Faktor bei der Festlegung der Höhe der Geldbuße (in Übereinstimmung mit Artikel 83 Absatz 2 Buchstabe h DSGVO) angesehen, da TIC zwar alle verfügbaren Unterlagen bereitwillig zur Verfügung stellte, die Aufzeichnungen der irischen Aufsichtsbehörde jedoch nicht ermöglichten, die Einhaltung von Artikel 33 DSGVO zu überprüfen, und die ursprünglich in der Meldung an die irische Aufsichtsbehörde gemachten Angaben ungenau¹⁸¹.
160. Die Kriterien in **Artikel 83 Absatz 2 Buchstaben e, i und j DSGVO** wurden als nicht anwendbar befunden, und es wurden keine weiteren Elemente in Bezug auf **Artikel 83 Absatz 2 Buchstabe k DSGVO** identifiziert¹⁸².
161. Die irische Aufsichtsbehörde betonte in ihrem Beschlussentwurf, dass sie in Ermangelung spezifischer Leitlinien zur Festlegung von Geldbußen auf EU-Ebene nicht verpflichtet sei, eine bestimmte Methode anzuwenden oder einen festen finanziellen Ausgangspunkt zu verwenden¹⁸³ und dass der Ausdruck „gebührend berücksichtigt“ den Aufsichtsbehörden einen weiten Ermessensspielraum bei der Abwägung der Faktoren in Artikel 83 Absatz 2 DSGVO einräume¹⁸⁴.
162. In Bezug auf die Ermittlung des betroffenen Unternehmens zur Berechnung der in **Artikel 83 Absatz 4 DSGVO** festgelegten Obergrenze für Geldbußen betonte die irische Aufsichtsbehörde, dass die Tatsache, dass TIC bei der Kontrolle der Datenverarbeitung Autonomie genießt, nicht bedeutet, dass es aufhört, Teil einer **einzigsten wirtschaftlichen Einheit** mit seiner Muttergesellschaft zu sein, und stellte fest, dass neben der Eigentümerschaft von Twitter, Inc. in Bezug auf TIC der General Counsel von Twitter, Inc. offenbar einer der drei Direktoren von TIC¹⁸⁵ ist.
163. Aus diesem Grund wurde die Obergrenze für den Wert des verhängten Bußgeldes von der federführenden Aufsichtsbehörde unter Bezugnahme auf den Umsatz von Twitter, Inc. berechnet¹⁸⁶.

¹⁷⁷ Beschlussentwurf, Rn. 14.47.

¹⁷⁸ Beschlussentwurf, Rn. 14.50.

¹⁷⁹ Beschlussentwurf, Rn. 14.49.

¹⁸⁰ Beschlussentwurf, Rn. 14.54.

¹⁸¹ Beschlussentwurf, Rn. 14.58.

¹⁸² Beschlussentwurf, Rn. 14.48, 14.59, 14.60, 14.61.

¹⁸³ Beschlussentwurf, Rn. 15.2.

¹⁸⁴ Beschlussentwurf, Rn. 15.1.

¹⁸⁵ Beschlussentwurf, Rn. 15.13.

¹⁸⁶ Beschlussentwurf, Rn. 15.14.

Da der Jahresumsatz von Twitter, Inc. im Jahr 2018 bei 3 Mrd. USD lag, wurde eine Obergrenze von 60 Mio. USD (2 % von 3 Mrd. USD) angesetzt¹⁸⁷.

164. Bei der Anwendung der Grundsätze der **Wirksamkeit, Verhältnismäßigkeit und abschreckenden Wirkung (Artikel 83 Absatz 1 DSGVO)** wurde im Beschlussentwurf die Auffassung vertreten, dass eine Geldbuße nicht wirksam sein kann, wenn sie im Verhältnis zu den Einnahmen des Verantwortlichen keine Bedeutung hat, dass der Verstoß nicht abstrakt betrachtet werden darf, unabhängig von den Auswirkungen auf den Verantwortlichen, und dass sie in Bezug auf künftige Verstöße abschreckend sein muss¹⁸⁸.
165. Die irische Aufsichtsbehörde schlug vor, eine Geldbuße zwischen 150.000 und 300.000 USD zu verhängen, d. h. zwischen 0,005 % und 0,01 % des Jahresumsatzes des Unternehmens oder zwischen 0,25 % und 0,5 % des Höchstbetrags der Geldbuße, die für diese Verstöße verhängt werden kann. Dies entspricht einer Geldbuße in Euro zwischen 135.000 und 275.000¹⁸⁹.

8.2 Zusammenfassung der von den betroffenen Aufsichtsbehörden vorgebrachten Einsprüche

166. Die **österreichische Aufsichtsbehörde** erhob einen Einspruch bezüglich der Höhe der vorgeschlagenen Geldbuße und der Tatsache, dass die federführende Aufsichtsbehörde eine Spanne von Beträgen statt eines festen Betrags vorschlug. In Bezug auf Artikel 83 Absatz 2 Buchstabe a DSGVO hob die österreichische Aufsichtsbehörde hervor, dass mindestens 88.726 Personen (aber wahrscheinlich mehr) von der Datenschutzverletzung betroffen waren und „*es sehr wahrscheinlich ist, dass sensible Daten an die breitere Öffentlichkeit weitergegeben wurden*“.
167. Der von der österreichischen Aufsichtsbehörde erhobene Einspruch brachte zum Ausdruck, dass sie nicht damit einverstanden war, wie der *Zeitpunkt, ab dem davon ausgegangen werden sollte, dass der Verantwortliche von einer Datenschutzverletzung Kenntnis* hatte, im Beschlussentwurf analysiert wurde. Konkret argumentierte die österreichische Aufsichtsbehörde in ihrem Einspruch, dass TIC innerhalb von 72 Stunden, nachdem der Auftragsverarbeiter die Meldung in Bezug auf den Programmierfehler erhalten hatte und somit von dem Verstoß Kenntnis erlangt hatte, die Datenschutzverletzung hätte melden müssen. Die österreichische Aufsichtsbehörde hob hervor, dass TIC für die Überwachung der von seinem Auftragsverarbeiter durchgeführten Verarbeitungen verantwortlich ist und dass ein Verantwortlicher nicht versuchen sollte, das Versagen seines Auftragsverarbeiters, mit dem er eine vertragliche Beziehung hat und der von dem Verantwortlichen selbst ausgewählt wurde, zu verbergen. Dies trägt dazu bei, dass die österreichische Aufsichtsbehörde den Verstoß gegen Artikel 33 Absatz 1 DSGVO als „schwerwiegend“ bewertet.
168. In Bezug auf die „*Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit des Verstoßes*“ (Artikel 83 Absatz 2 Buchstabe b DSGVO) argumentierte die österreichische Aufsichtsbehörde, dass das Verhalten von TIC als

¹⁸⁷ Beschlussentwurf, Rn. 15.19.

¹⁸⁸ Beschlussentwurf, Rn. 15.18.

¹⁸⁹ Beschlussentwurf, Rn. 15.20 (Das obere Ende der im Beschlussentwurf vorgeschlagenen Spanne ist niedriger als im vorläufigen Beschlussentwurf vorgesehen, um den geänderten Schlussfolgerungen in Bezug auf die Schwere, den Grad der Verantwortung des Verantwortlichen und die Frage, ob die Verstöße systematisch waren, Rechnung zu tragen). In Rn. 15.21 des Beschlussentwurfs wurde betont, dass zum Schutz der Verfahrensrechte von TIC eine Spanne für die Geldbuße anstelle eines festen Betrags vorgeschlagen wurde, und es wurde die Möglichkeit eingeräumt, dass die betroffenen Aufsichtsbehörden sich dazu äußern, welcher genaue Betrag innerhalb dieser Spanne als Geldbuße verhängt werden soll.

„vorsätzlich“ bezeichnet werden sollte, und zwar auf der Grundlage der Kriterien der Kenntnis und des Vorsatzes, die in den Leitlinien für die Anwendung und Festsetzung von Geldbußen („WP253“) der Artikel-29-Datenschutzgruppe festgelegt und vom EDSA¹⁹⁰ bestätigt wurden. Hinsichtlich des Kriteriums, das sich auf *Maßnahmen zur Minderung des den betroffenen Personen entstandenen Schadens*; bezieht (Artikel 83 Absatz 2 Buchstabe c DSGVO), betonte die österreichische Aufsichtsbehörde, dass *„es ursprünglich nicht die Absicht von TIC war, die von der Verletzung betroffenen Benutzer zu benachrichtigen“* und dass *„die von Twitter Inc. unternommenen Schritte zur Behebung des Programmierfehlers die einzige Maßnahme zur Minderung des Schadens sind“*. Schließlich hält die österreichische Aufsichtsbehörde die von der irischen Aufsichtsbehörde vorgeschlagene Höhe der Geldbuße weder für wirksam, noch für verhältnismäßig, noch für abschreckend im Hinblick auf die in Artikel 83 Absatz 2 Buchstaben a bis k DSGVO aufgeführten Kriterien. Als Schlussfolgerung schlug die österreichische Aufsichtsbehörde die Verhängung einer höheren Geldbuße vor, die das Erfordernis der Wirksamkeit, Verhältnismäßigkeit und Abschreckung erfüllen könnte (nämlich *„ein Mindestbetrag von 1 % des Jahresumsatzes des Unternehmens“*).

169. Die **deutsche Aufsichtsbehörde** erhob Einspruch mit dem Argument, dass die von der federführenden Aufsichtsbehörde vorgeschlagene Geldbuße „zu niedrig“ sei und „nicht mit den Bestimmungen von Artikel 83 Absatz 1 DSGVO übereinstimmt“. Die deutsche Aufsichtsbehörde vertrat insbesondere die Ansicht, dass die Geldbuße nicht abschreckend sei. In dem Einspruch wird daran erinnert, dass eine Geldbuße dann wirksam und abschreckend ist, wenn sie sowohl als allgemeine präventive Maßnahme geeignet ist, die Allgemeinheit von der Begehung von Verstößen abzuhalten und das Vertrauen der Allgemeinheit in die Geltung des Unionsrechts zu bekräftigen, als auch, den Täter von der Begehung weiterer Verstöße abzuhalten. Die deutsche Aufsichtsbehörde führt weiter aus, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit eines Unternehmens (in Form des Umsatzes) einen wichtigen Hinweis auf die Beträge geben kann, die zur Erreichung der Abschreckung erforderlich sind: Dabei kann der Teil des Umsatzes berücksichtigt werden, der mit den Produkten erwirtschaftet wird, für die die Zuwiderhandlung begangen wurde, was einen Hinweis auf den Umfang der Zuwiderhandlungen geben kann. Die deutsche Aufsichtsbehörde argumentiert auch, dass die abschreckende Wirkung hoher Bußgelder nur dann erreicht werden kann, wenn die verhängten Beträge trotz eines großen Vermögens oder hohen Einkommens nicht ohne Weiteres bezahlt werden können, und betont, dass die Geldbuße eine abschreckende Wirkung haben muss, insbesondere in Bezug auf eine bestimmte Datenverarbeitung. Folglich muss die angedrohte Geldstrafe so hoch sein, dass die Datenverarbeitung unwirtschaftlich und objektiv ineffizient wird. Da das Geschäftsmodell von Twitter auf der Verarbeitung von Daten beruht und Twitter seinen Umsatz hauptsächlich durch die Datenverarbeitung generiert, müsste eine abschreckende Geldbuße in diesem konkreten Fall nach Ansicht der deutschen Aufsichtsbehörde daher so hoch sein, dass sie die illegale Datenverarbeitung unrentabel macht. Auf der Grundlage des für die deutsche Aufsichtsbehörde geltenden Bußgeldkonzepts würde die Geldbuße für den im Beschlussentwurf beschriebenen Verstoß zwischen ca. 7.348.035,00 EUR und 22.044.105,00 EUR liegen.
170. Die **ungarische Aufsichtsbehörde** argumentierte, dass zwar *„Geldbußen für die begangenen Verstöße gerechtfertigt sind“*, *„die im Entwurf festgelegte Geldbuße aber angesichts der Schwere des begangenen Verstoßes und der weltweiten Marktmarkt des Verantwortlichen unangemessen niedrig, unverhältnismäßig und damit nicht abschreckend ist“*.
171. Die **italienische Aufsichtsbehörde** forderte die federführende Aufsichtsbehörde auf, *„den Beschlussentwurf auch in Bezug auf die Quantifizierung der Geldbuße zu prüfen und dabei auch*

¹⁹⁰ https://ec.europa.eu/newsroom/article29/item-detail.cfm?item_id=611237.

spezifische erschwerende Elemente des Falles in Bezug auf die Art des Verantwortlichen und die Schwere und Dauer der Datenschutzverletzung zu berücksichtigen“.

8.3 Stellung der federführenden Aufsichtsbehörde zu den Einsprüchen

172. Die irische Aufsichtsbehörde bewertete die Einsprüche der österreichischen, deutschen und ungarischen Aufsichtsbehörden in Bezug auf die Geldbuße als „maßgeblich und begründet“ im Sinne von Artikel 4 Absatz 24 DSGVO. Gleichzeitig schloss sich die irische Aufsichtsbehörde diesen Einsprüchen aus den im Composite Memorandum dargelegten Gründen nicht an¹⁹¹.
173. Insbesondere im Hinblick auf die Einsprüche der österreichischen und deutschen Aufsichtsbehörde ist die irische Aufsichtsbehörde der Ansicht, dass ihre Beurteilung und Anwendung der Faktoren gemäß Artikel 83 Absatz 2 Buchstaben a und b DSGVO, wie in ihrem Beschlussentwurf ausgeführt, angemessen sind. In Bezug auf den Einspruch der österreichischen Aufsichtsbehörde argumentiert die irische Aufsichtsbehörde, dass der Verstoß von TIC gegen Artikel 33 Absatz 1 und Artikel 33 Absatz 5 DSGVO eher das Ergebnis einer Fahrlässigkeit seitens TIC als einer vorsätzlichen Unterlassung war¹⁹². Daher ist die irische Aufsichtsbehörde der Ansicht, dass die Geldbuße in der von der österreichischen Aufsichtsbehörde vorgeschlagenen Form nicht verhältnismäßig ist¹⁹³. Darüber hinaus argumentiert die irische Aufsichtsbehörde, dass das Anliegen der österreichischen Aufsichtsbehörde bezüglich der im Beschlussentwurf vorgeschlagenen Spanne der Geldbuße anstelle eines festen Betrags nicht fundiert und von dieser betroffenen Aufsichtsbehörde nicht geklärt wurde¹⁹⁴. In Bezug auf den Einspruch der deutschen Aufsichtsbehörde nahm die irische Aufsichtsbehörde zur Kenntnis, dass die Geldbuße dem Erfordernis der Abschreckung entsprechen muss, ist jedoch der Ansicht, dass die von der deutschen Aufsichtsbehörde vorgeschlagene Höhe der Geldbuße in diesem Fall nicht verhältnismäßig ist¹⁹⁵. Aus den oben genannten Gründen hält die irische Aufsichtsbehörde diese Einsprüche für begründet und maßgeblich, schlägt aber vor, sich ihnen nicht anzuschließen¹⁹⁶.
174. Die irische Aufsichtsbehörde nahm die Stellung der österreichischen Aufsichtsbehörde in Bezug auf den Zeitpunkt der Kenntnisnahme und Meldung des Verstoßes durch TIC gebührend zur Kenntnis, ist jedoch zu dem Schluss gekommen, dass TIC ungeachtet der tatsächlichen „Kenntnisnahme“ des Verstoßes durch TIC am 7. Januar 2019 spätestens am 3. Januar 2019 Kenntnis von dem Verstoß hätte haben müssen¹⁹⁷. Bei der Festlegung des 3. Januar 2019 als Datum, an dem TIC von der Verletzung hätte Kenntnis erlangen müssen, berücksichtigte die irische Aufsichtsbehörde, dass bereits zuvor eine Verzögerung eingetreten war im Zeitraum zwischen der ersten Meldung des Vorfalls durch den Auftragnehmer an Twitter, Inc. bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Twitter, Inc. die Prüfung aufnahm.¹⁹⁸ Ferner stellt die irische Aufsichtsbehörde klar, dass sie nicht der Ansicht ist, dass *„generell davon ausgegangen werden sollte, dass die Verantwortlichen automatisch zu dem Zeitpunkt Kenntnis von Datenschutzverletzungen haben, zu dem ihr Auftragsverarbeiter von der Verletzung Kenntnis erlangt“*¹⁹⁹. Außerdem führte die irische Aufsichtsbehörde aus, dass *„ein Auftragsverarbeiter, der von einer Datenschutzverletzung betroffen ist, in der Regel zu einem früheren Zeitpunkt als der*

¹⁹¹ Composite Memorandum, Rn. 5.60-5.72

¹⁹² Composite Memorandum, Rn. 5.62

¹⁹³ Composite Memorandum, Rn. 5.63

¹⁹⁴ Composite Memorandum, Rn. 5.64

¹⁹⁵ Composite Memorandum, Rn. 5.68

¹⁹⁶ Composite Memorandum, Rn. 5.65, 5.68.

¹⁹⁷ Composite Memorandum, Rn. 5.48.

¹⁹⁸ Composite Memorandum, Rn. 5.50.

¹⁹⁹ Composite Memorandum, Rn. 5.50.

Verantwortliche von dem Vorfall Kenntnis erlangt, und dass, sofern das zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter vereinbarte Verfahren wirksam ist und/oder befolgt wird, der Verantwortliche von der Verletzung [...] in einer Weise „Kenntnis erlangt“, die es ihm ermöglicht, seiner Meldepflicht nachzukommen“²⁰⁰.

8.4 Analyse des EDSA

8.4.1 Bewertung der Maßgeblichkeit und Begründetheit der Einsprüche

175. Was die Möglichkeit betrifft, maßgebliche und begründete Einsprüche dagegen zu erheben, dass die beabsichtigten Maßnahmen in Bezug auf den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter mit der DSGVO übereinstimmen²⁰¹, um die Höhe der vorgeschlagenen Geldbußen anzufechten, hat der EDSA kürzlich klargestellt, dass „es möglich ist, dass der Einspruch die Elemente anfechtet, die zur Berechnung der Höhe der Geldbuße herangezogen“ wurden²⁰². Ein Beispiel dafür ist ein Einspruch, der sich darauf bezieht, ob die beabsichtigte Maßnahme in Bezug auf den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter mit der DSGVO übereinstimmt.
176. Im vorliegenden Fall stellt der Einspruch der **österreichischen Aufsichtsbehörde** die Elemente in Frage, auf die sich die irische Aufsichtsbehörde bei der Berechnung der Höhe der Geldbuße stützt, und betrifft somit die Übereinstimmung der beabsichtigten Maßnahme gegenüber dem Verantwortlichen mit der DSGVO. Die österreichische Aufsichtsbehörde verdeutlichte den Zusammenhang zwischen ihrem Einspruch und dem Beschlussentwurf und zeigte auf, dass die vorgeschlagenen Änderungen zu einer anderen Schlussfolgerung führen würden. Zusätzlich lieferte sie Argumente für die Änderung des Beschlusses, indem sie eine alternative Auslegung von drei der in Artikel 83 DSGVO aufgeführten Kriterien lieferte und auf sachliche und rechtliche Argumente verwies. Aus dem Einspruch der österreichischen Aufsichtsbehörde geht die Tragweite der Risiken klar hervor, die der Beschlussentwurf mit sich bringt, indem zunächst argumentiert wird, dass die vorgeschlagene Geldbuße nicht ausreichend wirksam und abschreckend sei, und dann daran erinnert wird, dass sie zu diesem Zweck geeignet sein müsse, die Allgemeinheit von der Begehung eines ähnlichen Verstoßes abzuschrecken und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Anwendung des Unionsrechts zu bestätigen sowie den Verantwortlichen von der Begehung weiterer Verstöße abzuhalten. Bei der Bewertung der Schwere des Verstoßes bezieht sich der Einspruch auch auf das Ausmaß, in dem betroffene Personen (in einer Anzahl, die wahrscheinlich höher ist als die ermittelte) von dem Verstoß betroffen waren (z. B. dadurch, dass ihre zuvor geschützten Tweets, die wahrscheinlich sensible Daten enthielten, einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden). Die vermeintliche Vorsätzlichkeit des Verstoßes, so die österreichische Aufsichtsbehörde, impliziere eine weitaus größere Auswirkung auf die Fähigkeit, Recht von Unrecht zu unterscheiden, als ein fahrlässiger Verstoß. In Anbetracht der vorstehenden Beurteilung ist der EDSA der Ansicht, dass der Einspruch der österreichischen Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 4 Absatz 24 DSGVO maßgeblich und begründet ist. Infolgedessen wird der EDSA die Stichhaltigkeit der durch diesen Einspruch aufgeworfenen wesentlichen Fragen beurteilen (siehe Abschnitt 8.4.2 unten).
177. Der Einspruch der **deutschen Aufsichtsbehörde** ist ebenfalls als maßgeblich zu betrachten, da er die Vereinbarkeit der beabsichtigten Maßnahme mit der DSGVO betrifft, indem er die Elemente in Frage stellt, die zur Berechnung der Höhe der Geldbuße herangezogen werden. Konkret macht sie geltend, dass die von der irischen Aufsichtsbehörde verhängte Geldbuße nicht abschreckend sei und somit die

²⁰⁰ Composite Memorandum, Rn. 5.50.

²⁰¹ Artikel 4 Absatz 24 DSGVO.

²⁰² Leitlinien für das Konzept eines maßgeblichen und begründeten Einspruchs, Rn. 34.

vorgenommene Berechnung nicht mit Artikel 83 Absatz 1 DSGVO übereinstimme. Die deutsche Aufsichtsbehörde stellte klar, dass eine Geldbuße als wirksam und abschreckend anzusehen ist, wenn sie als allgemeine vorbeugende Maßnahme dazu dient, die Allgemeinheit von der Begehung von Verstößen abzuhalten sowie ihr Vertrauen in die Gültigkeit des Unionsrechts zu bekräftigen, aber auch, wenn sie den Täter von der Begehung weiterer Verstöße abhält. Darüber hinaus geht aus den Ausführungen der deutschen Aufsichtsbehörde klar die Tragweite der Risiken hervor, die der Beschlussentwurf für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen mit sich bringt, da das Fehlen einer abschreckenden und wirksamen Sanktion den Verantwortlichen möglicherweise nicht davon abhalten kann, weitere Verstöße zu begehen.

178. Ein weiteres Argument, das die deutsche Aufsichtsbehörde anführt, um die Bedeutung der Risiken zu belegen, ist, dass das Versäumnis, die Datenschutzverletzung angemessen zu behandeln, auf einen „*systematischen Fehler*“ hindeutet, der es erforderlich gemacht hätte, den Verantwortlichen einer eingehenderen Prüfung zu unterziehen, die über den einzelnen spezifischen Vorfall hinausgeht. Die deutsche Aufsichtsbehörde erinnerte auch daran, dass eine große Anzahl von Personen betroffen war und der Zeitraum ebenfalls erheblich war, und kam zu dem Schluss, dass die auf der Grundlage von Artikel 58 Absatz 2 DSGVO auferlegten Abhilfemaßnahmen im Lichte dieser Elemente geprüft werden müssen. Abschließend ist der EDSA der Ansicht, dass der Einspruch der deutschen Aufsichtsbehörde begründet und maßgeblich im Sinne von Artikel 4 Absatz 24 DSGVO ist. Infolgedessen wird der EDSA die Stichhaltigkeit der durch diesen Einspruch aufgeworfenen wesentlichen Fragen beurteilen (siehe Abschnitt 8.4.2 unten).
179. Der Einspruch der **ungarischen Aufsichtsbehörde** ist insofern maßgeblich, als auch er die Übereinstimmung der beabsichtigten Maßnahme mit der DSGVO betrifft, indem er feststellt, dass die vorgeschlagene Geldbuße „*unangemessen niedrig, unverhältnismäßig und somit nicht abschreckend*“ ist. Der Einspruch verweist zwar auf „*den „Programmierfehler“ in der Anwendung des Verantwortlichen im Laufe der Jahre*“ und auf die „*schwerwiegende Beeinträchtigung der Datensicherheit*“ sowie auf die „*Schwere des begangenen Verstoßes*“ und auf die „*weltweite Marktmacht des Verantwortlichen*“, es geht daraus aber nicht klar die Tragweite der Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen hervor, die durch die von der irischen Aufsichtsbehörde vorgeschlagenen Höhe der Geldbuße entstehen. Infolgedessen ist der EDSA der Ansicht, dass dieser Einspruch die Anforderungen gemäß Artikel 4 Absatz 24 DSGVO nicht erfüllt²⁰³.
180. Schließlich zeigt sich die Maßgeblichkeit des von der **italienischen Aufsichtsbehörde** erhobenen Einspruchs auch in ihrem Verweis auf die Frage, ob die vorgeschlagene Maßnahme mit der DSGVO vereinbar ist, da sie argumentiert, dass die irische Aufsichtsbehörde den Beschlussentwurf in Bezug auf die Quantifizierung der Geldbuße überprüfen sollte. Mit dem Verweis auf die „*vorstehenden Einsprüche*“ und damit auf die Tatsache, dass die genannten Aspekte „*struktureller Natur in Bezug auf die Organisation des Verantwortlichen*“ sind und „*zwangsläufig Auswirkungen nicht nur auf den vorliegenden Fall, sondern auch auf alle künftigen Datenschutzverletzungen haben werden*“, geht aus dem Einspruch der italienischen Aufsichtsbehörde klar die Tragweite der Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen im Hinblick auf die Quantifizierung der Geldbuße hervor.

²⁰³ Daher nimmt der EDSA zu den wesentlichen Fragen, die in diesen Einsprüchen angesprochen werden, nicht Stellung. Der EDSA weist erneut darauf hin, dass dieser Beschluss unbeschadet etwaiger Beurteilungen ergeht, die der EDSA in anderen Fällen, auch mit denselben Parteien, unter Berücksichtigung des Inhalts des betreffenden Beschlussentwurfs und der von den betroffenen Aufsichtsbehörden erhobenen Einsprüche unter Umständen vorzunehmen hat.

181. Daher ist die EDSA der Ansicht, dass der Einspruch der italienischen Aufsichtsbehörde begründet und maßgeblich ist und die Anforderungen von Artikel 4 Absatz 24 DSGVO erfüllt. Infolgedessen wird der EDSA die Stichhaltigkeit der durch diesen Einspruch aufgeworfenen wesentlichen Fragen beurteilen.

8.4.2 Beurteilung der Begründetheit der wesentlichen Frage(n), die durch die maßgeblichen und begründeten Einsprüche aufgeworfen wurden

182. Der EDSA ist der Ansicht, dass die in diesem Unterabschnitt²⁰⁴ für maßgeblich und begründet befundenen Einsprüche eine Beurteilung der Frage erforderlich machen, ob der Beschlussentwurf eine Geldbuße vorschlägt, die mit den in Artikel 83 DSGVO und den Leitlinien der Artikel-29-Datenschutzgruppe für die Anwendung und Festsetzung von Geldbußen im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 („WP253“) (bestätigt vom EDSA)²⁰⁵ festgelegten Kriterien im Einklang steht.

183. Das Kohärenzverfahren kann auch dazu genutzt werden, eine einheitliche Anwendung von Geldbußen zu fördern²⁰⁶: Wenn ein maßgeblicher und begründeter Einspruch die von der federführenden Aufsichtsbehörde zur Berechnung der Höhe der Geldbuße herangezogenen Elemente in Frage stellt, kann der EDSA die federführende Aufsichtsbehörde anweisen, eine neue Berechnung der vorgeschlagenen Geldbuße vorzunehmen, indem die Mängel bei der Feststellung des Kausalzusammenhangs zwischen dem fraglichen Sachverhalt und der Art und Weise, wie die vorgeschlagene Geldbuße auf der Grundlage der Kriterien in Artikel 83 DSGVO und der vom EDSA festgelegten gemeinsamen Standards berechnet wurde, beseitigt werden²⁰⁷. Eine Geldbuße sollte wirksam, verhältnismäßig oder abschreckend sein, wie es Artikel 83 Absatz 1 DSGVO unter Berücksichtigung des Sachverhalts vorschreibt²⁰⁸. Darüber hinaus berücksichtigt die federführende Aufsichtsbehörde bei dem Beschluss über die Höhe der Geldbuße die in Artikel 83 Absatz 2 DSGVO aufgeführten Kriterien.

184. Was die Art, Schwere und Dauer des Verstoßes gemäß Artikel 33 Absätze 1 und 5 DSGVO angeht, schreibt **Artikel 83 Absatz 2 Buchstabe a DSGVO** vor, unter anderem **die Art, den Umfang und den Zweck der betreffenden Verarbeitung** sowie die **Zahl der von der Verarbeitung betroffenen Personen** und das **Ausmaß des von ihnen erlittenen Schadens** zu berücksichtigen.

185. Der EDSA stimmt mit der irischen Aufsichtsbehörde darin überein, dass der zu prüfende Verstoß nicht die Datenschutzverletzung als solche ist, sondern die Einhaltung der Pflicht gemäß Artikel 33 Absatz 1 und Artikel 33 Absatz 5 DSGVO, diesen Verstoß der zuständigen Aufsichtsbehörde zu melden und zu dokumentieren.

186. Der EDSA stellt fest, dass die irische Aufsichtsbehörde sowohl die Art der Verarbeitung als auch die Anzahl der betroffenen Personen berücksichtigt. Was die **Art der Verarbeitung** betrifft, beschreibt die irische Aufsichtsbehörde eine „Microblogging“- und Social-Media-Plattform, auf der Benutzer die Möglichkeit haben, ihre Gedanken in „Tweets“ zu dokumentieren. Der EDSA ist der Ansicht, dass bei der Beurteilung der Art der Verarbeitung auch die Tatsache berücksichtigt werden muss, dass die „betroffene Verarbeitung“ Mitteilungen von betroffenen Personen betraf, die sich bewusst dafür entschieden haben, den Adressatenkreis dieser Mitteilungen einzuschränken. Der EDSA nimmt zur Kenntnis, dass im Beschlussentwurf der irischen Aufsichtsbehörde Folgendes berücksichtigt wurde:

²⁰⁴ Diese Einsprüche wurden von den Aufsichtsbehörden Österreichs, Deutschlands und Italiens erhoben.

²⁰⁵ Artikel-29-Datenschutzgruppe, Leitlinien für die Anwendung und Festsetzung von Geldbußen im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679, WP253, angenommen am 3. Oktober 2017 (bestätigt vom EDSA am 25. Mai 2020).

²⁰⁶ Erwägungsgrund 150 DSGVO.

²⁰⁷ Leitlinien für das Konzept eines maßgeblichen und begründeten Einspruchs, Rn. 34.

²⁰⁸ EDSA Leitlinien für die Anwendung und Festsetzung von Geldbußen, S. 7.

„die Auswirkungen auf einzelne Benutzer und die Möglichkeit eines daraus resultierenden Schadens hängen vom Umfang der veröffentlichten personenbezogenen Daten und auch von der Art dieser personenbezogenen Daten ab. Diesbezüglich habe ich im vorläufigen Beschlussentwurf den Standpunkt vertreten, dass TIC zwar nicht die genaue Art der im Rahmen der Datenschutzverletzung veröffentlichten Daten bestätigt hat, dass aber angesichts des Umfangs der betroffenen Nutzer und der Art des von TIC angebotenen Dienstes vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass einige der personenbezogenen Daten, die in Bezug auf zumindest einige der Benutzer veröffentlicht wurden, sensible Datenkategorien und anderes besonders privates Material enthalten“²⁰⁹. Allerdings hat die irische Aufsichtsbehörde auf der Grundlage der Stellungnahme von TIC diesem Faktor weniger Gewicht beigemessen als im vorläufigen Beschlussentwurf, da es keine direkten Beweise für Schäden gab²¹⁰. Der EDSA ist jedoch der Ansicht, dass die irische Aufsichtsbehörde bei der Bewertung der Art der betreffenden Verarbeitung der Tatsache, dass es sich bei der „betroffenen Verarbeitung“ um Mitteilungen von betroffenen Personen handelt, die sich bewusst dafür entschieden haben, den Adressatenkreis dieser Mitteilungen einzuschränken, dennoch erhebliches Gewicht hätte beimessen müssen. Insbesondere hätte die irische Aufsichtsbehörde diesem Umstand erhebliches Gewicht beimessen müssen, da er von der irischen Aufsichtsbehörde im Beschlussentwurf in Erinnerung gerufen wurde, in dem sie die Auffassung vertrat, dass „der große Umfang des betroffenen Nutzersegments die Möglichkeit eines viel breiteren Spektrums von Schäden aus dem Verstoß entstehen lässt, insbesondere angesichts der Art des von TIC angebotenen Dienstes“ und „der Wahrscheinlichkeit, dass viele Benutzer sich auf die Funktion, „Tweets“ privat zu halten, verlassen haben, um (darauf vertrauend, dass sie sich in einer privaten und kontrollierten Umgebung befinden) Informationen oder Ansichten mitzuteilen, die sie normalerweise nicht an die Öffentlichkeit weitergegeben hätten“²¹¹.

187. Darüber hinaus scheint die irische Aufsichtsbehörde, wenn es um den Umfang der betroffenen Verarbeitung als solchen geht, den Umfang der Verarbeitung durch die Anzahl der betroffenen Personen zu ersetzen. Der EDSA ist der Ansicht, dass die **Art und der Umfang der „Verarbeitung“**, die bei der Festsetzung der Geldbuße zu berücksichtigen sind, nicht der Verarbeitungsvorgang ist, der in der (versehentlichen) Offenlegung (Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten) besteht, oder die Ursache dafür ist, sondern vielmehr der Umfang der zugrunde liegenden Verarbeitung, die von TIC durchgeführt wurde, wie im vorherigen Absatz beschrieben.
188. Nach Ansicht der österreichischen Aufsichtsbehörde **hat der Zeitpunkt, zu dem der Verantwortliche von dem Verstoß Kenntnis erlangt hat, Auswirkungen auf die Schwere des Verstoßes** gegen Artikel 33 Absatz 1 DSGVO. Der von der österreichischen Aufsichtsbehörde erhobene Einspruch brachte zum Ausdruck, dass sie nicht damit einverstanden war, wie der Zeitpunkt bestimmt oder beurteilt wurde, ab dem davon ausgegangen werden sollte, dass der Verantwortliche von einer Datenschutzverletzung Kenntnis hatte. Konkret argumentierte die österreichische Aufsichtsbehörde in ihrem Einspruch, dass TIC innerhalb von 72 Stunden, nachdem der Auftragsverarbeiter die Fehlermeldung erhalten hatte und somit von dem Fehler Kenntnis erlangt hatte, die Meldung der Datenschutzverletzung hätte vornehmen müssen. Dies trägt dazu bei, dass die österreichische Aufsichtsbehörde den Verstoß gegen Artikel 33 Absatz 1 DSGVO als „schwerwiegend“ bewertet.
189. In diesem Zusammenhang erinnert der EDSA daran, dass in den Leitlinien für die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679

²⁰⁹ Beschlussentwurf, Rn. 14.51.

²¹⁰ Siehe Absatz 150 oben.

²¹¹ Beschlussentwurf, Rn. 14.51.

(„WP250“)²¹², die vom EDSA bestätigt wurden, Folgendes festgelegt ist: *„Das Hauptaugenmerk eines Reaktionsplans zur Bewältigung von Datenschutzverletzungen sollte auf dem Schutz natürlicher Personen und ihrer personenbezogenen Daten liegen. Dementsprechend sollte die Meldung von Datenschutzverletzungen als Instrument betrachtet werden, das die Einhaltung der Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten erleichtert“*²¹³.

190. Gemäß den Leitlinien für die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten ist anzunehmen, dass einem Verantwortlichen eine Datenschutzverletzung „bekannt“ wurde, wenn der betreffende Verantwortliche eine hinreichende Gewissheit darüber hat, dass ein Sicherheitsvorfall aufgetreten ist, der zu einer Beeinträchtigung des Schutzes personenbezogener Daten geführt hat²¹⁴. Da sich der Verantwortliche des Auftragsverarbeiters bedient, um seine Zwecke zu erreichen, sollte grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die Verletzung dem Verantwortlichen „bekannt“ geworden ist, sobald der Auftragsverarbeiter ihn darüber informiert hat²¹⁵. Die DSGVO verpflichtet die Verantwortlichen jedoch dazu, sicherzustellen, „dass ihnen etwaige Datenschutzverletzungen rechtzeitig „bekannt“ werden, um angemessene Maßnahmen ergreifen zu können“²¹⁶ und erläutert dass *der Verantwortliche eine kurze Untersuchung durchführen [kann], um festzustellen, ob tatsächlich eine Datenschutzverletzung aufgetreten ist. Während dieses Untersuchungszeitraums kann nicht davon ausgegangen werden, dass dem Verantwortlichen die Datenschutzverletzung „bekannt“ ist*²¹⁷. In den Leitlinien wird jedoch klargestellt, dass diese erste Untersuchung schnellstmöglich beginnen sollte und der Vorfall anschließend eingehender untersucht werden kann²¹⁸.
191. Die Richtlinien machen also deutlich, dass der Verantwortliche und damit auch der Auftragsverarbeiter schnell handeln müssen. *„In den meisten Fällen sollten diese ersten Maßnahmen kurz nach dem ersten Warnhinweis (d. h. wenn der Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter vermutet, dass ein Sicherheitsvorfall mit möglicher Beeinträchtigung personenbezogener Daten aufgetreten ist) abgeschlossen sein und sollten nur in Ausnahmefällen mehr Zeit beanspruchen“*²¹⁹.
192. In Anbetracht der obigen Ausführungen stimmt der EDSA mit der Einschätzung der irischen Aufsichtsbehörde überein, wonach nicht davon ausgegangen werden kann, dass der Verantwortliche in dem Moment, in dem sein Auftragsverarbeiter festgestellt hat, dass ein Sicherheitsvorfall eingetreten ist, davon Kenntnis erlangt hat. Wie in den Leitlinien für die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten der Artikel-29-Arbeitsgruppe vorgesehen, die vom EDSA angenommen wurden, muss eine hinreichende Gewissheit bestehen, dass eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten vorliegt, bevor davon ausgegangen werden kann, dass dieser bekannt war. Aus dem streitgegenständlichen Sachverhalt, wie er im Beschlussentwurf wiedergegeben wird, geht nicht hervor, dass dies vor dem 3. Januar 2019 der Fall war. In diesem Fall hat die österreichische Aufsichtsbehörde nicht nachgewiesen, dass bei TIC vor dem Zeitpunkt, zu dem die irische Aufsichtsbehörde feststellte, dass TIC die Verletzung „bekannt“ war, hinreichend Gewissheit

²¹² Artikel-29-Datenschutzgruppe, Leitlinien für die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679, WP250 rev.01 (im Folgenden „Leitlinien für die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten“).

²¹³ Leitlinien für die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten, S. 5.

²¹⁴ Leitlinien für die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten, S. 10-11.

²¹⁵ Leitlinien für die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten, S. 13.

²¹⁶ Leitlinien für die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten, S. 11.

²¹⁷ Leitlinien für die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten, S. 11 (Hervorhebung nur hier).

²¹⁸ Leitlinien für die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten, S. 11.

²¹⁹ Leitlinien für die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten, S. 12 (Hervorhebung nur hier).

darüber bestand, dass eine Datenschutzverletzung stattgefunden hat. Infolgedessen ist der EDSA der Ansicht, dass die Beurteilung der Schwere des Verstoßes nicht im Lichte einer anderen Bestimmung des Zeitpunkts, zu dem der Verantwortliche von der Datenverletzung Kenntnis erlangte, angepasst werden muss.

193. Was **die Schwere des Verstoßes** anbelangt, schließt sich der EDSA der irischen Aufsichtsbehörde an, dass die Einhaltung von Artikel 33 Absatz 1 und Artikel 33 Absatz 5 DSGVO für das Funktionieren der Aufsichts- und Durchsetzungsregelung insgesamt von zentraler Bedeutung ist.
194. Was den von der österreichischen Aufsichtsbehörde ausgesprochenen Einspruch bezüglich des **vorsätzlichen Charakters des Verstoßes** betrifft, ist der EDSA der Ansicht, dass aus dem Einspruch nicht klar hervorgeht, dass der Verantwortliche ab dem Zeitpunkt, zu dem er Kenntnis erlangte, seine Sorgfaltspflicht vorsätzlich missachtete.
195. Im Hinblick auf die Fahrlässigkeit des Verstoßes ist der EDSA jedoch der Ansicht, dass ein Unternehmen, für das die Verarbeitung personenbezogener Daten den Kern seiner Geschäftstätigkeit ausmacht, über ausreichende Verfahren zur Dokumentation von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten, einschließlich Abhilfemaßnahmen, verfügen sollte, die es ihm ermöglichen, auch der Meldepflicht gemäß Artikel 33 Absatz 1 DSGVO nachzukommen. Dieses Element stellt ein zusätzliches Element dar, das bei der Analyse der Schwere des Verstoßes zu berücksichtigen ist.
196. Der EDSA erinnert daran, dass der EuGH in ständiger Rechtsprechung festgestellt hat, dass eine abschreckende Strafe eine solche ist, die eine **konkrete Abschreckung**²²⁰ bewirkt. Dabei kann zwischen allgemeiner Abschreckung (die andere davon abhält, in Zukunft denselben Verstoß zu begehen) und konkreter Abschreckung (die den Adressaten der Geldbuße davon abhält, denselben Verstoß erneut zu begehen) unterschieden werden²²¹. Außerdem muss die Schwere der Sanktionen der Schwere der Verstöße entsprechen, für die sie verhängt werden²²². Folglich dürfen die Beträge der Geldbußen nicht außer Verhältnis zu den angestrebten Zielen – Beachtung der Datenschutzvorschriften – stehen, und die einem Unternehmen auferlegte Geldbuße ist so zu bemessen, dass sie bei einer Gesamtwürdigung der Zuwiderhandlung unter besonderer Berücksichtigung ihrer Schwere in angemessenem Verhältnis zu ihr steht²²³.
197. Während die federführende Aufsichtsbehörde in ihrem Beschlussentwurf auf das Erfordernis verwies, dass die Geldbuße **abschreckend und verhältnismäßig** sein muss, ist der EDSA der Auffassung, dass die federführende Aufsichtsbehörde nicht hinreichend begründet hat, wie die vorgeschlagene Geldbuße diesen Anforderungen gerecht wird. Insbesondere stellt der EDSA fest, dass die federführende Aufsichtsbehörde von der Berechnung des Höchstbetrags der Geldbuße (festgesetzt auf 60 Mio. USD) zur Angabe der vorgeschlagenen Spanne der Geldbuße (festgesetzt zwischen 150.000,- und 300.000,- USD) gelangt, ohne näher zu erläutern, welche besonderen Elemente die federführende Aufsichtsbehörde dazu veranlasst haben, diese spezifische Spanne zu bestimmen²²⁴. Abgesehen von dem allgemeinen Verweis auf die maßgeblichen Faktoren des Artikels 83 Absatz 2 DSGVO gibt es keine klare Begründung für die Wahl des vorgeschlagenen Prozentsatzes (zwischen 0,25 % und 0,5 %) der maximal anwendbaren Geldbuße gemäß Artikel 83 Absatz 4 DSGVO.

²²⁰ Siehe Schlussanträge des Generalanwalts Geelhoed vom 29. April 2004 zum Urteil vom 12. Juli 2005, Kommission / Frankreich in der Rechtssache C-304/02, EU:C:2005:444, Rn. 39.

²²¹ Siehe u.a. Urteil vom 13. Juni 2013, Versalis Spa gegen Kommission, C-511/11, ECLI:EU:C:2013:386, Rn. 94.

²²² EuGH-Urteil vom 25. April 2013, Asociația Accept, C-81/12.

²²³ Marine - Harvest, EU Gerichtshof, T-704/14, 26. Oktober 2017.

²²⁴ Beschlussentwurf 15.19 und 15.20.

198. In diesem Zusammenhang hat der EDSA oben die Gründe dargelegt, warum die federführende Aufsichtsbehörde in ihrem Beschlussentwurf dem Element der Art, des Umfangs und des fahrlässigen Charakters der Zuwiderhandlung größeres Gewicht hätte beimessen sollen, und ist daher der Ansicht, dass die vorgeschlagene Geldbußenspanne entsprechend angepasst werden sollte.

8.4.3 Schlussfolgerung

199. Infolgedessen ist der EDSA der Ansicht, dass die im Beschlussentwurf vorgeschlagene Geldbuße zu niedrig ist und daher ihren Zweck als Abhilfemaßnahme nicht erfüllt, insbesondere erfüllt sie nicht die Anforderungen von Artikel 83 Absatz 1 DSGVO, wirksam, abschreckend und verhältnismäßig zu sein.

200. Daher fordert der EDSA die irische Aufsichtsbehörde auf, die Elemente, auf die sie sich bei der Berechnung der Höhe der gegen TIC zu verhängenden festen Geldbuße²²⁵ stützt, neu zu beurteilen, um sicherzustellen, dass sie dem Sachverhalt angemessen ist.

201. Der EDSA stellt fest, dass sich die Analyse der Einsprüche auf den Inhalt der Einsprüche beschränkt, die als maßgeblich und begründet anzusehen sind. Der Umfang der Analyse des EDSA bezüglich der Berechnung der Geldbuße beschränkt sich daher auf eine Analyse der Methode zur Berechnung der Geldbußen als solche. Sie stellt keine implizite oder explizite Bestätigung der von der federführenden Aufsichtsbehörde durchgeführten Analyse hinsichtlich des Verstoßes gegen Artikel 33 Absatz 1 oder Artikel 33 Absatz 5 DSGVO oder der rechtlichen Einstufung von Twitter Inc. bzw. TIC durch den EDSA dar. Der EDSA weist erneut darauf hin, dass dieser Beschluss unbeschadet etwaiger Beurteilungen ergeht, die der EDSA in anderen Fällen, auch mit denselben Parteien, unter Berücksichtigung des Inhalts des betreffenden Beschlussentwurfs und der von den betroffenen Aufsichtsbehörden erhobenen Einsprüche unter Umständen vorzunehmen hat.

9 VERBINDLICHER BESCHLUSS

202. In Anbetracht des Vorstehenden und in Übereinstimmung mit der Aufgabe des EDSA gemäß Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe t DSGVO, verbindliche Beschlüsse gemäß Artikel 65 DSGVO zu erlassen, erlässt der Ausschuss den folgenden verbindlichen Beschluss gemäß Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO:

203. Zur Einstufung des Verantwortlichen und des Auftragsverarbeiters und zur Zuständigkeit der federführenden Aufsichtsbehörde:

) Der EDSA beschließt, dass die irische Aufsichtsbehörde ihren Beschlussentwurf aufgrund der vorgebrachten Einsprüche nicht ändern muss, da diese Einsprüche nicht den Anforderungen von Artikel 4 Absatz 24 DSGVO entsprechen.

204. Zu den Einsprüchen bezüglich der von der federführenden Aufsichtsbehörde festgestellten Verstöße gegen Artikel 33 Absatz 1 und Artikel 33 Absatz 5 DSGVO:

) In Bezug auf den Einspruch der französischen Aufsichtsbehörde zum Nichtvorliegen eines Verstoßes gegen Artikel 33 Absatz 1 DSGVO, dem Einspruch der deutschen Aufsichtsbehörde zur Bestimmung des *dies a quo* für den Verstoß gegen Artikel 33 Absatz 1 DSGVO und den Einspruch der italienischen Aufsichtsbehörde in Bezug auf den Verstoß gegen Artikel 33 Absatz 5 DSGVO beschließt der EDSA, dass die irische Aufsichtsbehörde ihren Beschlussentwurf nicht auf der

²²⁵ Dies sollte vorzugsweise bereits gemäß Art. 60 DSGVO im Beschlussentwurf angegeben sein.

Grundlage der vorgebrachten Einsprüche ändern muss, da diese den Anforderungen von Artikel 4 Absatz 24 DSGVO nicht entsprechen.

205. Zu den Einsprüchen in Bezug auf mögliche weitere (oder alternative) Verstöße gegen die DSGVO, die von den betroffenen Aufsichtsbehörden bestimmt wurden:

-) In Bezug auf den Einspruch der deutschen Aufsichtsbehörde zu möglichen Verstößen gegen Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f, Artikel 24 und Artikel 32 DSGVO und zum Einspruch der italienischen Aufsichtsbehörde zu möglichen Verstößen gegen Artikel 5 Absatz 2 DSGVO beschließt der EDSA, dass die irische Aufsichtsbehörde ihren Beschlussentwurf nicht ändern muss, obwohl die Einsprüche die Anforderungen von Artikel 4 Absatz 24 DSGVO erfüllen, da die im Beschlussentwurf und in den Einsprüchen enthaltenen verfügbaren Fakten nicht ausreichen, um dem EDSA die Feststellung von Verstößen gegen Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f, Artikel 5 Absatz 2, Artikel 24 und Artikel 32 DSGVO zu ermöglichen.
-) In Bezug auf den Einspruch der deutschen Aufsichtsbehörde zum möglichen Verstoß gegen Artikel 33 Absatz 3 DSGVO, den Einspruch der französischen Aufsichtsbehörde zum möglichen Verstoß gegen Artikel 28 und Artikel 32 DSGVO, den Einspruch der ungarischen Aufsichtsbehörde zum möglichen Verstoß gegen Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f, Artikel 32 und Artikel 34 DSGVO und den Einspruch der italienischen Aufsichtsbehörde in Bezug auf den möglichen Verstoß gegen Artikel 28 DSGVO beschließt der EDSA, dass die irische Aufsichtsbehörde nicht verpflichtet ist, ihren Beschlussentwurf auf der Grundlage der vorgebrachten Einsprüche zu ändern, da diese die Anforderungen von Artikel 4 Absatz 24 DSGVO nicht erfüllen.

206. Zum Einspruch gegen den Beschluss der federführenden Aufsichtsbehörde, keine Verwarnung auszusprechen:

-) In Bezug auf den Einspruch der deutschen Aufsichtsbehörde bezüglich des Beschlusses der irischen Aufsichtsbehörde, keine Verwarnung auszusprechen, beschließt der EDSA, dass die irische Aufsichtsbehörde nicht verpflichtet ist, ihren Beschlussentwurf auf der Grundlage des erhobenen Einspruchs zu ändern, da dieser den Anforderungen von Artikel 4 Absatz 24 DSGVO nicht entspricht.

207. Zu dem Einspruch bezüglich der von der federführenden Aufsichtsbehörde vorgeschlagenen Berechnung der Geldbuße:

-) In Bezug auf den Einspruch der ungarischen Aufsichtsbehörde, dass die Geldbuße nicht ausreichend abschreckend sei, beschließt der EDSA, dass die irische Aufsichtsbehörde ihren Beschlussentwurf aufgrund des erhobenen Einspruchs nicht ändern muss, da dieser die Anforderungen von Artikel 4 Absatz 24 DSGVO nicht erfüllt.
-) In Bezug auf den Einspruch der österreichischen Aufsichtsbehörde, den Einspruch der deutschen Aufsichtsbehörde und den Einspruch der italienischen Aufsichtsbehörde bezüglich der unzureichend abschreckenden Wirkung der Geldbuße beschließt der EDSA, dass sie die Anforderungen von Artikel 4 Absatz 24 DSGVO erfüllen und dass die irische Aufsichtsbehörde verpflichtet ist, **die Elemente, auf die sie sich bei der Berechnung der Höhe der** gegen TIC zu verhängenden **festen Geldbuße stützt**, neu zu beurteilen und ihren Beschlussentwurf zu ändern, indem sie die Höhe der Geldbuße erhöht, um sicherzustellen, dass diese ihren Zweck als Abhilfemaßnahme erfüllt und den Anforderungen an Wirksamkeit, Abschreckung und Verhältnismäßigkeit gemäß Artikel 83 Absatz 1 DSGVO und unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß Artikel 83 Absatz 2 DSGVO entspricht.

10 ABSCHLIEßENDE BEMERKUNGEN

208. Dieser verbindliche Beschluss ist an die irische Aufsichtsbehörde und die betroffenen Aufsichtsbehörden gerichtet. Die irische Aufsichtsbehörde nimmt ihren endgültigen Beschluss auf der Grundlage dieses verbindlichen Beschlusses gemäß Artikel 65 Absatz 6 DSGVO an.
209. Hinsichtlich der Einsprüche, die als nicht den Anforderungen von Artikel 4 Absatz 24 DSGVO entsprechend erachtet werden, nimmt der EDSA keine Stellung zu den inhaltlichen Punkten, die durch diese Einsprüche aufgeworfen werden. Der EDSA weist erneut darauf hin, dass dieser Beschluss unbeschadet etwaiger Beurteilungen ergeht, die der EDSA in anderen Fällen, auch mit denselben Parteien, unter Berücksichtigung des Inhalts des betreffenden Beschlussentwurfs und der von den betroffenen Aufsichtsbehörden erhobenen Einsprüche unter Umständen vorzunehmen hat.
210. Gemäß Artikel 65 Absatz 6 DSGVO teilt die irische Aufsichtsbehörde ihren endgültigen Beschluss dem Vorsitzenden innerhalb eines Monats nach Erhalt des verbindlichen Beschlusses mit.
211. Sobald eine solche Mitteilung durch die irische Aufsichtsbehörde erfolgt ist, wird der verbindliche Beschluss gemäß Artikel 65 Absatz 5 DSGVO veröffentlicht.
212. Gemäß Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe y DSGVO teilt die irische Aufsichtsbehörde dem EDSA den endgültigen Beschluss über die Aufnahme in das Register der Beschlüsse mit, die Gegenstand des Kohärenzverfahrens waren.

Für den Europäischen Datenschutzausschuss

Vorsitz

(Andrea Jelinek)